

MITTEILUNGEN 9-10/04

- Neue Medien**
- Rentenrecht**
- Blick ins Unternehmen**
- Rechtsprechung**
- Sprechtage unserer Service-Zentren**

Inhalt September/Oktober 2004

393 Neue Medien

World Wide Web und Intranet in der Rentenversicherung

494 Neue Medien

Internet am Arbeitsplatz – das organisatorisch und rechtlich abgesicherte Modell der LVA Rheinprovinz

405 Neue Medien

Technik des Internetzugangs und die IT-Security Policy der LVA Rheinprovinz

419 Neue Medien

World Wide Web und die Bibliotheksarbeit in der Rentenversicherung

423 Neue Medien

World Wide Web, so sicher wie nie durch Terminal-Server Technologie

430 Blick ins Unternehmen

Ämtertausch

431 Beitragsrecht

Schematischer Überblick über die Wiederherstellungsvorschriften für Pflichtbeitragszeiten

436 Blick ins Unternehmen

Vertreterversammlung sieht LVA Rheinprovinz für die Organisationsreform aussichtsreich positioniert

444 Blick ins Unternehmen

Dienstausweis ungültig

445 Rechtsprechung

Leistungen zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit – Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge des eine pflegebedürftige Person pflegenden Dritten durch die Pflegeversicherung
Soziale Sicherheit – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – EG-Vertrag – Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 –

453 Rechtsprechung

Einkommensanrechnung auf Rente wegen Todes – Arbeitseinkommen – Einkünfte eines Kommanditisten – Mitunternehmerstellung des Witwers
§ 97 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI; § 15 Abs. 1 S. 2 SGB IV i.d.F. ab 01.01.1995, § 18a Abs. 1. SGB IV, § 18a Abs. 2a SGB IV i.d.F. ab 01.01.2002; § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG
Gewinnanteile, die ein Kommanditist, der keine vom Regelstatut des HGB abweichende gesellschaftsrechtliche Stellung inne hat, als Mitunternehmer i.S. des EStG erzielt, sind Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit (§ 15 Abs. 1 SGB IV) und ggf. bei der Feststellung der Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen, auch wenn der Kommanditist nicht aktiv in der Gesellschaft mitarbeitet (Abgrenzung zu BSG vom 27.1.1999 - B 4 RA 17/98 R = SozR 3-2400 § 15 Nr. 6).

461 Rechtsprechung

Erstattung überzahlter Geldleistung durch Dritten nach Tod des Berechtigten – Rechtsschutzbedürfnis – Leistungsklage
§§ 54 Abs. 5, 41 Abs. 2 SGG; § 118 Abs. 3 SGB VI; § 118 Abs. 4 SGB VI i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15. 12.1995; Art. 8 Nr. 6 HZvNG

468 Statistiken der LVA Rheinprovinz

470 Beitragseinnahmen der LVA Rheinprovinz

472 Literatur

474 Sprechtag unserer Service-Zentren

481 Kliniken

482 Impressum

Jochen Müller, Referat Öffentlichkeitsarbeit

World Wide Web und Intranet in der Rentenversicherung

Nicht allein das reine Informationsangebot steht im Vordergrund, sondern immer mehr Dienstleistungen werden gefordert und angeboten, die es dem Kunden ermöglichen, seinen „Behördengang“ online zu erledigen.

Bereits seit einigen Jahren ist die Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz im Internet mit einem umfassenden Informationsangebot vertreten¹. Auch die LVA-eigenen Kliniken sind inzwischen alle mit eigenen Websites online. Zusammen mit anderen Rentenversicherern wird das Internetangebot www.lva.de als Informationsportal rund um die Rente immer weiter ausgebaut. Damit trägt die Rentenversicherung dem Wunsch der Versicherten Rechnung, sich in allen zur Verfügung stehenden Medien rund um die Uhr über die gesetzliche Rentenversicherung zu informieren oder mit seinem Rentenversicherungsträger in Kontakt zu treten.

Behörden und Unternehmen bedienen sich eines eigenen Intranets, um interne Geschäftsprozesse abzubilden, für die tägliche Arbeit benötigte Informationen bereitzuhalten oder zu kommunizieren. Die dabei ein-

gesetzte Technik ist gleich oder zumindest ähnlich der des Internets. Mit dem Einsatz eines Intranets erwachte der Wunsch, die Informationsvielfalt des World Wide Webs auch in den hauseigenen Netzen verfügbar zu machen. Schließlich hält das Internet vielfältige Informationen bereit, die sonst auf anderem Wege mühsam beschafft werden müssten. Problematisch ist es allerdings, unter Beachtung der strengen Sicherheitsrichtlinien eines Sozialleistungsträgers, weltweit verfügbare Informationen an jedem Arbeitsplatz verfügbar zu machen. Zum einen muss sichergestellt sein, dass sich die internen Netzwerke nicht durch das Internet angreifbar machen, denn der Schutz von Sozialdaten oder anderen sensiblen Informationen genießt höchste Priorität. Zum anderen ist es aber sinnvoll, bereits Vorhandenes zu nutzen und damit Ressourcen zum Beispiel für Nachforschungen oder langwierige Schriftwechsel zu sparen.

Wie es der LVA Rheinprovinz gelungen ist, diese Probleme zu bewältigen, lesen Sie in dieser Ausgabe der LVA Mitteilungen auf den Seiten 394 bis 492.

¹siehe auch LVA Mitteilungen 7/8 – 2003 „Informationsangebote im Internet“

Neue Medien

Dr. Bernd Kleine-Voßbeck, Referat Geschäftsführung

Internet am Arbeitsplatz – das organisatorisch und rechtlich abgesicherte Modell der LVA Rheinprovinz

Internet am Arbeitsplatz ist seit dem Durchbruch des Mediums als Informations- und Kommunikationsweg in den 1990er Jahren ein viel und widerstreitend diskutiertes Thema. Die Kontroverse geht auf unterschiedliche Blickwinkel von technisch Verantwortlichen, Datenschützern, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern zurück. Im Ergebnis geht es dabei nicht immer um ein „Ja“ oder „Nein“, sondern vielmehr um ausgewogene Modelle, die allen Interessen so weit wie möglich gerecht werden.

anderen Trägern ermöglichte. Elektronische Kontakte über die bereits Mitte der 1990er Jahre üblichen Internet-Mail-Adressen waren jedoch nur im Ausnahmefall möglich. Dadurch war schon allein der sich aus dem Internet-Auftritt ergebende elektronische Postverkehr mit Kunden nicht über das vorhandene Netzwerk abwickelbar. Das führte zu mannigfaltigen technischen Hindernissen, um das Service-Versprechen aus dem Internet gegenüber den Kunden einhalten zu können.

Ähnlich unstrukturierte Aufwände waren notwendig, um das Internet-Programm zu pflegen. Schließlich führte die fehlende Internet-Infrastruktur dazu, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht unmittelbar in der Lage waren, sich die Informationen anzusehen, die ihr Unternehmen den Kunden anbot.

Insgesamt waren aber durch die genannten Zusatzaufwände zunächst nur wenige Arbeitsplätze betroffen, wie beispielsweise Internet-Redakteure oder Service-Ansprechpartner für Kundenanfragen aus dem Internet. Dadurch war eine nicht integrierte Lösung zunächst vertretbar.

1 Internet am Arbeitsplatz

1.1 Die Vorgeschichte: www.lva-rheinprovinz.de

Die LVA Rheinprovinz hat als einer der ersten Rentenversicherungsträger Mitte der 90er Jahre den Schritt getan und eine eigene Präsenz im Internet aufgebaut. Mit schnell steigenden Benutzerzahlen wurde für Mitarbeiter und Entscheider unmißverständlich deutlich, dass das Internet als Medium auf Dauer eine Bedeutung bekommen würde. Schon allein die Pflege des Internet-Auftritts selbst, seine daraus erwachsenden Kommunikationsbeziehungen sowie auch die damit gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbundene Informationspflicht über die eigene Unternehmens-Website waren mit der damaligen Kommunikationsinfrastruktur nicht abwickelbar.

Die LVA Rheinprovinz verfügte zwar zu dieser Zeit über ein modernes internes Netzwerk, das gleichzeitig über das Netz der Rentenversicherungsträger elektronische Kommunikationsbeziehungen zu den

1.2 E-Mail und World Wide Web werden Arbeitsmittel

Der Internet-Auftritt www.lva-rheinprovinz.de ist nur ein spürbares Beispiel dafür gewesen, dass Internet am Arbeitsplatz sich auf Dauer von einer besonderen Anforderung zur Selbstverständlichkeit für viele entwickeln würde. Ständig steigende Nutzerzahlen für die auf der Internet-Kommunikation aufbauenden Kundenservices (Kontakt, Call-Back) oder die immer noch fortdauernde Ausweitung der Informationsmenge machen das Exempel täglich stärker.

Parallel dazu verläuft eine Entwicklung, die noch viel entscheidender für den Aufbau einer Internet-Infrastruktur in einem Unternehmen ist: Das Internet hat sich seit seiner wachsenden Akzeptanz in der Bevölkerung seit etwa 1990 zu einem selbstverständlichen Kommunikations- und Informationsmedium gewandelt.

1.2.1 E-Mail als Ersatz für Print-Brief

E-Mail-Kommunikationsadressen anzubieten ist für Firmen und Institutionen eine Selbstverständlichkeit, sie wird es mehr und mehr auch für Privatleute. Mit der steigenden Akzeptanz von E-Mail hatte sich langsam aber sicher auch die Notwendigkeit herauskristallisiert, nicht nur eine einzige E-Mail-Adresse für Kundenanfragen anzubieten, sondern auch im Kommunikationsverkehr mit Geschäftspartnern, anderen Behörden oder in bestimmten Fällen auch Kunden auf dieses Medium zurückgreifen zu können. Klare damit absehbare Folge war, dass eine Infrastruktur geschaffen werden mußte, die zumindest für jeden Mitarbeiter theoretisch die Möglichkeit eröffnete, mit Kunden über Internet-E-Mail in Kontakt zu treten.

Selbstverständlich war damit auch verbunden, dass jeder Mitarbeiter auch intern über E-Mail verfügt, über das er mit seinen Kollegen in Kontakt treten kann.

1.2.2 World Wide Web als Informationsmedium

Eine weitere wachsende Selbstverständlichkeit ist das Internet in Form des World Wide Web als Informationsmedium. Immer weniger Informationen sind inzwischen darauf beschränkt, nur noch im Print zugänglich zu sein. Es kann unterstellt werden, dass alle aktuellen politischen Informationen transportiert und Fachinformationen jedenfalls in Form von Basisinfos grundsätzlich verfügbar sind. Das ist aber eine Entwicklung, die erst in Richtung der Jahrtausendwende in der jetzt bestehenden Intensität zu beobachten war. Hier haben sich die Mechanismen von Angebot und Nachfrage nach elektronischer Information gegenseitig hochgeschaukelt. Ein weiteres Argument sind die mit dem Internet verbundenen Kostenvorteile für Informationsanbieter und -kunden. Mit dem Ergebnis, dass sich nunmehr nicht die Frage stellt, ob ein Print-Produkt auch ein Internet-Pendant haben sollte, sondern die Frage eher gestellt wird, wie eine Information über beide Vertriebskanäle mediengerecht verwertet werden kann. Zum Teil läuft es sogar auf eine Ausschließlichkeit von Informationen im Internet hinaus.

Die sich daraus für Unternehmen ergebende Konsequenz liegt auf der Hand: Auch hier muss eine Infra-

struktur geschaffen werden, die den Zugang zu Informationen aus dem Internet für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zumindest angepasst an die Informationsbedürfnisse ermöglicht. Das ist in Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern über ein zentrales Informationsterminal denkbar. Soweit man aber in Strukturen der LVA Rheinprovinz mit über 4.000 Arbeitnehmern denkt, können nur grundsätzliche und umfassende Lösungen auf Dauer Erfolg versprechen.

1.3 Der Weg zur Nutzung des Internets am Arbeitsplatz

Die aufgezeigten Notwendigkeiten für die Kommunikations- und Informationsinfrastruktur eines größeren Unternehmens vorweggeschickt ergab sich die Notwendigkeit über die Vorgehensweise beim Aufbau der Infrastruktur zu entscheiden. Wenn auch hier wieder zahllose Wege zum Erfolg denkbar waren, im Ergebnis ließ sich nur einen Weg reden:

Der Aufbau einer technischen Infrastruktur, die es grundsätzlich ermöglichte, die Internet-Ressourcen E-Mail und World Wide Web theoretisch an jedem Arbeitsplatz zugänglich zu machen. Selbstverständlich bedeutete diese Entscheidung technisch zunächst große Aufwände¹. Sie bedeutete insbesondere aus Datenschutzsicht für ein Unternehmen, das der Verpflichtung des Sozialdatenschutzes unterliegt, eine besondere Herausforderung an die Sicherheit des Zugangs. Und sie bedeutete für die Informations- und Kommunikationskultur eines in einer Papierkultur durch mehr als hundertjährige Tradition gewachsenen Unternehmens einen deutlichen Evolutionssprung.

Aber im Ergebnis ist diese grundsätzliche Herangehensweise der einzige Weg, die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens zu erhalten und Innovation auf Basis der neuen technischen Möglichkeiten zu eröffnen.

2 Internet am Arbeitsplatz: Bausteine für ein sicheres Konzept

Wenngleich vielfältige Nutzungsmöglichkeiten des Internets im Jahre 1998 schon absehbar waren, so war dennoch ausreichend Zeit, über schlüssige Konzepte und deren Umsetzung nachzudenken. Im Ergebnis

¹ Vgl. dazu Kramer/Filtmann und Schauer/Lindow in dieser Ausgabe.

Neue Medien

wurde ein Konzept für die Einrichtung von Informations- und Kommunikationszugängen vom Arbeitsplatz zum Internet gewählt, das alle eingangs erwähnten Interessen versucht so zu vereinbaren, dass die Nutzung des Internets am Arbeitsplatz den klaren Charakter eines Arbeitsmittels behält und gleichzeitig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen möglichst zielgerichteten Zugang zu den Möglichkeiten von E-Mail und World Wide Web erhalten.

2.1 Erster Baustein: Firewall und Security Policy

Im ersten Schritt wurde zunächst ein Sicherheitskonzept erdacht und in einer Security Policy umgesetzt. Damit wurden umfassende Leitlinien geschaffen, die für den Einsatz von Internet am Arbeitsplatz darstellen, welche technischen und organisatorischen Schritte gegangen werden müssen, um nach technischen Ermessen hinreichend sicher im Sinne der Datenschutzvorschriften zu sein².

Basierend auf den Festlegungen der Security Policy wurde eine Firewall aufgebaut, die die notwendigen technischen Grundlagen für die sichere Anbindung des unternehmensinternen Netzes an das Internet geschaffen hat.

Die Schrittabfolge bei dieser Vorgehensweise war immens wichtig. Das interne Netz wurde erst dann für einen externen Datenverkehr geöffnet, als die erforderlichen Verhaltensvorschriften für Administratoren bestanden, alle Mindeststandards für die sichere Organisation gesetzt und außerdem die technischen Vorgaben der Security Policy umgesetzt waren. Das führte zwar zu einer Verzögerung der Nutzung des technisch Machbaren, schaffte aber bereits zu Beginn des Prozesses das notwendige Vertrauen bei den Verantwortlichen und insbesondere beim Datenschutzbeauftragten.

Die Security Policy ergänzte dabei Vorschriften, die in einer breit angelegten Dienstanweisung für alle Fragen der Nutzung von Informationstechnologie (Dienstanweisung für Informationstechnik – DAIT) bereits rentenversicherungswert einheitlich niedergelegt waren.

2.2 Zweiter Baustein: Konzepte, Konzepte, Konzepte

Parallel zur Einführung der technischen Voraussetzungen für die Internet-Nutzung am Arbeitsplatz wurden auf den Rahmenbedingungen der Security Policy und der DAIT aufsetzende Konzepte erarbeitet, die zusätzliche organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen beschrieben. In diesem Zusammenhang können die beiden Konzepte für WWW- und E-Mail-Nutzung genannt werden. Sie haben ihren Niederschlag im Wesentlichen in den darauf folgenden Umsetzungsschritten zum Rechtsrahmen sowie zum Change Management gefunden. Daher kann hier auf die folgenden Kapitel verwiesen werden.

Die konzeptionellen Zwischenschritte sind aber an dieser Stelle erwähnenswert, weil sie jeweils Ergebnis einer umfassenden Diskussion zwischen den eingangs erwähnten Interessengruppen gewesen sind. Das erklärt zum Teil den Umfang der umgesetzten Regelungen, zum Teil ist es auch die Begründung dafür, dass die Regelungen bis heute kaum mehr diskutiert, sondern produktiv angewendet werden.

Eine Sonderstellung nimmt im Rahmen der Einführung der neuen Medien das Konzept zum Einsatz eines Intranets ein. Es ist deutlich vor den übrigen Konzepten entstanden und hatte bis auf die im Folgenden erklärten Schutzvorschriften für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Rechtsregelungen zur Folge. Vielmehr wird das hausinterne Informationsnetz wegen der fehlenden direkten Außenwirkung einer möglichst freien und nutzerorientierten Entwicklung unterworfen: Es untersteht der Richtlinienkompetenz der internen Öffentlichkeitsarbeit und wird von den verantwortlichen Redakteuren ständig in Zusammenarbeit mit den Betroffenen weiterentwickelt.

2.3 Dritter Baustein: Rechtsrahmen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Chancen und Risiken

Zusätzliche Möglichkeiten der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien am Ar-

² Eine nähere Beschreibung der Security Policy und der technisch grundlegenden Fragen der Firewall stellt der Beitrag von Schauer/Lindow in dieser Ausgabe dar.

beitsplatz gehen regelmäßig durch ihre technisch notwendige Ausgestaltung mit zusätzlichen Vorteilen aber gleichzeitig auch Risiken für die Arbeitnehmer einher. Das gilt auch und insbesondere für die neuen Medien³.

Aus diesem Grund war es wichtig, den Prozeß der Einführung der Möglichkeiten von E-Mail und World Wide Web am Arbeitsplatz so zu begleiten, dass die Mitarbeiter sicher sein konnten,

1. an den zusätzlichen Möglichkeiten im Rahmen der Notwendigkeiten ihres Arbeitsplatzes in jedem Fall teilhaben zu können, also Zugang und auch die hierfür erforderlichen Fähigkeiten vermittelt zu bekommen und
2. durch die zusätzliche systemnotwendige technische Erfassung ihrer Arbeit an diesen Systemen nicht in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt zu werden.

Im Ergebnis geht es hierbei um das Vertrauen der Arbeitnehmer in die neuen Arbeitsmittel, die sie nur dann nutzen, wenn sie sich auch dabei sicher – und zwar in jeder Hinsicht – fühlen.

2.3.2 Absicherung durch eine Dienstvereinbarung

Die LVA Rheinprovinz verfügte schon vor Beginn der Einführung von Internet am Arbeitsplatz über einen gut entwickelten Rechtsrahmen für die Informations- und Kommunikationstechnologien in Form einer Dienstvereinbarung. Allerdings berücksichtigten die allgemeinen Grundsätze dieser Dienstvereinbarung nicht die Reichweite der Internet-Technologien, da sie zu einer Zeit entstanden war, als das Internet noch keine praktische Bedeutung über den Forschungsbetrieb hinaus hatte.

Aus diesem Grund wurde der Weg gegangen, die Dienstvereinbarung weitreichend im Hinblick auf das neue Technologiefeld zu ergänzen.

Die Dienstvereinbarung geht von dem in der Realität fast lückenlos und bis auf die allerwenigsten Ausnahmen umgesetzten Modell aus, dass jeder Mitarbeiter über einen vernetzten Arbeitsplatz-PC verfügt oder

zumindest mit eigener Benutzerkennung Zugang zu einem solchen Arbeitsplatz-PC hat.

Um eine umfassende Teilhabe am unternehmensinternen Informationsaustausch zu gewährleisten, wurde in der Dienstvereinbarung festgeschrieben, dass jeder vernetzte Arbeitsplatz (und damit jeder Mitarbeiter) Zugang zum unternehmensweiten Intranet erhält und im übrigen mit der Möglichkeit ausgestattet wird, E-Mail zumindest unternehmensintern zu nutzen.

Die Nutzung des World Wide Web sowie externer E-Mail-Verbindungen wurde als generell möglich festgehalten, aber unter den Vorbehalt eines Antragsverfahrens gestellt.

Diese Vorgehensweise wirkt auf drei Ebenen.

Zum ersten: Sie eröffnet auf Dauer eine Perspektive umfassender Nutzung der Ressource Internet für das Unternehmen LVA Rheinprovinz, ohne eine Nutzung der Ressource von vornherein vorzuschreiben.

Zum zweiten: Die Nutzungsnotwendigkeit der Ressourcen externes E-Mail und Internet war damals und ist auch aktuell noch für die sehr heterogenen Anforderungen an verschiedene Arbeitsplätze in der LVA Rheinprovinz objektiv verschieden. Die Vorschrift ermöglicht damit jederzeit eine flexible Anpassung der Arbeitsplätze an die Notwendigkeiten.

Und zum dritten: Die LVA Rheinprovinz hat sich durch einen Unternehmensentwicklungsprozess unter anderem dafür positioniert, Führungskräften mehr Verantwortung für die ihnen nachgeordneten Mitarbeiter zu geben. Da das Antragsverfahren unmittelbar durch die Führungskräfte verantwortlich gezeichnet werden muss, reiht sich diese Vorgehensweise lückenlos in den Unternehmensentwicklungsprozeß ein.

Die Nutzungsmöglichkeiten neuer Medien haben aber auch eine Schattenseite: Die denkbare Gefährdung von Persönlichkeitsrechten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die zur Realisierung von E-Mail und Intranet erforderlichen Systeme und vor allem die Sicherheitssysteme

³ Vgl. zu den rechtlichen Fragestellungen im Detail die instruktive Broschüre von BITKOM – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation, und neue Medien e.V., http://www.bitkom.org/files/documents/Leitfaden_Email_u_Internet_im_Unternehmen_1.1.pdf

Neue Medien

me der Firewall protokollieren die über sie aufgebauten elektronischen Kommunikationsverbindungen und damit zumindest zum Teil personenbeziehbare Daten.

Um das notwendige Vertrauen in die Vorgehensweise zu schaffen, bedarf es daher zunächst der Transparenz des Vorgehens. Die Dienstvereinbarung klärt daher unmißverständlich darüber auf, dass Aufzeichnungen von Benutzeraktivitäten erfolgen.

Datenschutzrechtlich erforderlich ist damit gleichzeitig die Begrenzung der Nutzung dieser Aufzeichnungen für unausweichliche Zwecke, wie etwa die Gewährleistung der Systemsicherheit oder die Optimierung der Systeme. Gleichzeitig wird der Kreis der Berechtigten zum Zugriff auf die Daten eingeschränkt und die Zeit der Speicherung auf das notwendigste Maß begrenzt.

Damit die Mitarbeiter nicht nur im datenschutzrechtlichen Sinne sicher sind, sondern auch zu sicheren Benutzern der neuen Medien werden, erklärt die Dienstvereinbarung, dass geeignete Informationen und/oder Schulungen sukzessive auf die Nutzung vorbereiten sollen.

2.4 Vierter Baustein: Übersetzung der Security Policy und weiterer Sicherheitsanforderungen

2.4.1 Security Policy und Sicherheitskultur

Die Security Policy schafft auf technisch abstrakter Ebene die Grundlagen für sicheres PC-Computing am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit Verbindungen in das Internet.

Sicheres PC-Computing im Unternehmen setzt überdies aber weit mehr voraus. Der Umgang mit Passwörtern, Datenträgern, Fehlermeldungen oder personenbezogenen Daten sind nur einige wenige Schlaglichter, die verdeutlichen, dass nur eine durchgängige Sicherheitskultur den Sozial- und Geschäfts- und Personaldatenschutz wie auch ein betriebsberechtigtes Datennetz eines Unternehmens gewährleisten kann.

In diesem Zusammenhang liegen folgende Ziele im Fokus:

1. Die dauernde Betriebsbereitschaft der Arbeitsplatzsysteme oder der gesamten IT-Umgebung,
2. die Gewährleistung der Vertraulichkeit von schutzwürdigen Daten,
3. die Gewährleistung der Unverfälschtheit von Daten und Nachrichten sowie

4. aus Nutzersicht angesichts der vielfältigen Sicherheitsvorschriften der Ausschluß von Rechtsverstößen der Nutzer.

Die durch diese Ziele definierte notwendige Sicherheitskultur kann nur geschaffen werden, wenn die Mitarbeiter über die Sicherheitsinformationen verfügen und auf Dauer das notwendige Bewußtsein für die Notwendigkeit der Sicherheitsregeln geschaffen wird.

In der Regel werden die Sicherheitsanforderungen eines Unternehmens-Datennetzes für die Mitarbeiter nicht transparent, zum Teil sind sie für die Mitarbeiter aus ihren Erfahrungen mit dem heimischen PC auch nicht nachvollziehbar. Außerdem sind die Formulierungen der Security Policy weitestgehend auf hohem technischen Niveau, das bei den allerwenigsten Mitarbeitern vorausgesetzt werden darf.

2.4.2 Übersetzung in verständliche Sicherheitsregeln

Aus diesem Grund wurden alle Sicherheitsregeln für die Benutzung von Arbeitsplatz-PCs in einer eigenen Dienstanweisung „Sicherheitsregeln für PCs“ zusammengefaßt. In bewußt für verwaltungsinterne Dienstanweisungen unüblicher Sprachdiktation werden die wesentlichen Gefahren noch einmal dargestellt sowie die dafür notwendigen Gegenmaßnahmen und Verhaltensmaßregeln erklärt. Besonders der Schlußparagraph mit „Zehn Geboten für die Benutzung des Arbeitsplatzcomputers“ stellt noch einmal kompakt und unmißverständlich die allerwesentlichsten Punkte für den Schnellleser zusammen.

Um den Mitarbeitern die Wichtigkeit der Sicherheitsregeln zu verdeutlichen, wurde ihre Anweisung mit einem Schreiben begleitet, auf dem die Mitarbeiter die Kenntnisnahme der Dienstanweisung bestätigten. Das hatte zweierlei Wirkungen. Die Vorgehensweise ist erstens grundsätzlich außergewöhnlich und verdeutlichte so die Bedeutung der Dienstanweisungen für eines der höchsten zu schützenden Güter in der Sozialversicherung, den Datenschutz. Zweitens führt der nochmals gesteigerte Verbindlichkeitsgrad, der durch die Kenntnisnahmebestätigung induziert wird, dazu, dass Mitarbeiter sich intensiver mit den Regelungen auseinandersetzen und viele fruchtbare Diskussionen über sicheres Vorgehen mit PCs am Arbeitsplatz angestoßen haben, die an vielen Stellen noch einmal zur Hebung des Sicherheitsniveaus beitragen.

2.5 Fünfter Baustein: Regeln für die Nutzung von E-Mail

Fortgesetzt wurde die Einführung neuer Medien bei der LVA Rheinprovinz mit dem Gedanken eines klaren Rechtsrahmens für die Nutzung von E-Mail. Schafft die grundlegende Dienstvereinbarung einen sicheren Rechtsrahmen für den Arbeitnehmer hinsichtlich seiner eigenen Rechte, so wird durch eine Dienstanweisung E-Mail sichergestellt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von gleichen Voraussetzungen für die E-Mail-Nutzung ausgehen.

Dazu gehören neben der Wiederholung von Sicherheitsregeln ein Reihe von Punkten, die für die innere Organisation eines Unternehmens von Bedeutung sind und sich vor allem aus der Umstellung der „Papierkultur“ mit Briefen auf eine elektronische Kommunikationskultur mit E-Mails ergeben.

Die Dienstanweisung definiert zunächst einen Programmsatz:

„E-Mail soll als Kommunikationsmedium in der LVA Rheinprovinz so weit wie möglich den papiergebundenen internen und externen Schriftverkehr ablösen.“

Schon in diesem Satz wird unmißverständlich klar, dass die Einführung des Kommunikationsmittels kein Selbstzweck oder kein Luxus ist, sondern hiermit ein Arbeitsmittel geschaffen werden soll, dass die bisherigen Papieraufwände ersetzen soll.

Die Dienstanweisung unterstützt dann in der Folge durch Teilvorschriften diesen Medienwechsel, indem sie für den internen Schriftwechsel nur noch wenige Ausnahmen transparent macht, in denen E-Mail nicht genutzt werden soll: Personenbezogene Daten und Dokumente, für die Formvorschriften oder Zugangsvoraussetzungen bestehen – zwei Ausnahmen, die in einer papiergebundenen Verwaltung üblich sind, die sich aber auf Dauer durch die Einführung von Verfahren mit elektronischen Signaturen erledigen werden.

Zuallererst bleibt bei externen E-Mails immer der Schutz von Sozial- und Personaldaten zu beachten wie auch der ungenügende Sicherheitsstandard unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation, der hindern könnte, bestimmte Vorgänge über dieses Medium abzuwickeln. Für externen Schriftwechsel wird die Nutzung daher unter den Vorbehalt gestellt, dass damit keine Nachteile in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht für die LVA Rheinprovinz verbunden sein dürfen. Nach-

teile sind hier beispielsweise nicht klar dokumentierte oder nachweisbare Vertragsschlüsse oder auch Kundenerwartungen hinsichtlich einer Antwort auf Papier.

Um den Mitarbeitern klare und auf ihre Arbeitsumgebung heruntergebrochene Anhaltspunkte für ihre jeweilige Arbeit zu geben, verpflichtet die Dienstanweisung darüber hinaus alle Abteilungen und Referate für ihre jeweiligen Arbeitsplätze bedarfsgerechte Informationen an die Mitarbeiter weiterzugeben, welche Geschäftsprozesse über E-Mail nicht abgewickelt werden sollen. Die Vorschrift ist an dieser Stelle bewußt nach dem Muster „Was nicht verboten ist, ist erlaubt.“ gefaßt, denn dadurch wird zumindest den Abteilungen die maximale Gestaltungsfreiheit in der Wahl ihres Kommunikationsmediums gegeben. Die Vorschrift setzt also bewußt auf Entwicklung durch Freiheit und nicht auf Verbote.

Bei aller Freiheit wurden einige Reminiszenzen an die Papier-Kultur und bisherige organisatorische Festlegungen geschaffen:

So wurden die Regelungen für die Zeichnung von Schriftstücken auf E-Mail übertragen und es wurde ausdrücklich festgelegt, dass die bisherigen Informations- und Entscheidungswege nicht außer Kraft gesetzt werden.

Hintergrund dafür ist ein Wechsel der Kommunikationskultur, der mit der Einführung von E-Mail beobachtbar war: Ohne E-Mail waren Informationswege durch die Führungskräfte durch entsprechende Anweisungen für die Post so gestaltbar, dass sie über alle oder zumindest ausgewählte Vorgänge informiert wurden – selbst wenn statt der Führungskraft ein operativ verantwortlicher Mitarbeiter der Empfänger der Post war. Das änderte sich durch E-Mail-Nutzung unmittelbar. Wieder wurde der operativ verantwortliche Mitarbeiter als Post-Empfänger bestimmt. Da das E-Mail-Postfach ein persönliches Postfach ist, läuft die Post dann direkt zum Mitarbeiter – ohne den Informationsweg über die Führungskraft. Die bisher sich „automatisch“ erledigende Information der Führungskraft über den Vorgang muss jetzt aktiv nachgeholt werden.

In den Wechsel von per Papier gesteuerten Vorgängen zu elektronisch abgewickelten gehört auch, dass jeder Mitarbeiter verpflichtet ist, einem Vertreter Zugriff auf seinen Postkorb einzurichten. Nur so kann bei Integration von E-Mail in Geschäftsprozesse gewährleistet werden, dass Kunden auch im Fall von Krankheit oder Urlaub weiterhin zeitnah bedient werden.

Neue Medien

Bei alledem geht die Dienstanweisung unmißverständlich davon aus, dass nur die dienstliche Nutzung erlaubt ist oder noch klarer formuliert: „Die private Nutzung des Mail-Systems ist verboten.“

2.6 Sechster Baustein: Direktiven für den Zugriff auf das World Wide Web

2.6.1 WWW-Zugriff: Zwei Seiten einer Medaille

Die Nutzung des World Wide Web (WWW) am Arbeitsplatz ist eine zumindest unter Führungskräften umstrittene Erweiterung der Informationsmöglichkeiten von Arbeitnehmern. Kritisch wird gesehen, dass das WWW von Mitarbeitern weniger zur Information als zur persönlichen Unterhaltung oder zum Abwickeln privater Geschäfte am Arbeitsplatz genutzt werden könnte. In dieser Ansicht werden sie vom Bonner Informationsdienst „Neues Arbeitsrecht für Vorgesetzte“ bestätigt: 90% aller vernetzten Arbeitnehmer surfen oder mailen privat und verbringen dabei durchschnittlich mehr als drei Stunden im Büro⁴. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt beispielsweise der niedersächsische Landesrechnungshof⁵. Die Ablenkung durch das WWW ist immer nur einen Mausklick weit entfernt.

Selbst wenn Arbeitnehmer das Informationsmedium dienstlich nutzen, wäre – so die Kritiker – dieser Weg nicht effektiv: Die eingesetzte Zeit stehe in vielen Fällen in keinem Verhältnis zum damit verbundenen Mehrwert an Information. Noch viel wichtiger sei, dass die Informationsqualität im Internet nicht unmittelbar erschließbar sei: Die Kosten der Veröffentlichung von Informationen sind so gering, dass dies keine Hürde wie bei der massenweisen Verbreitung von Print sei. Weitere Korrektive, wie etwa Lektoren oder Buchhändler, sind hier ebenfalls ausgeschaltet.

Ansatz des Internet ist es ja gerade, dass jeder „seiner“ Information möglichst einfach, kostengünstig und schnell der Allgemeinheit zur Verfügung stellen kann. Das macht auch den Erfolg und die Popularität des

Mediums aus, das ist aber gleichzeitig das inhaltliche Risiko. Oder konkreter aus dem Blickwinkel des Nutzers formuliert: Man kann einer Web-Site nicht ansehen, wie gut ihre Informationen sind.

Diese kritischen Stimmen sind in jedem Fall nachvollziehbar: Mangelhafte Informationsqualität ist ein regelmäßiges Erlebnis jedes intensiven Surfers. Missbräuchliche Nutzung ist als Sachverhalt bereits Gegenstand gerichtlicher Überprüfung in Kündigungsschutzprozessen gewesen⁶.

Allerdings ist der kritische Ansatz gegenüber dem Mehrwert des Mediums abzuwägen, ohne dass die Vorteile in Frage gestellt werden, ob das Medium an sich geeignet ist, zeitlich, qualitativ oder kostenmäßig Vorteile für die Arbeit herbeizuführen.

Daran wird allgemein kein Zweifel gelassen. Die Informationsbeschaffung über das WWW ist – mit den richtigen Instrumenten und dem richtigen Know-how abgewickelt – schneller, aktueller, kostengünstiger und zum Teil auch umfassender, als über jeden anderen Informationskanal. Das gilt erst recht, seit dem mehr und mehr auch professionelle Informationsdatenbanken ihre Zugangspforten dem weltumspannenden Netz öffnen.

Vielfach – insbesondere im technischen und journalistischen Umfeld – kann man sogar davon ausgehen, dass ohne den Zugriff auf das WWW die Anforderungen an einen Arbeitsplatz nicht mehr sachgerecht erfüllt werden können.

2.6.2 Vorteile nutzen, kritische Momente minimieren

Zusammengefasst ergibt die Diskussion die Notwendigkeit, die umstrittene Möglichkeit des WWW-Zugriffs so in die Unternehmensorganisation einzubinden, dass die Nachteile nicht zur Geltung kommen oder zumindest abgefedert werden, die Vorteile aber tragfähig werden und durchschlagen.

Zunächst zum Sicherheitsargument: Die technische Infrastruktur der LVA Rheinprovinz zeigt einen Weg zu sicherer Nutzung des WWW am Arbeitsplatz auf⁷.

⁴ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/34384>.

⁵ http://www.lrh.niedersachsen.de/PM/pm2002_01.htm; interessant in diesem Zusammenhang auch die Ergebnisse von Nielsen/Netratings: http://www.nielsen-netratings.com/pr/pr_020702_germany.pdf.

⁶ Vgl. beispielsweise LAG Hannover, RDV 1998, S. 221; AG Hannover NJW 2001, S. 3500 ff; ArbG Wesel, NZA 2001, 786 – 787.

⁷ Vgl. dazu Kramer/Filtmann und Schauer/Lindow in dieser Ausgabe.

Auch dem – wohl zentralen – Argument der Führungskräfte, es handele sich mehr um privates Vergnügen als um dienstliche Notwendigkeit, kann entgegengetreten werden.

Ein Schritt ist das klare Verbot der privaten Nutzung.

Ein zweiter Schritt und der Schlüssel zum Kompromiss zwischen dem zum einen teils nicht gewünschten Zugriff auf das ausufernde Informationsnetz und dem zum anderen teils arbeitsplatznotwendigen Zugriff liegt hier in sogenannten Whitelists, der Öffnung nur bestimmter Web-Seiten für den Zugriff: Anhand von Erfahrungswerten der zentralen Informationsinstitution der LVA Rheinprovinz, der Bibliothek, wurde eine Liste von WWW-Seiten aufgestellt, die für das Groß der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz hilfreich sein könnte. Diese Seiten werden im Intranet als Linkliste angeboten und sind nach dem Aufruf des Internet-Browsers als sogenannte Favoriten (genutzt wird der Internet Explorer) ständig hinterlegt. Außerdem werden diese Seiten im Intranet auch an inhaltlich relevanter Stelle als weiterführender Link angeboten. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass die Benutzer das Intranet in bekannter vor allem schon länger eingeübter Weise nutzen können und von dort sukzessive an das WWW herangeführt werden. Jeder der angebotenen Links ist von der Bibliothek oder bereichsspezifischen Fachleuten qualitätsgesichert, so dass auch das Argument mangelnder Informationsqualität zurückgedrängt wird.

Wichtig ist, dass über die vorhandenen Informationsressourcen hinaus weiterhin die professionelle Recherche von der Bibliothek unterstützt wird. Das dort vorgehaltene Know-how kann jederzeit abgerufen werden, um Recherchen schnell oder qualitativ tiefgehender abwickeln zu lassen, als das mit eigenen Mitteln möglich wäre.

2.6.3 WWW-Zugriff als Komponente von eGovernment

Von Bedeutung ist auch, dass der Zugriff auf das WWW eine zentrale Komponente im Prozeß der Entwicklung hin zum eGovernment ist.

Es ist ein erklärtes strategisches Ziel der Rentenversicherung, alle Geschäftsprozesse soweit wie möglich und sinnvoll elektronisch zu unterstützen⁸. Damit ist nicht nur die Informationsrecherche gemeint; vielmehr geht es darum, auch alle Geschäftsprozesse mit notwendigem Kontakt zu anderen Geschäftspartnern idealerweise ebenfalls über das Internet abzuwickeln. Dazu gehören die inzwischen im WWW allgegenwärtigen Möglichkeiten des Einkaufs von Waren oder Dienstleistungen, wie etwa die Buchung von Hotels für eine Dienstreise; in diesem Zusammenhang sind auch inzwischen vielfältige Dienstleistungen der öffentlichen Hand zu nennen, die im Zuge oder im Fahrwasser des von der Bundesregierung ausgerufenen Projekts Bund-Online 2005 realisiert worden sind, wie etwa die elektronische Melderegisterauskunft^{8a}.

Alle diese Dienstleistungen werden unmittelbar von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Arbeitsplatz benötigt, wenn das Ziel der Nutzung elektronischer Medien statt der bisher üblichen Papierwege verfolgt wird. Und es ist damit zu rechnen, dass im Rahmen von Bund-Online 2005 sowie insbesondere der auch bei anderen Behörden verfolgten eGovernment-Strategien weitere Dienstleistungen den Weg in das Medium WWW finden werden. Vor allem die Möglichkeiten der digitalen Signatur werden hier noch einen Innovationsschub nach sich ziehen.

Nicht zuletzt schafft der Internet-Zugriff am Arbeitsplatz neue Chancen für Dienstleistungsmodelle, die ohne den Zugriff nicht wahrgenommen werden könnten, wie das sogenannte Application Service Providing (ASP).

Darum ist es konsequent, das Medium WWW an den Arbeitsplatz zu bringen, um heute schon die eGovernment-Möglichkeiten zu nutzen und auf zukünftige vorbereitet zu sein.

2.7 Siebter Baustein: Change Management

2.7.1 E-Mail: Nutzungshürden überwinden

Das Kommunikationsmedium E-Mail war zum Zeitpunkt seiner Einführung bei der LVA Rheinprovinz für

⁸ Vgl. dazu Jürgen Huber, Mit der Signaturchipkarte zum persönlichen Rentenkonto, LVA Rheinprovinz Mitteilungen 7-8/2003, S. 320ff, S. 321.

^{8a} Vgl. etwa www.elsdorf.de, www.juelich.de, www.euskirchen.de

Neue Medien

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht durchgängig vertraut. Damit bestand für viele eine gewisse Distanz zu dem neuen Medium, weil seine Gefahren nicht abschätzbar waren, seine Leistungsfähigkeit noch nicht ergründet werden konnte.

Diese Hürde galt es zu überwinden. Dabei war die in der Dienstvereinbarung zu den neuen Medien festgehaltene Absicht, die notwendigen Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzubieten nicht nur eine bloße Programmklärung, sondern Notwendigkeit. Nur informierte und geschulte Mitarbeiter sind in der Lage, die Leistungsfähigkeit des neuen Mediums auch produktiv für ihre eigenen Arbeitsprozesse zu nutzen.

Das war auch der Grund dafür, die Einführung von E-Mail zeitnah von Schulungen begleiten zu lassen. Konkret erhielten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht mit dem Medium aus anderen Gründen bereits vertraut waren, diese Schulung. Diese Einführungsveranstaltung war zeitlich sehr eng mit dem Ausrollen der Softwarepakete für E-Mail verbunden. In der Regel erhielten die Mitarbeiter am gleichen Tage oder wenige Tage nach ihrer Schulung den E-Mail-Zugriff, damit sie zeitnah ihre neu erworbenen Fähigkeiten anwenden konnten.

Darüber hinaus haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit die Möglichkeit, sich im Intranet über ständig aktualisierte Tipps zum Thema E-Mail zu informieren oder bei Nutzungshindernissen den Helpdesk zu konsultieren.

2.7.2 World Wide Web: Teil des Unternehmens- Informationskonzepts

Für die Nutzung des neuen Mediums WWW wurde auf eigens dafür vorgesehene Schulungen verzichtet, weil sie für die Informationsversorgung im Rahmen des Informationskonzepts der LVA Rheinprovinz keinen Mehrwert erbracht hätten.

Die Technik der hypertextgesteuerten Informationsrecherche ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits aus jahrelanger Praxis des Intranets bekannt – mithin waren diesbezüglich keine neuen Kenntnisse zu vermitteln.

Durch den geführten WWW-Zugriff erhalten alle Interessierten ohne langwierige Recherche Web-Sites angeboten, deren Qualität gesichert ist und deren Informationsgehalt arbeitsplatznotwenige Bedürfnisse abdeckt.

Soweit Informationsbedürfnisse darüber hinaus bestehen, bleibt die Frage danach zu stellen, wie diese Information qualitativ ideal erreicht werden kann und vor allem, welche Zeit dafür einzusetzen ist. Soweit Mitarbeiter ausreichend Erfahrungen mit dem WWW haben, besteht – wie dargestellt – die Möglichkeit des Vollzugs einrichten zu lassen. Soweit die Erfahrung fehlt, kann jederzeit auf die Bibliothek mit ihren professionellen Kenntnissen der Informationsrecherche zurückgegriffen werden.

2.7.3 Einführung des Internet am Arbeitsplatz:

Dauernder Prozess

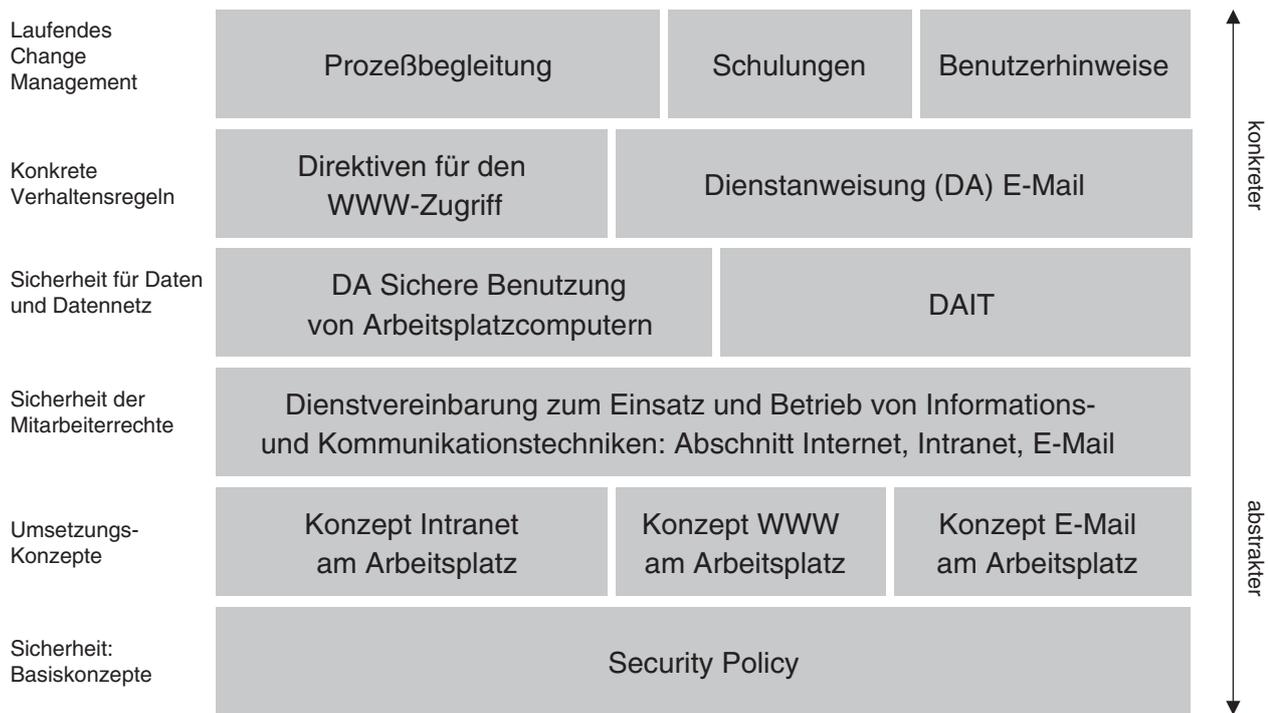
Das dargestellte ausdifferenzierte Konzept für die Nutzung der neuen Medien muss ständig neuen Anforderungen angepasst werden. Es gibt kaum einen Lebensbereich, der so schnellen Änderungen unterworfen ist, wie das Internet. Und angesichts der Nutzungsmöglichkeiten dieses Mediums ergibt sich wohl kaum ein Unternehmensbereich, der sich in so kurzen Veränderungsintervallen entwickelt, wie die Informationskultur.

Aus diesem Grund wird die Nutzungssituation der neuen Medien regelmäßig von Verantwortlichen beobachtet, kritisch überprüft, diskutiert und neu den sich entwickelnden Notwendigkeiten angepasst. Dieser Justierungs-Prozeß ist notwendig, solange die Nutzung des Internets zum Informationsaustausch und zur Informationsrecherche noch nicht umfassend und selbstverständlich und damit Teil der Unternehmensentwicklung selbst geworden ist.

Es ist daher in diesem Zusammenhang eine wesentliche Aufgabe, darauf zu achten, dass die begonnene Einführung des Mediums nicht zu einer digitalen Spaltung – dem sogenannten digital divide – zwischen Nutzern und Nichtnutzern führt. Diese in der Gesellschaft zu beobachtende Entwicklung⁹ einer Teilung zwischen Internet-Nutzern und solchen Menschen, die sich der Nutzung aus den verschiedensten Gründen ver-

⁹ Vgl. www.nonliner-atlas.de.

Bausteine für die Einführung der neuen Medien



schließen, ist hier wie dort nicht wünschenswert. Vielmehr muss es das Ziel sein, möglichst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die kompetente Nutzern der neuen Möglichkeiten des Internets heranzuführen.

3 Internet am Arbeitsplatz – ein kleines Zwischenresümee

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die strukturierte Vorgehensweise bei der Einführung des Mediums erfolgreich war. Die aufgebauten voneinander regelungstechnisch getrennten aber gemeinsam wirkenden Regelungen haben sich als flexibel erwiesen^{9a}.

Die bisherigen tatsächlichen Anforderungen an die Internet-Nutzung am Arbeitsplatz konnten auf Basis der bestehenden Regelungen durchweg erfüllt werden. Insbesondere die ständige Anpassung der Whitelist so-

wie der Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten der Mitarbeiter an die tatsächlichen Notwendigkeiten konnte ohne Änderung der Rechtsvorschriften erfolgen – gerade weil die Vorschriften von Anfang an in diesen Punkten flexibel angelegt worden sind.

Es ist darüber hinaus auch erkennbar, dass die zu Beginn der Einführung geplante durchgreifende Einführung des Mediums Internet am Arbeitsplatz inzwischen zu Änderungen in der Informationskultur führt. Insbesondere die Zielrichtung der Einführung von E-Mail, sukzessive Geschäftsprozesse auf diesen Kommunikationsweg umzustellen, wird immer mehr von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt – in vielen Fällen werden Projekte mittlerweile in der Kommunikation nahezu vollständig papierlos abgewickelt. Und das nicht nur in IT-lastigen Bereichen.

In diesem Zusammenhang kommen zunehmend Regelungen auf den Prüfstand, die nur vor dem Hinter-

^{9a} Vgl. zur Übersicht über die Regelungsbausteine auch die anliegende Grafik.

Neue Medien

grund der vormaligen Nutzung von Papier erklärlich sind.

Ein Beispiel: In einer Dienstvereinbarung war einstmals zugestanden worden, dass personenbezogene Daten nicht elektronisch gespeichert werden dürfen. Dieses Verbot wird zunehmend kritisiert, weil es zum einen die Realitäten des Datenschutzes überbewertet. Zum anderen – und das ist noch entscheidender für die Kritik – lassen sich somit alle Geschäftsprozesse mit personenbezogenen Daten nicht per E-Mail abwickeln. Logische Folge daraus ist, dass nunmehr eine Diskussion geführt wird mit dem Ziel, eine Lösung zu erreichen, die aktuellen und zukünftigen Geschäftsprozessen mehr Freiraum zur Entwicklung gibt.

Ein anderes Beispiel: Wer Informationen per Papier versendet, muss damit rechnen, dass er Anrufe oder E-Mails mit der Bitte bekommt, die Unterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen, weil Mitarbeiter sukzessive ihre Aktenführung auf eine vollständige elektronische umstellen.

Beide Beispiele und viele ungenannte mehr zeigen, dass der Wechsel von der Papierkultur zur elektronischen Informationskultur Fahrt aufgenommen hat.

4 Internet am Arbeitsplatz – eine Kernressource

Das Internet ist eine der Kernressourcen der Unternehmensentwicklung in der Rentenversicherung in der kommenden Zeit – sei es als Medium zum Austausch von Informationen, sei es zur Informationsrecherche oder sogar als Mittel zur Abwicklung oder Unterstützung von Geschäftsprozessen. Alle strategischen Aussagen und auch die schon realisierten Ansätze zum Thema eGovernment zeigen dies. Damit ist die Rentenversicherung nicht allein, sondern sie bewegt sich vielmehr im Konzert der Initiativen der Bundesregierung oder anderer Teile des öffentlichen Dienstes.

Deswegen ist es folgerichtig, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sukzessive mit dem Medium und seinen Möglichkeiten vertraut zu machen. Denn es ist absehbar, dass die heutige Ergänzung des Portfolios der Möglichkeiten, seinen Arbeitsalltag zu gestalten, schnell zur Notwendigkeit werden wird, möglicherweise in vielen Fällen heute schon ist.

Peter Lindow und Klaus Schauer, Abteilung Organisation und Informationsverarbeitung

Technik des Internetzugangs und die IT-Security Policy der LVA Rheinprovinz

1	Einleitung.....	406	5.6	Beteiligte Personen, Verantwortlichkeiten....	413
2	Anforderungen der Kunden, Mitarbeiter und der internen Prozesse	407	5.7	Geltungsbereich.....	414
3	Ziele der IT-Security	408	5.8	Zuordnung von Daten zu Schutzklassen	414
4	Projektierung der technischen Systeme.....	409	5.9	Regeln für das Internet	415
5	IT-Security Policy.....	409	6	Komponenten des Internetzugangs und der Sicherheitseinrichtungen	415
5.1	Aufbau der IT-Security Policy/ Allgemeiner Teil	409	6.1	Verkehrssteuerung des Internet-Protokolls...415	
5.2	Ebene 1: Richtlinien für Netzübergänge der LVA Rheinprovinz	411	6.2	Grundelemente zur Absicherung des IP-Verkehrs, der Endsysteme und Anwender416	
5.3	Ebene 2: Richtlinien für das Firewall-System der LVA Rheinprovinz	412	6.3	Anwendungsserver und Hilfssysteme innerhalb einer Firewall-Umgebung	417
5.4	Ebene 3: Konzepte (Internet) der LVA Rheinprovinz	412	6.4	Zusammenschaltung der Einzelkomponenten zur Firewall-Umgebung	417
5.5	Ebene 4: Handlungsanweisungen für den Bereich Internet	413	7	Praktischer Betrieb der Systeme	418
			8	Ausblick.....	419

Das Internet bietet ungeheure Potenziale für die Informations- und Kommunikationstechnik. Seit Ende der neunziger Jahre sind mit der immer umfangreicheren Nutzung der elektronischen Kommunikation die Anforderungen für die LVA Rheinprovinz gestiegen. Mit einer Optimierung von Geschäftsprozessen stellt sich die LVA Rheinprovinz als moderner Dienstleister den vielfältigen, neuen Anforderungen. Für jegliche Kommunikation über das Internet gewinnen Sicherheits- und Verfügbarkeitsaspekte zunehmend an Bedeutung und werden nahezu unverzichtbar. Die Dienstleistungen, die über das Internet in Anspruch genommen werden, müssen verlässlich und vertrauenswürdig sein. Der Artikel beschreibt, welche technische Einrichtungen für einen

Internetzugang notwendig sind und wie durch eine IT-Security Policy ein angemessenes IT-Sicherheitsniveau durchgesetzt und aufrechterhalten werden kann.

1 Einleitung

Mit dem Internet bzw. dem World Wide Web verbinden sich heute viele Assoziationen. Je nach Blickwinkel ist es eine virtuelle Welt mit einem scheinbar unerschöpflichen Angebot an Informationen und das Medium der grenzenlosen, weltumspannenden, multimedialen Kommunikation. Andererseits ist es ein Verbund von Millionen und Abermillionen von Geräten unterschiedlicher Art, die über ein nahezu undurchschaubares Geflecht von elektronischen Verbindungswegen miteinander kommunizieren. In dem nach-

Neue Medien

folgenden Artikel soll es eher um den zweiten Aspekt gehen.

Die Allgegenwärtigkeit des Internets bietet ungeheure Potenziale für die Informations- und Kommunikationstechnik. Diese stürmische und kaum steuerbare Entwicklung hat jedoch nicht nur positive Seiten. Wegen der größtenteils unvollständigen Technikfolgenabschätzung bewegt sich die allgemeine Diskussion häufig auf sehr emotionalem Niveau. Die Innovationszyklen sind teilweise so kurz, dass Normierungs- und Validierungsverfahren, wie man sie aus den klassischen Ingenieurwissenschaften kennt, kaum anwendbar sind. Trotz des scheinbar hohen Standardisierungsgrades des Internets, das auf dem Internet Protokoll (IP) basiert, zeigen sich viele Schwächen und eine lückenhafte Realisierung. Eine Garantie für das problemlose Zusammenspiel der Systeme gibt es nicht. Die Lücken und die unkoordinierte Weiterentwicklung des Internets macht sich besonders schmerzhaft bei der Zuverlässigkeit der Dienste und der Sicherheit bemerkbar. Ein besonnenes und strukturiertes Vorgehen bei der Einführung und der Nutzung der Internet-Dienste ist deshalb in Institutionen wie der LVA Rheinprovinz unverzichtbar.

Seit Ende der neunziger Jahre sind mit der immer umfangreicheren Nutzung der elektronischen Kommunikation die Anforderungen für die LVA Rheinprovinz gestiegen. In diesem Zusammenhang wurde auch die strategische Entscheidung getroffen, das Medium Internet zukünftig umfassender nutzen zu wollen. Mit einer Optimierung von Geschäftsprozessen stellt sich die LVA Rheinprovinz als moderner Dienstleister den vielfältigen, neuen Anforderungen. Im Rahmen einer Projektarbeit konnten die grundlegenden Anforderungen und Bedingungen für die Nutzung einer Internetanbindung aufgestellt werden, sodass eine Entscheidungsvorlage zur Nutzung von Internet-Diensten bei der LVA Rheinprovinz erarbeitet werden konnte. In dieser Entscheidungsvorlage wurden die Möglichkeiten und Risiken der Internet-Nutzung dargestellt, Maßnahmen zur Risikominimierung aufgezeigt und die zu erwartenden Kosten abgeschätzt.

Aus technologischer Sicht wurde die Installation eines Firewall-Systems empfohlen, welches den Datenverkehr in und aus der LVA absichern würde. Flankiert werden sollte die Einrichtung eines Firewall-Systems durch die Erstellung und Umsetzung einer IT-Security Policy für Netzübergänge.

Zusätzlich wurde Anfang 2001 ein Security Audit bei der LVA Rheinprovinz durchgeführt. Ziel des Security Audits war die Feststellung, ob die LVA Rheinprovinz nach dem damaligen Stand der Technik gegenüber Angriffen gesichert war, die über E-Mail und WWW aus dem Internet drohten, wenn die Firewall der LVA Rheinprovinz wie geplant in Betrieb genommen werden sollte. Die LVA Rheinprovinz konnte somit in die Lage versetzt werden, die Gefahren der geplanten Nutzung von Internet-Diensten zu erkennen, die Risiken zu bewerten und über erforderliche Maßnahmen qualifiziert zu entscheiden.

Aufgrund der o.a. Ergebnisse der Projektgruppe und des Security Audits konnte mit Zustimmung der Geschäftsführung im Jahr 2001 eine IT-Security Policy erarbeitet und der Internetzugang in der LVA Rheinprovinz zunächst testweise realisiert werden.

2 Anforderungen der Kunden, Mitarbeiter und der internen Prozesse

Für die Kunden- und Mitarbeiterkommunikation sind die Verfahrensabläufe zunehmend nicht nur von der zuverlässigen Funktion der klassischen Telekommunikation und den internen IT-Anwendungen abhängig, sondern erfordern eine direkte elektronische Kopplung der Kommunikations- und Informationssysteme intern und des Kunden. Das Internet bietet hierzu die notwendige Infrastruktur basierend auf den Grunddiensten:

- Elektronische Post (smtp¹),
- Informationsabruf (http²),
- Datentransfer (ftp³) und
- Verzeichnisdienste (ldap⁴).

¹ smtp = simple mail transfer protocol

² http = hypertext transfer protocol

³ ftp = file transfer protocol

⁴ ldap = lightweight directory access protocol

Ergänzt werden diese weit verbreiteten Dienste immer mehr durch interaktive Dienste, die auf Aktionen der Anwender dynamisch reagieren, und eine Online-Kommunikation ermöglichen:

- Direktdialog zu Datenbanken und spezifischen Anwendungen,
- Applikationssharing zur gleichzeitigen Bearbeiten von Dokumenten durch mehrere Personen,
- Online-Textchat,
- Videostreaming on demand sowie
- Sprach- und Videokommunikation.

Für jegliche Kommunikation über das Internet gewinnen Sicherheits- und Verfügbarkeitsaspekte zunehmend an Bedeutung und werden nahezu unverzichtbar. Die Dienstleistungen, die über das Internet in Anspruch genommen werden, müssen verlässlich und vertrauenswürdig sein. Durch technischen Maßnahmen wie:

- Authentifizierung über X.509⁵-Zertifikate, PGP⁶ und Chipkarte,
- Verschlüsselung über ssl⁷, IP-Sec⁸ und PGP,
- Schutz von Systemen durch Firewalls und
- redundante, revisionssichere und fehlertolerante Auslegung der Dienste

kann man diesen Anforderungen immer mehr gerecht werden.

Nicht unbedingt neu ist die Idee der direkten Anwendungskommunikation. Den früheren Verfahren fehlte es jedoch vor allem an der Universalität und umfassender Verfügbarkeit der Dienste im Vergleich zum Internet. Z. B. XML⁹ als neue Beschreibungssprache des Internets zum automatischen Austausch von Daten hat eine viel größere Verbreitung und ist auch in weniger leistungsfähigen Geräten wie PDAs¹⁰ verfügbar, als das Protokoll EDIFACT¹¹, das vor Jahren eine universelle Basis für die Anwendungskommunikation werden

sollte. In der LVA Rheinprovinz sind schon heute aus diesem Bereich Dienste wie

- X.509 Zertifikatsprüfung im Trustcenter für die Optische Archivierung,
- Buchungsverfahren für Brief frankierung der Druckstraße,
- Update und Aktualisierung von Programmen und
- Zeitsynchronisation

für den reibungslosen Betrieb der internen Anwendungen unverzichtbar. Vor der Einführung stehen auch Verfahren, mit Hilfe derer der Einkauf und die Ausschreibungsverfahren über das Internet abgewickelt werden können.

3 Ziele der IT-Security

Durch den Einsatz der Kommunikations- und Informationstechnik werden viele Arbeitsprozesse gesteuert und große Mengen von Informationen in digitaler Form gespeichert oder elektronisch verarbeitet und übermittelt.

Die LVA Rheinprovinz hat sich als Unternehmen mit ihren Service-Zentren und Kliniken im Verbund der deutschen Rentenversicherung erfolgreich positioniert. Mit den steigenden Anforderungen an die Informationstechnik ist auch deren Komplexität ständig gewachsen. Ein angemessenes IT-Sicherheitsniveau kann in zunehmenden Maße nur durch geplantes und organisiertes Vorgehen aller Beteiligten durchgesetzt und aufrechterhalten werden. Die zunehmende Abhängigkeit der gesamten Geschäftsprozesslandschaft von Informations- und Kommunikationseinrichtungen verlangt ein gesamtheitlich erarbeitetes Sicherheitsniveau und Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung der optimalen Funktionsfähigkeit im Sinne von Datensicherheit und Datenschutz. Ziel der LVA Rheinprovinz ist es

⁵ X.509 = Standard der ITU zur digitalen Sicherung

⁶ PGP = Pretty Good Privacy

⁷ ssl = secure socket layer

⁸ IP-Sec = Erweiterung des Internet Protokolls zur Sicherung des Datenverkehrs

⁹ XML = eXtensible Markup Language

¹⁰ PDA = Personal Digital Assistant

¹¹ EDIFACT = ein branchenübergreifender internationaler Standard für das Format elektronischer Daten im Geschäftsverkehr

Neue Medien

deshalb, ein unternehmensspezifisches IT-Sicherheitsniveau zu erreichen und zwar durch geeignete Anwendung von organisatorischen, personellen, infrastrukturellen und technischen Standard-Sicherheitsmaßnahmen, die auch als Basis für IT-Anwendungen dienen können, welche im Bereich des hohen Schutzbedarfes anzusiedeln sind. Dafür notwendig ist daher die Erstellung einer IT-Sicherheitspolitik (IT-Security Policy).

Die IT-Sicherheitspolitik (IT-Security Policy) legt die sicherheitsbezogenen Ziele, Grundsätze, Verantwortlichkeiten und Methoden für die Gewährleistung der Sicherheit für alle Einsatzbereiche der Informationstechnologie fest. Die IT-Security Policy besteht aus Annahmen, Regeln und Grundsätzen, die die Anforderungen an die IT-Sicherheit in der LVA Rheinprovinz definieren und dabei die jeweiligen Erfordernisse und Gegebenheiten berücksichtigen.

IT-Sicherheit ist gegeben, wenn ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutzbedürfnis und dem Aufwand für Schutzmaßnahmen erreicht ist und die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des SGB X, des DSGVO NW und des BDSG eingehalten sind.

Dies beinhaltet

- den Schutz aller Systeme und Daten vor unbefugter Nutzung bzw. unbefugtem Zugriff,
- die Sicherstellung der Integrität (Veränderungen durch Unbefugte),
- die Vertraulichkeit der Daten (Zugang zu Informationen durch Unbefugte) und
- die Verfügbarkeit der Daten und Systeme (Beeinträchtigung der Funktionalität).

Wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Implementierung der IT-Sicherheitsorganisation ist eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Grundsätzlich ist von einer persönlichen Verantwortung für IT-Sicherheit im persönlichen Verantwortungsbereich der Mitarbeiter auszugehen, d.h. IT-Sicherheit „geht jeden an“ und ist nur bedingt delegierbar.

4 Projektierung der technischen Systeme

Bei der Auslegung der Technik für den Internetzugang und die Sicherheitseinrichtungen sind mehrere grundsätzliche, teilweise konträre Ziele zu sehen:

- Hoher Komfort und Dienstvielfalt für den Nutzer und Systeme
- Hohes Sicherheitsniveau der Schutzeinrichtungen
- Hohe Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit
- Einfache, übersichtliche Administration und geringe Komplexität des Gesamtsystems
- Angemessene Kosten
- Umfassende Protokoll- und Analysemechanismen
- Qualifizierte Betreuung und um die Uhr
- Gute Ausbaufähigkeit und Erweiterbarkeit

Teilweise ist schon auf den ersten Blick erkennbar, wie die Ziele gegenseitig wechselwirken. Z. B. wird man bei einem hohen Sicherheitsniveau tendenziell eine geringere Dienstvielfalt für die Nutzer bereitstellen können. Auch kann man bei steigenden Sicherheitsanforderungen mit einer höheren Komplexität des Gesamtsystems und höheren Kosten als bei Standardkonfigurationen rechnen.

Die höhere Komplexität erfordert zudem ein umfangreiches Fachwissen bei den Kräften, die für den Betrieb verantwortlich sind. Ausgefeilte Administrationshilfsmittel können hier den notwendigen Überblick verbessern. Dennoch muss man bei einer steigenden Anzahl von Einzelkomponenten mit einer Verringerung der Verfügbarkeit und der Zuverlässigkeit des Gesamtsystems rechnen. Das Sicherheitsniveau steigt nicht zwangsläufig mit zusätzlichen Sicherheitskomponenten. Versteckte Konfigurationsschwächen sind im Zusammenwirken der vielen Einzelkomponenten kaum noch zu lokalisieren.

Für einen dauerhaft sicheren Betrieb sind deshalb umfassende Protokoll- und Analysemechanismen entscheidend.

5 IT-Security Policy

5.1 Aufbau der IT-Security Policy/ Allgemeiner Teil

Die IT-Security Policy besteht aus einem allgemeinen Teil (Leitlinien) und vier Ebenen, in der Abbildung 1 als Pyramidenstufen dargestellt. Der allgemeine Teil der IT-Security Policy enthält als oberste Stufe Begriffsdefinitionen, die ein einheitliches Verständnis sicherstellen sollen.

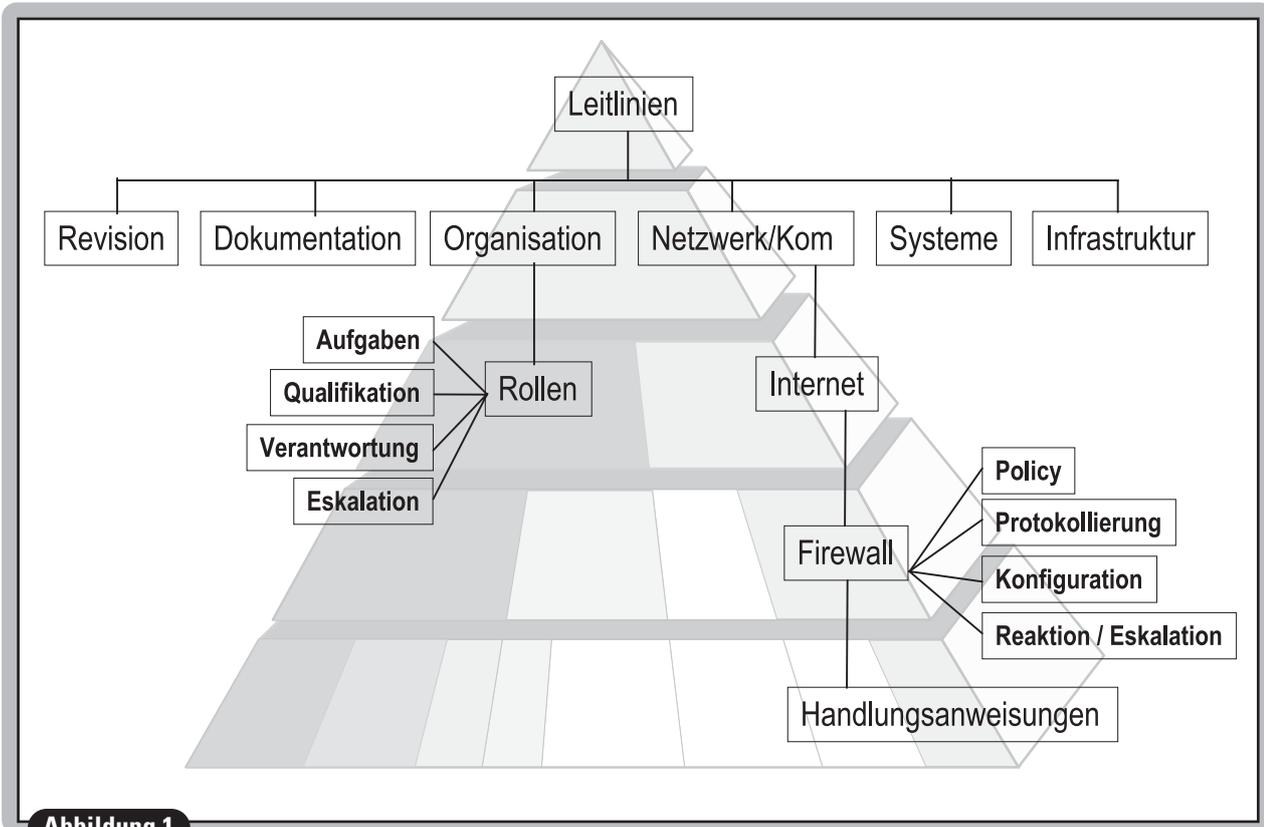


Abbildung 1

IT-Security Policy Ebenen und Kategorien

	Zuständigkeit	Typische Geltungsdauer	Geltungsbereich	Detailierung	Inhalt
Ebene 1 Richtlinien für Netzübergänge	Geschäftsführung, IT-Sicherheitsbeauftragter, Beauftragter für den Datenschutz, Abt. OIV	> 2 Jahre	Alle Mitarbeiter der LVA Rheinprovinz	Grob	Grundregeln für Netzübergänge
Ebene 2 Richtlinien für das Firewall-System	IT-Sicherheitsbeauftragter, Beauftragter für den Datenschutz, Leitung der Abteilung OIV,	1 Jahr	Alle Mitarbeiter der LVA Rheinprovinz	Fein	Spezielle Richtlinien für das Firewall-System
Ebene 3 Konzepte für den Bereich Internet	IT-Sicherheitsbeauftragter, Verantwortlicher Netzübergänge	Einige Monate	Verantwortlicher Netzübergänge, Firewall-Administrator	Mittel	z. B. Berechtigungskonzept, Konzepte für Internet-Dienste, Virenschutz-, Backup-, Protokollierungskonzepte etc.
Ebene 4 Handlungsanweisungen für den Bereich Internet	Verantwortlicher Netzübergänge, Administratoren	Einige Monate	Verantwortlicher Netzübergänge, Firewall-Administrator	Fein	z. B. Einrichtung von Benutzern, Gruppen, Regelsätzen Alarmierung, Überwachung

Tabelle 1: Strukturierung der IT-Security Policy

Neue Medien

Die heutige IT-Security Policy der LVA Rheinprovinz hat ihren Schwerpunkt im Bereich der Netzübergänge insbesondere dem Internetzugang. Die Abbildung 1 gibt einen Überblick über die gesamten Themenbereiche, die von einer vollständigen IT-Security abzudecken sind, z. B. die Kategorie Dokumentation.

Richtlinien, Konzepte und Handlungsanweisungen werden in der IT-Security Policy strukturiert und in Ebenen zusammengefasst, die sich voneinander durch folgende Parameter unterscheiden:

- Zuständigkeit, Entscheidung
- Typische Geltungsdauer
- Geltungsbereich
- Detaillierung
- Inhalt

Die Abbildung 2 verdeutlicht die Parameter, die für die Strukturierung der IT-Security Policy maßgeblich sind.

5.2 Ebene 1: Richtlinien für Netzübergänge der LVA Rheinprovinz

Ebene 1 stellt die oberste Ebene der IT-Security Policy dar. Hier sind grundlegende Vorgaben der Ge-

schäftsführung enthalten, die in Abstimmung mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten, dem Beauftragten für den Datenschutz und dem Leiter der Abteilung Organisation und Informationsverarbeitung (OIV) getroffen werden und für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der LVA Rheinprovinz bindend sind. Richtlinien, die hier definiert werden, sind für alle anderen Bereiche der IT-Security Policy maßgebend.

Die Umsetzung der in Ebene 1 und Ebene 2 festgelegten Rahmenbedingungen obliegt der Geschäftsführung in Verbindung mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten und der Abteilung Organisation- und Informationsverarbeitung. Der Beauftragte für den Datenschutz ist zu beteiligen.

In der IT-Security Policy der Ebene 1 beschreibt die übergeordneten, grundlegenden Richtlinien für Netzübergänge.

Die Ebene 1 „Richtlinien für die Netzübergänge der LVA Rheinprovinz“ der IT-Security Policy interpretiert, ergänzt bzw. stellt die Dienstanweisung der Informationstechnologie (DA-IT) detaillierter dar.

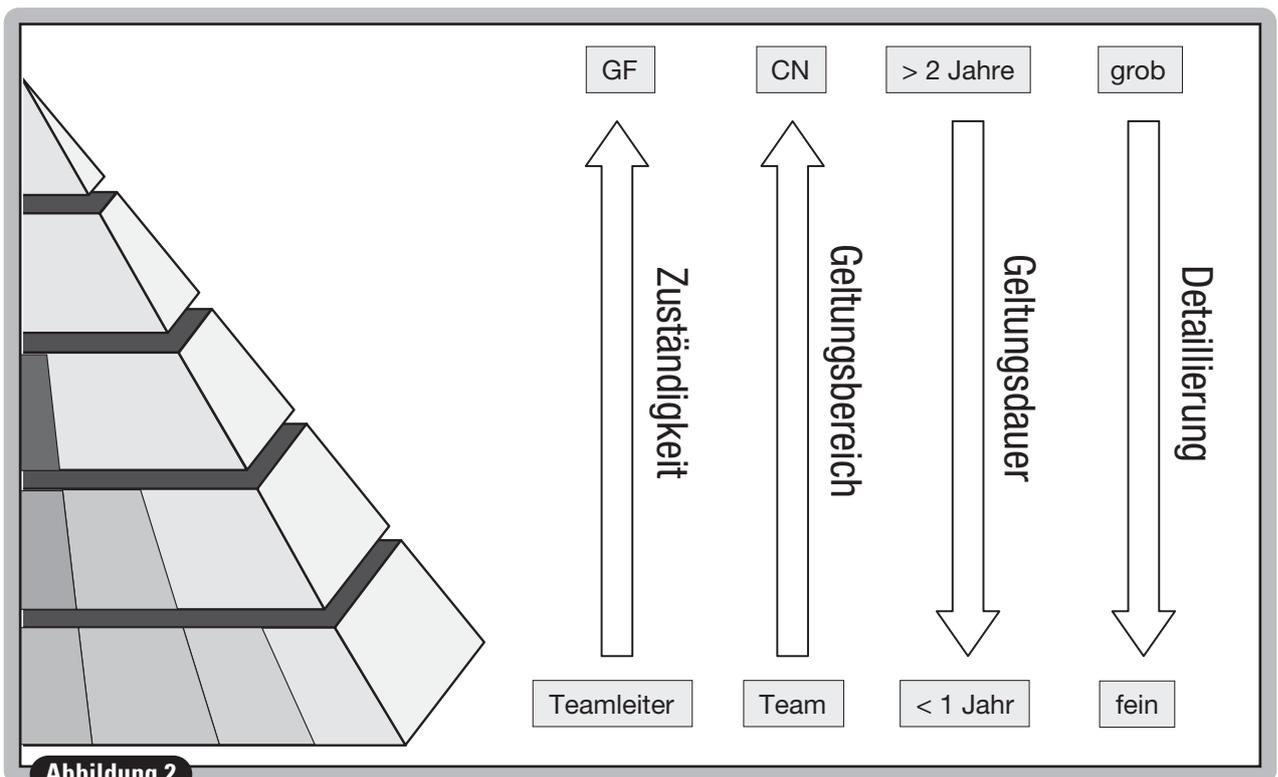


Abbildung 2

IT-Security Policy Parameter

5.3 Ebene 2: Richtlinien für das Firewall-System der LVA Rheinprovinz

Ebene 2 definiert den Schutzbedarf für einzelne Systeme und Netzwerk-Segmente. Es werden Richtlinien für den Umgang mit den Daten und Systemen formuliert. Die Richtlinien müssen vom IT-Sicherheitsbeauftragten genehmigt werden und sind für alle Mitarbeiter der LVA Rheinprovinz bindend. Über die Rollendefinition und die Verantwortlichkeiten werden die Aufgaben des Verantwortlichen für Netzübergänge und der Firewall-Administratoren beschrieben.

5.4 Ebene 3: Konzepte (Internet) der LVA Rheinprovinz

Ebene 3 beschreibt Konzepte, die zur Umsetzung der Richtlinien von Ebene 1 und 2 dienen. Die Konzepte sind als Empfehlung anzusehen, die den geregelten Betrieb vereinfachen und dokumentieren. Ihre Umsetzung gewährleistet eine Grundabsicherung für den Betrieb der Netzübergänge und Sicherheitssysteme (Firewall). Sie sollten von den Administratoren regelmäßig an den laufenden Betrieb angepasst werden. Das Dokument berücksichtigt die Möglichkeit eines Managements der Sicherheitssysteme durch einen externen Dienstleister. In diesem Fall sind die Vorgaben der IT-Security Policy durch den Dienstleister zu beachten und gegebenenfalls vertraglich zu regeln.

Benutzergruppe	Standard intern
Profil	Dieser Benutzergruppe wird die interne Nutzung des Dienstes E-Mail ermöglicht.
Benutzergruppe	Standard intern
Profil	Dieser Benutzergruppe wird die uneingeschränkte Nutzung des Dienstes E-Mail aus dem internen Netz der LVA Rheinprovinz heraus ermöglicht.
Benutzergruppe	Power
Beschreibung	Mitarbeiter der LVA Rheinprovinz können dieser Benutzergruppe zugeordnet werden.
Profil	Dieser Benutzergruppe wird die uneingeschränkte Nutzung der Dienste E-Mail und WWW aus dem internen Netz der LVA Rheinprovinz heraus ermöglicht.
Benutzergruppe	Inhouse Administrator
Beschreibung	Die Rechte dieser Benutzergruppe sind für Mitarbeiter der Abteilung OIV der LVA Rheinprovinz mit Administratortaufgaben vorgesehen.
Profil	Diese Benutzergruppe erhält alle Rechte der Gruppe Power. Darüber hinaus wird die uneingeschränkte Nutzung der Dienste FTP und Telnet aus dem internen Netz heraus ermöglicht.
	Der Dienst Telnet muss explizit über die Firewall realisiert werden. Eine Nutzung über den internen Proxy ist nicht möglich. Es wird empfohlen, eine verschlüsselte Telnet-Verbindung, z.B. ssh, zu nutzen.
Benutzergruppe	Mobile Standard
Beschreibung	Dieser Benutzergruppe können alle Mitarbeiter der LVA Rheinprovinz zugeordnet werden, die über Remote-Access-Zugänge auf das Netzwerk zugreifen müssen.
Profil	Dieser Benutzergruppe wird die uneingeschränkte Nutzung des Dienstes E-Mail aus dem internen Netz der LVA Rheinprovinz heraus ermöglicht (vgl. Standard extern) .
Benutzergruppe	Mobile Power
Beschreibung	Dieser Benutzergruppe können alle Mitarbeiter der LVA Rheinprovinz zugeordnet werden, die über Remote-Access-Zugänge auf das Netzwerk zugreifen müssen.
Profil	Dieser Benutzergruppe wird die uneingeschränkte Nutzung der Dienste E-Mail und WWW aus dem internen Netz der LVA Rheinprovinz heraus ermöglicht (vgl. Power).
Benutzergruppe	Mobile Administrator
Beschreibung	Die Rechte dieser Benutzergruppe sind für Mitarbeiter der Abteilung OIV der LVA Rheinprovinz mit Administratortaufgaben vorgesehen, die den Zugriff auf das interne Netz der LVA Rheinprovinz über Remote Access Zugänge erforderlich machen.
Profil	Diese Benutzergruppe erhält alle Rechte der Gruppe Power. Darüber hinaus wird die uneingeschränkte Nutzung der Dienste FTP und Telnet aus dem internen Netz heraus ermöglicht.
	Der Dienst Telnet muss explizit über die Firewall realisiert werden. Eine Nutzung über den internen Proxy ist nicht möglich. Es wird empfohlen, eine verschlüsselte Telnet-Verbindung, z.B. ssh, zu nutzen (vgl. Inhouse Administrator).
Benutzergruppe	Firewall Management
Beschreibung	Dieser Benutzergruppe können nur Mitarbeiter des Firewall Management zugeordnet werden, die die Verantwortung für die Überwachung und das Management des Firewall-Systems tragen.
Profil	Diese Benutzergruppe erhält uneingeschränkten Zugriff auf das Betriebssystem und die Software des Firewall-Systems. Sie wird ebenfalls auf der Firewall implementiert.

Tabelle 2: Benutzergruppen

Neue Medien

Eine datenschutzrechtliche Anzeige ist bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde vorzunehmen. Um die organisatorischen Schnittstellen zum Dienstleister explizit zu beschreiben, wird dieses als eigenständige Einheit im Dokument berücksichtigt.

Die LVA Rheinprovinz hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und lässt ihre Firewall durch einen externen Dienstleister betreiben.

Berechtigungskonzept: Benutzergruppen

Im Rahmen der IT-Security Policy sind Benutzergruppen mit unterschiedlichen Nutzungsrechten für Internet-Dienste definiert. Die Einrichtung von Benutzergruppen erfolgt – abhängig von den Diensten – entweder auf den eingesetzten Proxy-Servern oder an der Firewall selbst.

Benutzergruppen, die ausschließlich die Dienste (www) http/https/ftp aus dem LAN der LVA Rheinprovinz heraus benutzen, werden auf den Proxy-Servern realisiert.

Benutzergruppen, wie Außendienstmitarbeiter, Teleworker, Klinikmitarbeiter Fernwartungsfirmen, etc., müssen auf der Firewall bzw. auf einem der Firewall angeschlossenen Authentifizierungsserver definiert sein. Nach erfolgreicher Authentifizierung können einzelne Benutzer einer Proxygruppe zugeordnet werden und damit die für sie zugelassenen Dienste nutzen. Die LVA Rheinprovinz hat für die Nutzung des Internets differenzierte Benutzergruppen eingerichtet.

Die Benutzergruppen in Tabelle 2 sind beispielhaft bezeichnet und definiert.

Darüber hinaus beschäftigt sich die Ebene 3 mit den Themen:

- Web Content Filtering (URL-Blocker)
- Protokollierung, Meldungen und Alarmierung
- Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit
- Konzepte für E-Mail, http, ftp
- Konzepte für IP-Adressen, DNS

5.5 Ebene 4: Handlungsanweisungen für den Bereich Internet

Ebene 4 enthält Handlungsanweisungen zur Einrichtung von Benutzern und für den täglichen Betrieb. Handlungsanweisungen werden von dem jeweils zuständigen Administrator (Betrieb) oder dem Verantwortlichen Netzübergänge (Antragsverfahren, Organisation) verabschiedet.

Dazu gehören insbesondere folgende Themen:

- Einrichten, Ändern, Löschen von Benutzergruppen, Benutzern und Regelsätzen auf der Firewall
- Übermittlung und Prüfung der Reports
- Reaktion auf Standard-Angriffsversuche
- Eskalation bei kritischen Angriffen
- Eskalation bei offensichtlichen Regelverstößen
- Eskalation bei Angriffen aus dem internen Netz der LVA Rheinprovinz
- Einspielen von Updates und Upgrades auf der Firewall
- Austausch/Erweiterung von Hardware/Software-Komponenten des Firewall-Systems

5.6 Beteiligte Personen, Verantwortlichkeiten

Wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Implementierung der IT-Security Policy ist eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Im IT-Sicherheitsprozess sind dies insbesondere die folgenden Personen:

- Geschäftsführung
- Leitung der Abteilung OIV
- IT-Sicherheitsbeauftragter
- Beauftragter für den Datenschutz
- Verantwortlicher Netzübergänge
- Firewall-Administrator

Die Aufgaben des IT-Sicherheitsbeauftragten sind im IT-Grundschriftbuch des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) wie folgt beschrieben

- Wirkt im gesamten IT-Sicherheitsprozess mit
- Ist an der Erstellung der IT-Sicherheitsleitlinie beteiligt
- Koordiniert die Erstellung des IT-Sicherheitskonzepts
- Koordiniert die Erstellung des Notfallvorsorgekonzepts
- Erstellt einen Realisierungsplan für IT-Sicherheitsmaßnahmen
- Berichtet der Leitungsebene
- Hat den Informationsfluss zwischen den beteiligten Bereichen sicherzustellen
- Stellt evt. auftretende sicherheitsrelevante Zwischenfälle fest und untersucht diese. Es ist eine Dienstweisung für den Sicherheitsbeauftragten zu erstellen, die sicherstellt, dass er über die nötigen Kompetenzen für die Durchführung seiner Aufgaben verfügt. Die Stellung und Funktion ist der des Datenschutzbeauftragten gleichzustellen.

Der Beauftragte für den Datenschutz hat auf die Einhaltung der Vorschriften über den Sozialdatenschutz (§ 67 ff. SGB X), des BDSG sowie anderer datenschutzrechtlich relevanter Vorschriften hinzuwirken. Dies erreicht er z.B. durch Kontrollen, Mitwirkungen, Stellungnahmen, Vorschläge und Auswertungen von Angelegenheiten, die den Datenschutz betreffen. Dem Beauftragten für den Datenschutz obliegt die Pflicht, auf die Einhaltung des Datenschutzes hinzuwirken und bei Nichtbeachtung Empfehlungen auszusprechen. Die Geschäftsführung hat sowohl die Richtlinienkompetenz als auch die Kontrollfunktion für die IT-Sicherheit, unbeschadet der Kontrollfunktion des Beauftragten für den Datenschutz, an den IT-Sicherheitsbeauftragten delegiert. Die Verantwortung für die Sicherheit der Netzübergänge verbleibt bei der Geschäftsführung der LVA Rheinprovinz.

5.7 Geltungsbereich

Die Richtlinien für Netzübergänge enthalten Richtlinien für die Behandlung von Daten und Systemen im Bereich der Netzübergänge der LVA Rheinprovinz.

Zu den, den Richtlinien für Netzübergänge der LVA Rheinprovinz zugeordneten Daten zählen alle Daten, die im Netz der LVA erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Zu den, der LVA Rheinprovinz zugeordneten Systemen und Netzen zählen alle Systeme und Netze, die unter der Verantwortung der LVA stehen und Systeme und Netze von IT-Partnern, auf die Mitarbeiter der LVA Rheinprovinz Zugriff haben.

Die Richtlinien für Netzübergänge sind verbindlich für alle Mitarbeiter der LVA Rheinprovinz an den Standorten:

- Hauptverwaltung
- Geschäftsstellen
- Außenstellen
- Kliniken, die EDV-technisch von der LVA Rheinprovinz betreut werden
- Service-Zentren
- Home Office
- Mobile Arbeitsplätze

	Datenschutzklasse (DSK)	Vertraulichkeit
A	Sozialdaten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	Streng vertraulich
B	Personenbezogene Daten	Streng vertraulich
C	Fremde/externe (unbekannte) Daten	Streng vertraulich
D	Geschäftsdaten, die keine Geschäfts- oder Betriebs-geheimnisse sind	Vertraulich
E	Für die Öffentlichkeit bestimmte Daten	Öffentlich
F	Sonstige Daten	Intern

Tabelle 3: Datenschutzklassen

5.8 Zuordnung von Daten zu Schutzklassen

Im Bereich der LVA Rheinprovinz werden Daten in folgende Bereiche eingeteilt (siehe Tabelle 3):

Im Einzelnen bedeutet dies für die Datenschutzklassen:

Daten der Datenschutzklasse A:

Sozialdaten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Sozialdaten dürfen nur nach Genehmigung durch den Beauftragten für den Datenschutz über Netzübergänge weitergegeben werden. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der LVA Rheinprovinz dürfen nur nach Genehmigung durch den IT-Sicherheitsbeauftragten über Netzübergänge weitergegeben werden. Jedes Verfahren zur Verarbeitung von Sozialdaten muss vorab dem Beauftragten für den Datenschutz gemeldet werden. Der IT-Sicherheitsbeauftragte muss das Verfahren in Abstimmung mit dem Beauftragten für den Datenschutz genehmigen.

Daten der Datenschutzklasse B:

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten dürfen nur nach Genehmigung durch den Beauftragten für den Datenschutz über Netzübergänge weitergegeben werden. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss das Verfahren vorab dem Beauftragten für den Datenschutz gemeldet werden. Der IT-Sicherheitsbeauftragte muss es in Abstimmung mit dem Beauftragten für den Datenschutz genehmigen.

Datenschutzklasse C:

Fremde / externe (unbekannte) Daten

Die Weitergabe von Daten der Datenschutzklasse C: Fremde /externe (unbekannte) Daten über Netzübergänge hinweg bedarf der Genehmigung durch den Be-

Neue Medien

auftragten für den Datenschutz. Bei der Verarbeitung von Daten der Datenschutzklasse C muss das Verfahren des Zugriffs über Netzübergänge hinweg vorab dem Beauftragten für den Datenschutz gemeldet werden. Der IT-Sicherheitsbeauftragte muss es in Abstimmung mit dem Beauftragten für den Datenschutz genehmigen.

Datenschutzklasse D:

Geschäftsdaten

Die Weitergabe von Daten der Datenschutzklasse D über Netzübergänge hinweg bedarf der Genehmigung durch den IT-Sicherheitsbeauftragten. Bei der Verarbeitung von Daten der Datenschutzklasse D muss der Zugriff über Netzübergänge hinweg dem IT-Sicherheitsbeauftragten gemeldet werden. Der IT-Sicherheitsbeauftragte muss den Zugriff genehmigen.

Datenschutzklasse E:

Für die Öffentlichkeit bestimmte Daten

Die Weitergabe von Daten der Datenschutzklasse E über Netzübergänge hinweg bedarf keiner Genehmigung.

Datenschutzklasse F:

Sonstige Daten

Daten der Datenschutzklasse F dürfen über Netzübergänge hinweg transportiert werden. Daten der Datenschutzklasse F dürfen im Rahmen der dienstlichen Aufgaben verarbeitet werden.

5.9 Regeln für das Internet

Die Nutzung von Internet-Angeboten muss für jedes Angebot (z. B. elektronische Post, World Wide Web) durch ein geeignetes Verfahren geprüft werden. Durch die Abteilung OIV sind in Abstimmung mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten und dem Beauftragten für den Datenschutz Rollendefinitionen und Angebotspakete zusammengestellt worden, die gemäß dem IUK-Verfahren der LVA Rheinprovinz beantragt werden können.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte kann die Nutzung bestimmter Internet-Angebote durch zusätzliche Regelungen und Maßnahmen einschränken, wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist.

Der Zugriff auf das Internet aus dem Netzwerk der LVA Rheinprovinz darf nur über geeignete Sicherheits-

einrichtungen (hochwertige Firewalls) erfolgen, die vom IT-Sicherheitsbeauftragten hierfür zugelassen sind. Jeglicher nicht durch Sicherheitseinrichtungen geschützter Zugriff ist streng untersagt (z. B. über Modem oder ISDN vom lokalen PC oder über andere technische Einrichtungen, die einen solchen Zugang ermöglichen).

Das missbräuchliche Ausprobieren, Ausspionieren, das Benutzen fremder Passworte und sonstiger Authentifizierungshilfsmittel, wie z. B. Ausweise und Chipkarten, ist unzulässig. Die missbräuchliche Weitergabe und das Bereitstellen der eigenen Benutzerkennungen und der dazugehörigen Authentifizierungshilfsmittel für eine Benutzung durch Dritte ist unzulässig.

Zum Zweck der Gefahrenabwehr durch Angriffserkennung und -verfolgung ist es notwendig, die Nutzung des Internet-Zugangs zu protokollieren. Die Protokolle werden aufbewahrt und bei Verdacht auf einen Sicherheitsverstoß durch eigens hierfür Berechtigte ausgewertet. Die Protokollinformationen dürfen jedoch ausschließlich zu diesem Zweck und im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Regelungen und betrieblichen Vereinbarungen verwendet werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die erhobenen Protokollinformationen nicht zum Zweck der Leistungskontrolle und Verhaltenskontrolle eingesetzt werden können.

6 Komponenten des Internetzugangs und der Sicherheitseinrichtungen

6.1 Verkehrssteuerung des Internet-Protokolls

Nach der ursprünglichen Idee des Internet-Protokolls sollte jedes der angeschlossenen Systeme mit jedem anderen wahlfrei kommunizieren können. Ausschließlich die Endsysteme regeln durch die Softwarefunktionen, was geht und was nicht möglich ist. Dieses Prinzip gibt heute noch für ein kleines LAN¹². Bei einer größeren Anzahl von Geräten und zunehmenden Entfernungen sind zusätzlich Router¹³ und Switches¹⁴ erforderlich, die den Verkehrsfluss der Datenpakete re-

¹² LAN = Local Area Network – i.d.R. ein auf einen Standort beschränktes Netz

¹³ Router = Gerät, das den Datenpakete durch diverse physikalische und logische getrennte Netze leitet.

¹⁴ Switch = Ein Switch unterteilt ein physikalisches Netzwerk in Segmente

geln. In einem WAN¹⁵ werden dann nur noch die Datenpakete transportiert, die zwischen den zwei oder mehreren Kommunikationspartner jeweils erforderlich sind. Hierzu müssen diese Vermittlungseinrichtungen natürlich jederzeit wissen, wo die Geräte augenblicklich erreichbar sind. Als möglichst eindeutige Kriterien werden hierzu die MAC¹⁶- und IP-Adressen der Geräte verwendet. Durch diese Mechanismen kann man den bisher völlig freizügigen Verkehr der Geräte untereinander einschränken und Systeme ggf. nur eine bestimmten Gruppe von Systemen zugänglich machen.

6.2 Grundelemente zur Absicherung des IP-Verkehrs, der Endsysteme und Anwender

Die Auswertung und ggf. Sperrung der IP-Adressen innerhalb der Sicherheitseinrichtung „Firewall“ ist ein erstes, wesentliches Grundelement, um den Verkehr an dem Netzübergang vom internen Netz (Intranet) zum Internet zu regeln.

Die Paketfilter, die die IP-Adressen filtern, können eine weitere Aufgabe erhalten. In den Datenpaketen, die die Informationen transportieren, wird zusätzlich nach Protokollen unterschieden. Hinter diesen Protokollen verbergen sich die eigentlichen Dienste, die den Anwendern zwischenzeitlich recht geläufig sind, z. B. http, ftp. Durch die Protokollfilterung kann man den Verkehr weiter absichern.

Die Paketfilterung nach IP-Adressen und -Protokollen stellt einen Grundschutz dar. Die beiden Filtermechanismen sind prinzipbedingt entkoppelt. Falls sich die Filtereinrichtung zusätzlich zur Protokollfilterung temporär auch die IP-Adressen der Kommunikationspartner merkt, kann sie jetzt den Status der Kommunikationsverbindung überwachen. Die Stateful Inspection Firewall ist geboren. Dies ist ein wichtiger Schritt, um ein missbräuchliches Eindringen in eine Verbindung zu verhindern.

Die Schutzmechanismen des Paketfilters und der Stateful Inspection Firewall arbeiten auf der Transportebene. Die ordnungsgemäße Abfolge der Datenpakete und die Richtigkeit der Protokolle können nicht geprüft

werden. Hier setzen Application Level Firewalls oder Application Gateways an. Auf diesen Systemen werden Regeln z. B. für http definiert. Die Firewall untersucht dann jedes ankommende Paket nach den vorgegebenen Regeln und sendet es – falls erlaubt – regelkonform weiter. Sie stellt damit gleichzeitig eine Trennstelle und ein Bindeglied in der Kommunikation der Endstellen dar. Man spricht auch von Proxys, also Stellvertretern. Die Endstellen kommunizieren nunmehr nur noch indirekt miteinander. Schwachstellen in der Software der Endstellen können weniger ausgenutzt werden.

Trotz der aufwändigen Filterung durch Application Level Firewalls hat sich gezeigt, dass die Endstellen durch bewusstes Ausnutzen von Schwachstellen innerhalb der Internetprotokolle und teilweise unvollständiger Software-Implementation – wenn auch erheblich erschwert – angreifbar bleiben. Neuere Firewall-Systeme prüfen den Kommunikationsstrom nunmehr auch streng auf diese Regeln und bekannte Regelverletzungen. So erlaubt die Norm z. B. für http im Protokollkopf nur Daten mit Textformatierung. Wird hier regelwidrig ein Programmcode eingebaut, erkennt die Firewall dies, verwirft das Paket und schützt das Endsystem vor den ohnehin sinnlosen Daten.

Die Endsysteme hinter einer Firewall sind nicht nur durch Schwachstellen im IP-Protokoll angreifbar. Die Betriebssysteme und Anwendungen zeigen häufig Schwächen im grundsätzlichen Systemdesign, der Rechteverwaltung und durch noch nicht beseitigte, versteckte Programmfehler. Scanner als Bestandteil einer Firewall-Umgebung zum Internet haben deshalb zusätzlich die Aufgabe, Programmcodes mit für die Endsysteme schädlichen Inhalts (Viren, Würmer usw.) im Datenstrom zu finden und unschädlich zu machen. Weiterhin soll auch ein unbemerktes Einschleusen von Programmen verhindert werden, die nicht gewollte Funktionen ausführen und z. B. Daten ausspähen.

Sollen Internet-Dienste im beruflichen Umfeld zur Verfügung gestellt werden, so müssen auch rechtliche Vorgaben und betriebliche Vereinbarungen berücksichtigt werden. Informationen, die aus dem Internet abge-

¹⁵ WAN = Wide Area Network – Netze zur regio-, länderübergreifenden oder weltweiten Vermittlung

¹⁶ MAC = Media Access Control – einzigartige Hardwareadresse um Netzwerkgeräte zu identifizieren

Neue Medien

rufen werden können, müssen deshalb daraufhin online geprüft werden. URL¹⁷-Filter bewerten die Angebote des Internets nach den Inhalten und katalogisieren sie. Fallen die Inhalte in als nicht zulässig eingestufte Kategorien z. B. „jugendgefährdend“, werden sie blockiert und nicht angezeigt.

6.3 Anwendungsserver und Hilfssysteme innerhalb einer Firewall-Umgebung

Innerhalb einer Firewall-Umgebung werden weitere Systeme platziert, die Dienste und Anwendungen für Externe sicher anbieten, Zugänge ins interne Netz ermöglichen und wichtige Hilfsfunktionen ausführen.

Systeme, die aus dem Internet erreichbar sein müssen, weil sie für die Kommunikation aus dem Intranet ins Internet notwendig sind und für Dienstleistungen durch Kunden aus dem Internet erreichbar sein müssen, sind prinzipbedingt stärker gefährdet als interne Systeme. Dies sind z. B. WEB-Server und Gateways für die Kommunikation mit Kunden und externen Partnern.

Mitarbeiter, die von Unterwegs und ihrem Teleworking Arbeitsplatz Zugang zu den Systemen der Deutschen Rentenversicherung und ins Internet benötigen, sowie Dienstleister, die per Teleservice die Informations- und Kommunikationstechnik betreuen, werden über Einwahlsysteme kontrolliert ins Intranet geleitet.

Letztlich sorgen Hilfssysteme für notwendige und unverzichtbare Hintergrunddienste, z. B. ist dies ein DNS¹⁸-Server, der Internet-Namen, z. B. www.lva-rheinprovinz.de, gültige IP-Adressen zuweist, damit die Datenpakete der jeweiligen Anwendung ihren Weg im Internet finden. Der DNS-Server dient als Referenz für alle Namensanfragen aus dem Internet, die auf Angebote der LVA Rheinprovinz verweisen. Unverzichtbar ist insbesondere für die automatisierten Verfahren weiterhin ein zuverlässiges Zeitnormal. Der Zeitserver bezieht hochgenaue Zeitinformationen aus mehreren

Quellen im Internet und stellt sie internen Systemen zur Verfügung.

6.4 Zusammenschaltung der Einzelkomponenten zur

Firewall-Umgebung

Die Systeme, Komponenten und Dienste, die in den vorigen Kapiteln beschrieben wurden, finden sich ganz oder teilweise in Firewall-Systemen unterschiedlicher Art wieder. Heute unterscheidet man im Wesentlichen drei Architekturen:

Kleine Systeme, die per Software auf den Endsystemen installiert sind. Die Software ist z. B. bei Linux Bestandteil des Betriebssystems oder als Desktop-Firewall und Virenschanner ein Zusatzprodukt zum Microsoft Windows.

Einstufige Systeme, die zusätzlich in Routern, Gateways, z. B. für ADSL¹⁹ und WLAN²⁰ Access Points, integriert sind. Die Funktionen z. B. von Stateful Inspection sind in die spezifische Firmware der Systeme eingebettet.

Die Firewall-Funktionen der End- und einstufigen Systeme sind inzwischen sehr weit entwickelt und bieten einen zuverlässigen Grundschutz. Um die Kommunikations- und Informationstechnik großer Institutionen wie der LVA Rheinprovinz angemessen abzusichern, sind jedoch mehrstufige Systeme notwendig. Hier werden die Komponenten, zu einer komplexen Firewall-Umgebung zusammenschaltet. Die einzelnen Funktionen, wie Paketfilter, Application Gateway, Scanner, DNS-Server usw., sind auf getrennten Systemen mit unterschiedlichen Betriebssystemen installiert. Hierdurch wird u. a. ein höchstmöglicher Schutz vor Angriffen gewährleistet. Falls es in dieser Umgebung zur Fehlfunktion einzelner Komponenten kommt oder ein Angreifer ein einzelnes System kompromittiert hat, so sind weitere Hürden zu überwinden, bis interne Systeme gefährdet werden könnten.

Über das zentrale System, die Application Level Firewall, werden die Verkehrsströme zwischen dem Internet, dem Intranet und den Demilitarisierten Zonen

¹⁷ URL = Uniform Resource Locator – Eindeutiges Schema, das Positionen von Inhalten in Netzen eindeutig identifiziert.

¹⁸ DNS = Domain Name System – Schema um leicht merkbare Namen in IP Adressen aufzulösen und vice versa.

¹⁹ ADSL = Asymmetric Digital Subscriber Line – Verfahren

²⁰ WLAN = Wireless LAN, Netzwerktechnologien zur kabellosen Vernetzung

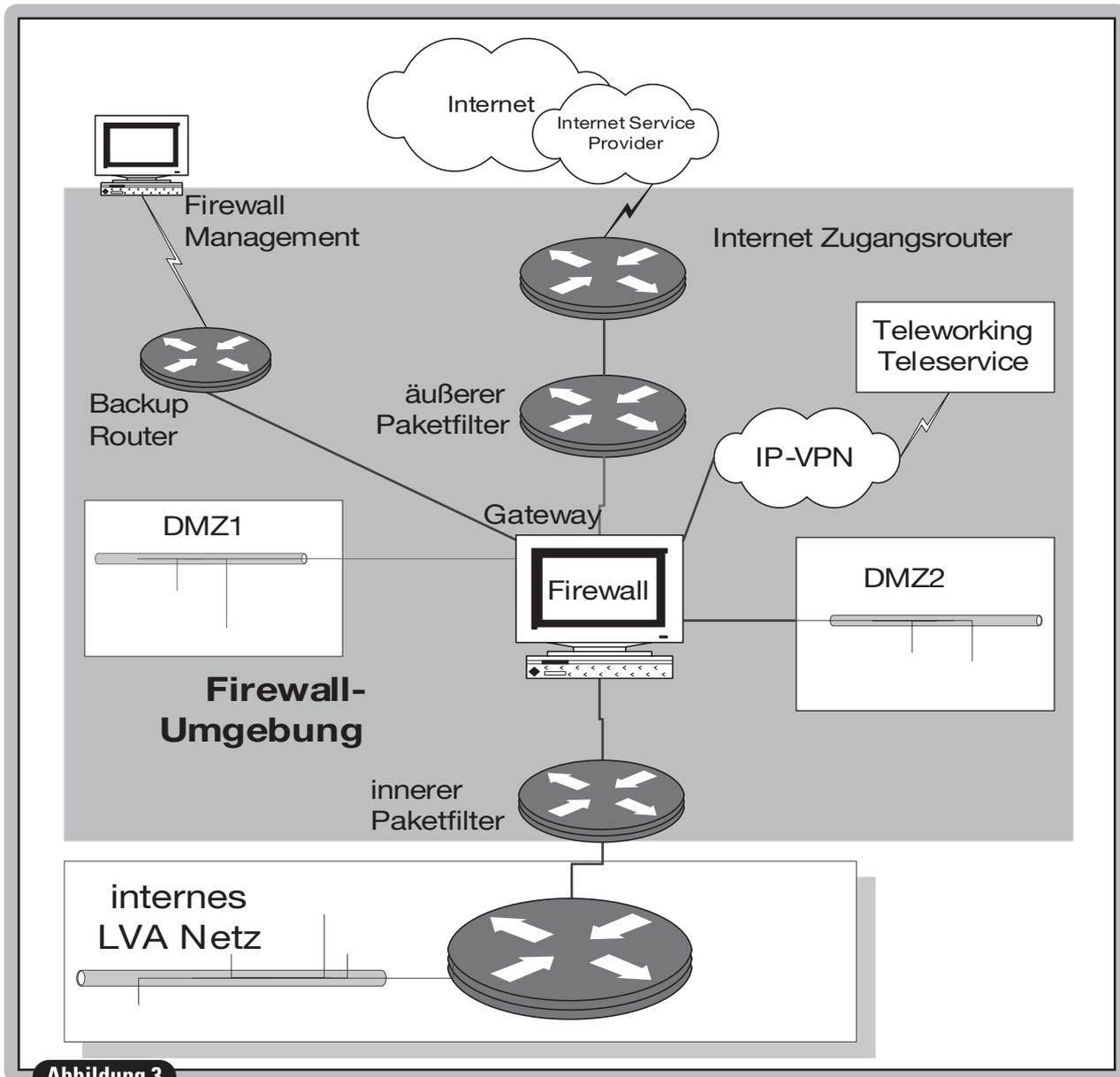


Abbildung 3

Abbildung 3: Aufbau einer mehrstufigen Firewall-Umgebung

(DMZ) nach festen Regeln gesteuert. In den DMZ sind, mit Ausnahme der Paketfilter, alle oben beschriebenen Komponenten platziert. Durch die Verkehrsregeln wird sichergestellt, dass nur zulässige Verbindungen und Dienste zustande kommen. Die Systeme sind so in höchstem Maße geschützt und können nur zu ihrem vorgesehenen Einsatzzweck genutzt werden.

Die Abbildung 3 gibt einen Überblick über die Elemente und deren Zusammenschaltung in einer komplexen Firewall-Umgebung.

7 Praktischer Betrieb der Systeme

Der verlässliche Betrieb der gesamten Firewall-Umgebung ist von besonderer Bedeutung. Die unteren Ebenen der IT-Security Policy befassen sich eingehend damit. Um die notwendige Verlässlichkeit zu gewährleisten und Fehlfunktionen unverzüglich zu erkennen ist eine rund um die Uhr Überwachung unabdingbar. Reaktionen auf kritische Regelverletzungen und Angriffe erfolgen nach den festgelegten organisatorischen Regeln.

Neue Medien

Um auf Dauer das geforderte hohe Sicherheitsniveau halten zu können, sind auch umfassende Regeln zur Administration der Systeme in der IT-Security Policy festgelegt. Die Trennung der steuernden, auftraggebenden und überwachenden Funktion des „Verantwortlichen Netzübergänge“ von der Rolle der „Firewall-Administratoren“ sorgt für die notwendige Transparenz.

Nicht zuletzt erfordert eine zuverlässige Betriebsabwicklung übersichtliche und klar strukturierte Administrations- und Überwachungshilfsmittel. Hierin unterscheiden sich qualifizierte, große Firewallsysteme deutlich von Paketfiltern und Stateful Inspection Firewalls auf Routern und Gateways. Die grafisch orientierten Management- und Überwachungswerkzeuge moderner Application Level Firewalls gewährleisten ein konsistentes Regelwerk und eine zuverlässige Meldung von Regelverletzungen auch in einem größeren Verbund von Firewall-Umgebungen.

8 Ausblick

Aufgrund der bestehenden IT-Security Policy der LVA Rheinprovinz hatte sich Ende 2002 im Rahmen der Projektgruppe AKIT-Net (AKIT-Netze) eine Untergruppe der Datenschutzbeauftragten und der IT-Sicherheitsbeauftragten zusammengefunden, die eine Policy für die RV-Träger im AKIT erarbeiteten. Diese Papiere liegen mittlerweile allen RV-Trägern zur Zustimmung und der Bitte um Umsetzung vor.

Aufgrund der aktuellen Anforderungen wurde durch die Projektgruppe AKIT-Net und AKIT-Net/Datenschutzbeauftragte eine IT-Security Policy „Mobile Kommunikation“ entwickelt, die zur Entscheidung den beschlussfassenden Gremien des AKIT vorgelegt worden ist.

Die permanenten Änderungen im Bereich der IT-Sicherheit, erfordern eine Anpassung und Erweiterung der bestehenden IT-Security Policy der LVA Rheinpro-

vinz. Dafür ist geplant, die Firewall-Architektur zu erweitern und eine Umstrukturierung der Firewall-Architektur einzuleiten. Die IT-Security Policy soll dazu um die Punkte

- Fernwartung
- Teleworking
- Anbindung der AKIT-Rechenzentren
- Anbindung der Kliniken der LVA Rheinprovinz
- Anbindung der Service-Zentren
- Anbindung der Rentenversicherungsträger
- Anbindung von selbstständigen Kliniken
- Bereitstellung von Daten und Diensten aus dem Intranet der LVA Rheinprovinz im Internet

erweitert werden.

Auf der CeBIT 2004 hat die Deutsche Rentenversicherung unter Beteiligung der LVA Rheinprovinz neue Multimediale Dienste für den Kundenkontakt präsentiert. Die neuen Multimedia Dienste bieten

- Telefonie und Videokonferenz über Internet (Voice/Video over IP)
- Internet Callcenter-Funktionen mit WEB-Chat
- Applicationsharing und Instant Messaging²¹
- E-Learning inkl. eines Virtuellen Klassenzimmers
- Mobile Anwendungen über Handy (WAP²²) und PDA

Die neuen Dienste sind geprägt von einem großen Maß von Mobilität und Onlinebestandteilen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen auch diesen Anforderungen in naher Zukunft angemessen gerecht werden.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: IT-Security Policy Ebenen und Kategorien	410
Abbildung 2: IT-Security Policy Parameter	411
Abbildung 3: Aufbau einer mehrstufigen Firewall-Umgebung.....	418

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Strukturierung der IT-Security Policy.....	410
Tabelle 2: Benutzergruppen.....	412
Tabelle 3: Datenschutzklassen.....	414

²¹ Instant Messaging = Konzept zur direkten schnellen elektronischen Kommunikation zwischen Nutzern

²² WAP = Wireless Application Protocol, Standard zur Übertragung von Anwendungsdaten an kabellose Endgeräte z.B. Handys und PDAs

Heike Welfonder, Leiterin der Bibliothek der LVA Rheinprovinz

World Wide Web und die Bibliotheksarbeit in der Rentenversicherung

Das Internet gewinnt als Informationsmedium zunehmend an Bedeutung. Für die Bibliothek ist es zu einem unentbehrlichen Arbeitsinstrument geworden. Dadurch können Dienstleistungs- und Informationsangebote weiter ausgebaut und verbessert sowie einige interne Arbeitsabläufe optimiert werden.

Was hat sich konkret in der Bibliotheksarbeit verändert?

Durch das Internet kann die Bibliothek ihren Benutzern bestimmte Informationen sehr viel schneller zur Verfügung stellen, was zu einer erheblichen Verbesserung der Aktualität führt. Lange Postwege entfallen, da die Informationen zum Teil direkt per E-Mail an die Benutzer weitergeleitet werden. Externe Dienste, die vorher nicht oder nur selten in Anspruch genommen werden konnten oder in dieser Form erst neu entstanden sind, stehen nun zur Verfügung und werden intensiv genutzt. Dies führt zu einem deutlichen Mehrwert an Fachinformationen.

Elektronische Bibliothek im Intranet

Durch die Integration bestimmter Internet-Seiten in das Intranet und durch die Lieferung einiger Veröffentlichungen per E-Mail, kann in der sogenannten „Elektronischen Bibliothek“ auf Zeitschriften und amtliche Verkündungsblätter zugegriffen werden. Diese elektronischen Versionen erscheinen in der Regel früher als die gedruckten Ausgaben, somit kann ein gewisser Aktualitätsvorsprung erzielt werden.

Es stehen – abhängig von den vorhandenen Lizenzen – Volltexte oder Inhaltsver-

zeichnisse zur Verfügung. Wird ein Dokument benötigt, das nicht im Volltext oder nur als Lese-Version vorliegt, so kann es direkt mit einem Anforderungsformular geordert werden, das mit der Anwendung gekoppelt ist. Per E-Mail – auf Wunsch auch als Papierkopie – wird dann das vollständige Dokument zugestellt.

Zu den Anwendungen in der Elektronischen Bibliothek wird ein E-Mail-Infoservice angeboten. Jeweils am Tag der Veröffentlichung werden Interessenten per Mail über eine neue Ausgabe informiert. Ein Link führt dann direkt zur Elektronischen Bibliothek. Bei den amtlichen Verkündungsblättern wird noch das jeweils aktuelle Inhaltsverzeichnis als pdf-Datei beigefügt. So kann man direkt entscheiden, ob relevante Inhalte vorliegen. Werden nähere Informationen benötigt, so führt auch hier ein Link zur Elektronischen Bibliothek.

Durch diese Vorgehensweise konnten zum Teil langwierige Umlaufverfahren mit den gedruckten Ausgaben entfallen und Kosten eingespart werden. Die Kostenersparnis ergibt sich aus der Reduzierung der Print-Abonnements und aus der Nutzung kostenloser Angebote, wie z.B. der nur-Lese-Versionen der amtlichen Verkündungsblätter.

Die Elektronische Bibliothek wird weiter ausgebaut.

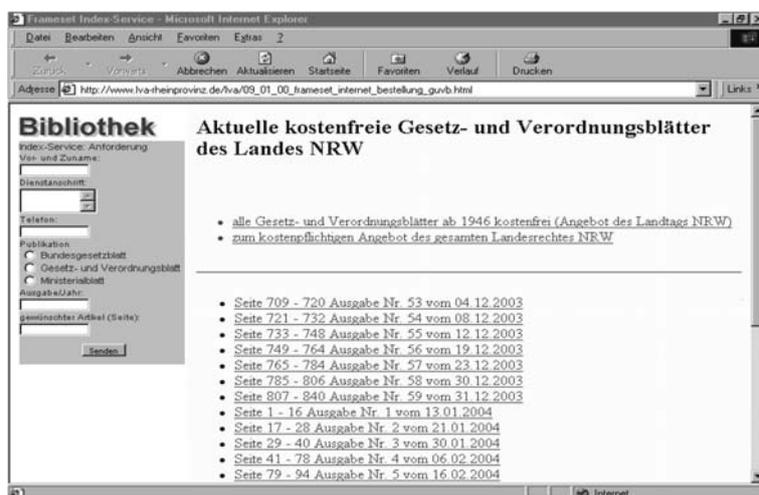


Abb. 1: GVBI NW mit Anforderungsformular

Neue Medien



Abb. 2: KGSt-Info, Zugriff auf den Volltext

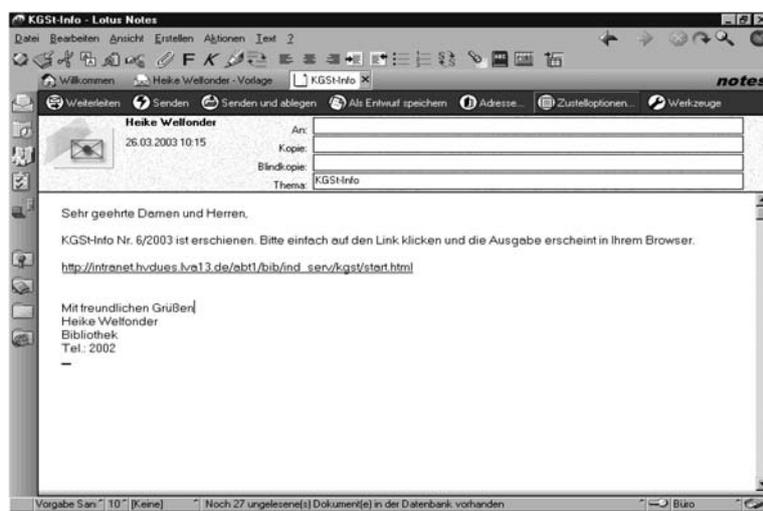


Abb. 3: E-Mail-Infoservice

Nutzung von Online-Datenbanken

Das WWW ermöglicht die Nutzung diverser Online-Datenbanken. Es kann sich dabei um Referenzdatenbanken handeln, die Sekundärinformationen enthalten, aus denen hervorgeht wo die gewünschte Information zu finden ist oder um Datenbanken, die direkt die gewünschte Primärinformation (den Zeitschriftenartikel, den Gesetzestext usw.) im Volltext enthalten. Teilweise sind diese Angebote allgemein zugänglich und kostenlos.

Es gibt jedoch auch zahlreiche kommerzielle Anbieter von kostenpflichtigen Online-Datenbanken. Für die Nutzung dieser professionellen Online-Dienste werden in der Regel pauschale Nutzungsverträge abgeschlossen. Es kann aber auch eine Berechnung nach Anschlusszeiten und/oder abgerufenen Treffern – evtl. gekoppelt mit einer Grundgebühr – erfolgen. Die Möglichkeiten sind vielseitig und die Preisstrukturen oft unübersichtlich.

Die Zugriffs- und Nutzungsrechte für kostenpflichtige Datenbanken werden von der Bibliothek beschafft. Sie sichtet das Angebot, schließt die Lizenzverträge – nach vorheriger Prüfung durch die Abteilung Verwaltung / Justizariat und Regress – ab, verwaltet die Zugangsdaten (UserID und Passwörter) und wickelt die Rechnungsbearbeitung ab. Eine ständige Anpassung der Lizenzen an den konkreten Bedarf wird ebenfalls von der Bibliothek gewährleistet.

Teilweise können diese Datenbanken nur in der Bibliothek genutzt werden (z.B. Beck-Online) oder sie stehen einem beschränkten Benutzerkreis zur Verfügung, wie es bei Juris der Fall ist. Einige Angebote werden auch im Intranet für alle frei zugänglich zur Verfügung gestellt. Dazu zählt beispielsweise Solex, die Datenbank zum Sozialleistungsrecht.

Nutzung von Online-Dokumentendienstleistungen

Literatur, die in der eigenen Bibliothek nicht vorhanden ist, kann schnell und unkompliziert aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Kopien von Zeitschriftenaufsätzen oder aus Büchern werden zur Verfügung gestellt und auch die Ausleihe von Büchern ist möglich. Dokumentenlieferdienste wie Subito liefern innerhalb von 24 bis 72 Stunden die gewünschten Dokumente (<http://www.subito-doc.de>). Hier erfolgt die Katalogrecherche, die Bestellung, die Lieferung und

auch die Rechnungsstellung elektronisch. Der Versand der Kopien per E-Mail ermöglicht es der Bibliothek, die gewünschten Dokumente direkt an den Arbeitsplatz der Benutzer weiterzuleiten. Da diese Dokumentenlieferdienste kostenpflichtig sind und da es gewährleistet sein muss, dass erst die Quellen vor Ort berücksichtigt werden, erfolgt die Nutzung dieser Dienste ausschließlich durch die Bibliothek.

Lotse im Internet

Die effektive Nutzung des Internets ist – gerade im Hinblick auf die explosionsartig anwachsenden Datenmengen – nicht immer ganz einfach. Dies wird durch die sogenannte „Stefi-Studie“ belegt, die im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erstellt wurde und sich mit der Nutzung elektronischer wissenschaftlicher Informationen beschäftigt (<http://www.stefi.de>). Es stellte sich heraus, dass von einem systematischen Gebrauch des Internets kaum die Rede sein kann. Die Nutzer beschränken sich oft auf das „Browsen“ oder auf das „Googlen“ im Internet. Mangelnde Informationskompetenz wird beklagt.

Komplexe Fachrecherchen – die über das normale Surfen hinausgehen – sind erforderlich, um in angemessener Zeit zum Erfolg zu kommen. Wichtig ist es auch, die gefundenen Quellen zu verifizieren und auf ihre Authentizität und Aktualität hin zu prüfen. Nur wer erweiterte Recherchetechniken beherrscht und sie durch ständige Praxis übt, kann optimale Ergebnisse erzielen. Aufgabe der Bibliothek ist es diese Fachrecherchen durchzuführen oder dabei Hilfestellung zu leisten, wenn der Nutzer eigenständig recherchieren möchte (Hilfe bei der Auswahl der Datenbanken, bei der Anwendung unterschiedlicher Suchstrategien oder im Umgang mit unterschiedlichen Retrievalsystemen). Somit gewinnt eine gezielte Benutzerschulung immer mehr an Bedeutung.

Die Vielfalt der Informationsquellen sollte möglichst in einheitlicher und übersichtlicher Form angeboten werden. Die

Bibliothek verfügt über einen umfangreichen Bestand an Fachmedien, der komplett in einem Online-Katalog – dem sogenannten OPAC (Online Public Access Catalogue) – verzeichnet wird. Auch die elektronischen Fachinformationen sind dort zu finden. Über das Intranet besteht die Möglichkeit direkt vom Arbeitsplatz aus auf diesen Katalog zuzugreifen und weitere Serviceleistungen der Bibliothek zu nutzen. Dazu zählt auch eine Link-Liste, die bei der Orientierung im Internet hilfreich sein kann.

Präsenz der Bibliothek im Internet

Einige Bibliotheken der Rentenversicherungsträger sind im Internet vertreten. Sie werden somit selbst zum Anbieter digitaler Informationen. Führend ist hierbei zur Zeit die Bibliothek der LVA Westfalen, die ihren OPAC und weitere Serviceleistungen im Netz anbietet. Die Bibliothek der LVA Rheinprovinz ist mit einer kurzen Selbstdarstellung und ihrer jeweils aktuellen Neuerwerbungsliste im Internet vertreten. Ein Ausbau des Angebotes ist geplant.

Durch das Internet kann auch die Zusammenarbeit der Bibliotheken der Rentenversicherungsträger gestärkt werden. Die Entwicklung eines Verbundsystems wäre denkbar. So würde ein zentraler Nachweis über die Bibliotheksbestände entstehen.

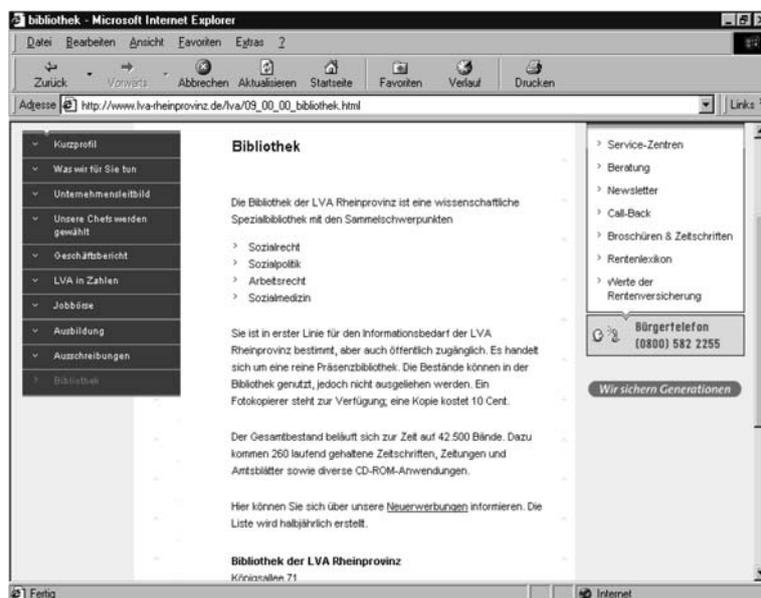


Abb. 4: Die Bibliothek der LVA Rheinprovinz im Internet

Neue Medien

Neue Herausforderungen

Es ist Aufgabe der Bibliothek ein ausgewogenes nutzerorientiertes Angebot an Print- und digitalen Medien anzubieten. Das Angebot nimmt stetig zu – der Bibliotheksetat leider nicht. Kommerzielle elektronische Informationsangebote verursachen häufig sehr hohe Kosten. Diese Anschaffungskosten müssen mit den vorhandenen Mitteln bewältigt werden. Dies erfordert eine besonders kritische Abwägung von Kosten und Nutzen. Im Bereich der Lizenzbeschaffung könnte – bei größeren Projekten – evtl. die Bildung von Konsortien zur Kostensenkung beitragen.

Im Bereich der Erwerbung ist die Bibliothek mit in das Projekt ebuy@lva eingebunden. Hierbei handelt es sich um die Einführung eines internetbasierten Beschaffungssystems. Es werden zwar schon heute diverse Online-Buchhandelskataloge und Online-Shops genutzt, doch bestimmte Beschaffungsprozesse können weiter optimiert werden.

Entscheidet man sich bestimmte Informationen nur noch in digitalisierter Form anzubieten, muss man sich mit den Problemen der Archivierung beschäftigen. Wie kann z.B. langfristig der Zugriff auf ältere Jahrgänge einer elektronischer Zeitschrift gewährleistet werden? Die elektronische Langzeitarchivierung bringt erheb-

liche technische, organisatorische und auch rechtliche Probleme mit sich.

Die Anforderungen an die Bibliotheksmitarbeiter nehmen ständig zu. Wird man auf der einen Seite von Routinearbeit entlastet, muss man auf der anderen Seite sehr viel mehr Zeit investieren, um sich bei dem stetig anwachsenden Informationsangebot auf dem Laufenden zu halten – die Informationskompetenz muss ständig ausgebaut werden. Außerdem werden durch die Nutzung des Internets lizenz- und urheberrechtliche Fragen aufgeworfen, die nicht zu unterschätzen sind. Auch damit muss man sich auseinandersetzen.

Die vorhergehenden Schilderungen machen deutlich, wie weit das Internet die Bibliotheksarbeit beeinflusst und welche Wege die Bibliothek einschlägt, um sich dieser veränderten Medienwelt anzupassen.

Der Einsatz moderner Informationsmittel führt aber nicht zu einer völligen Verdrängung der Printmedien. Es kommt vielmehr zu einer Durchmischung der unterschiedlichen Medienarten, sie ergänzen sich gegenseitig. Die Bibliothek bleibt also weiterhin eine „klassische Bibliothek“, die aber auch die Funktionalitäten einer virtuellen Bibliothek – mit all ihren Vorteilen – bietet. Sie wird somit zur Nahtstelle zwischen analogen und digitalen Medien.

Bernd Filtmann und Oliver Kramer, Abteilung Organisation und Informationsverarbeitung

World Wide Web, so sicher wie nie durch Terminal-Server Technologie

Das Internet direkt am Arbeitsplatz bei einem Sozialversicherungsträger anzubieten, stellt besondere Anforderungen an das Sicherheitskonzept. Neben gängigen Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel eine Firewall, sind auch bei den internen Abläufen Besonderheiten zu beachten. Der nachfolgende Artikel beschreibt, welches technische Konzept die LVA Rheinprovinz für diese Herausforderung gewählt hat und welche Lösungen hierfür entwickelt wurden.

1 Der Weg ins Internet

Die Anbindung an das Internet ist in der LVA Rheinprovinz durch umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen (Firewall) geschützt (siehe hierzu auch den Artikel „Technik des Internetzugangs und die IT-Security Policy der LVA Rheinprovinz“ in dieser Ausgabe). Trotz aller Sicherheit auf der Kommunikationsstrecke muss auch auf die Konfiguration des PC ein besonderes Augenmerk geworfen werden. Dies gilt umso mehr, als im Netzwerk der LVA Rheinprovinz sensible Sozialdaten und personenbezogene Daten in großer Anzahl vorhanden sind. Diese Daten sind ein denkbares Ziel für Angreifer aus dem Internet.

Aus diesem (www) wurde für die Bereitstellung der Internetinhalte am Arbeitsplatz ein besonderes Konzept entwickelt. Der am Arbeitsplatz vorhandene und in die lokale Systemumgebung eingebundene Browser wird für das Internet nicht verwendet. Hier werden ausschließlich Inhalte dargestellt, die sich im Netz der LVA Rheinprovinz bzw. des VDR befinden (zum Beispiel das Intranet). Die Kommunikation mit dem Internet selbst wird ausschließlich über so genannte Terminal-Server am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.

Die Lösung bei der LVA Rheinprovinz besteht also darin, den Internetzugang vom PC am Arbeitsplatz auf

einen speziell dafür eingerichteten Server zu verlegen. Auf diesem Server werden Sozialdaten oder personenbezogene Daten weder gespeichert oder verarbeitet. Die Gefahren, die durch den Internetzugang bestehen, wirken sich daher zunächst nur auf den Server (zum Beispiel hinsichtlich seiner Verfügbarkeit) aus, nicht jedoch auf andere Rechner (Arbeitsplatz-Rechner oder andere Server).

Dieser spezielle Server für den Internetzugang wird als Terminal-Server betrieben, so dass über eine Emulation zwischen dem lokalen Arbeitsplatz-PC und dem Server nur Bilddaten und Maus- bzw. Tastatureingaben ausgetauscht werden.

Weder ist es auf diesem Weg möglich, den Arbeitsplatz-PC vom Internet aus direkt zu kontaktieren, noch können Daten aus dem Internet auf den PC oder vom PC ins Internet transferiert werden.

1.1 Terminal-Server

Beim Einsatz eines Terminal-Servers als Client-Anwendungsserver wird das Konzept verfolgt, dass auf einem zentralen Server viele Benutzer gleichzeitig angemeldet sind und interaktiv mit den dort installierten Client-Anwendungen arbeiten. Alle Anwendungen laufen ausschließlich auf dem Server ab. Den Zugriff auf einen Terminal-Server erhält der Benutzer über das Netzwerk und über so genannte „Schlanke Clients“, die nur über Grundfunktionen verfügen und möglichst einfach zu verwalten sind. Statt solchen „Schlanken Clients“, auch Thin Clients genannt, kommen bei der LVA Rheinprovinz vollwertige PC zum Einsatz. Die PC dienen in diesem Fall jedoch nur der grafischen Darstellung der Anwendungen, sowie der Benutzerinteraktion über Tastatur und Maus. Bei Bedarf können noch zusätzliche Ein- und Ausgabegeräte eingebunden werden.

Mehrere Terminal-Server werden in einer so genannten Farm zusammengefasst. Eine spezielle Software sorgt dafür, dass die Auslastung der einzelnen Server immer gleichmäßig auf alle Server verteilt wird. Fällt einer dieser Server aus, stehen weitere automatisch zur

Neue Medien



Abbildung 1: Terminal-Server im Rechenzentrum der LVA Rheinprovinz

Verfügung, auf denen die Anwenderinnen und Anwender sofort weiterarbeiten können.

Die Terminal-Server werden in der LVA Rheinprovinz seit 2001 unternehmensweit eingesetzt. Etwa 90 % der Arbeitsplätze werden über diese Technologie mit ihren notwendigen Applikationen versorgt.

Die Terminal-Server für die Bereitstellung der Internetdienste sind als weitere Sicherheitsmaßnahme nicht direkt in das lokale Netzwerk (LAN) der LVA Rheinprovinz eingebunden. Sie werden in einem so genannten virtuellen LAN (VLAN) nochmals gesondert abgeschirmt. So wird erreicht, dass für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Angreifer die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Firewall) überwindet, dieser immer noch nicht Zugriff auf das Netzwerk der LVA Rheinprovinz hat.

1.2 Browserkonfiguration

Als Browser für die Internetbereitstellung wird zurzeit der Internet Explorer in der Version 5.5 eingesetzt. Die Sicherheitseinstellungen sind alle zentral konfiguriert und können durch die Anwender nicht verändert werden.

Standardfunktionen, wie das Anlegen von Favoriten zum schnellen Aufruf häufig verwendeter Seiten, stehen allen Anwenderinnen und Anwendern zur Verfügung. Ebenso werden durch die Administration bestimmte Zusatzprogramme (so genannte Plug Ins) zur Verfügung gestellt. Diese dienen beispielsweise der Darstellung animierter Internetseiten (Flash) oder werden zum Aufruf von PDF-Dokumenten (Acrobat Reader Plug In) verwendet. Durch technische Richtlinien ist es für den einzelnen Anwender nicht möglich, zusätzliche Plug Ins zu installieren.

Die Sicherheitseinstellungen sind so gewählt, dass Sie grundsätzlich ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten, auf der anderen Seite aber eine sinnvolle Nutzung des Internets noch möglich ist. Beispielsweise wird die Verwendung von JavaScript von Sicherheitsexperten generell nicht empfohlen. JavaScript ist eine von der Firma Netscape erfundene einfache Skript-Sprache zur Ausführung von bestimmten Aktionen innerhalb des Web-Browsers. Im Gegensatz zu Java ist diese Sprache weder Software-unabhängig noch mit den notwendigen Sicherheitsmechanismen ausgestattet.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) rät dazu, JavaScript in Browsern zu deaktivieren. Wenn man diesen Empfehlungen folgt, können viele Internetangebote jedoch nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden, da viele Seiten JavaScript beispielsweise für den Aufbau der Navigationsstruktur verwenden.

Durch die besondere Lösungskonzeption mit den Terminal-Servern ergeben sich auch hier Vorteile. An-

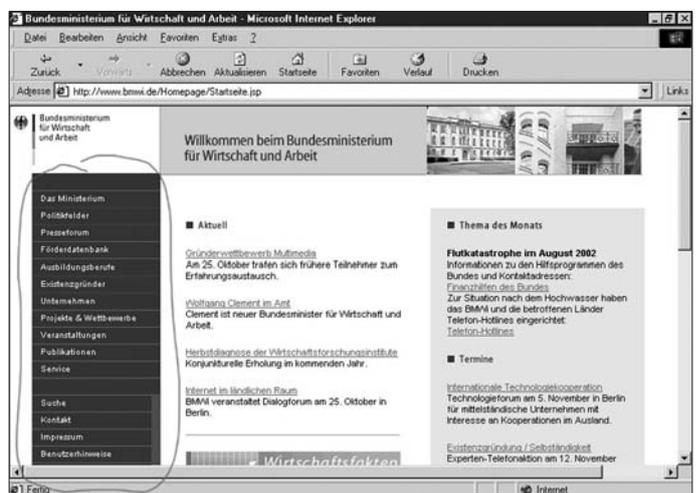


Abbildung 2: Webseite mit JavaScript



Abbildung 3: Webseite ohne JavaScript

griffe mittels JavaScript zielen in der Regel auf den Diebstahl von lokalen Informationen oder die Veränderung von lokalen Daten (im Extremfall Löschung der Festplatte, wenn auch zurzeit so ein Fall nur theoretisch denkbar ist). Hier ist aber die besondere Architektur des Internetzugangs zu berücksichtigen, den die LVA Rheinprovinz gewählt hat. Der Internetzugang (der Internet Explorer für die Darstellung der Internetinhalte) wird nicht lokal zur Verfügung gestellt, sondern über eine separate und isolierte Terminal-Server-Lösung angeboten. Sofern es also zu einem Missbrauch von JavaScript kommen sollte, wird hiermit nur der reine Applikationsserver in der Internetfarm erreicht. Die lokale Festplatte und alle normalen Netzlaufwerke, die

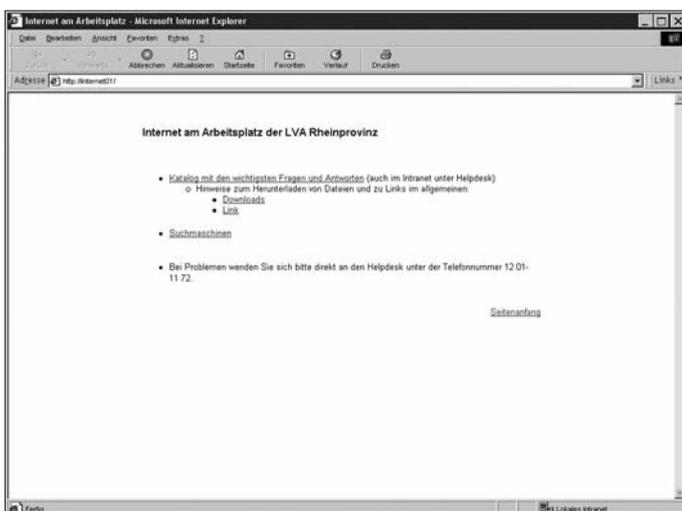


Abbildung 4: Startseite

schützenswerte Informationen enthalten können, sind technisch nicht erreichbar. Selbst der Extremfall einer Löschung der Festplatte, so unwahrscheinlich er auch sein mag, würde nur zu einer Löschung der Festplatte auf dem Terminal-Server führen, der ausschließlich die Anwendung, aber keine Daten zur Verfügung stellt. Die Anwender könnten auf den verbleibenden Servern weiterarbeiten und der angegriffene Server wäre in ca. zwei Stunden wiederhergestellt.

1.3 Startseite

Beim Aufruf des Internet Explorers wird eine voreingestellte Startseite dargestellt. Über diese Seite kann der Anwender bei der LVA Rheinprovinz einen Katalog mit den wichtigsten Fragen und Antworten zum Internetzugang erreichen, der übrigens auch im Intranet veröffentlicht ist.

Ferner sind die gängigsten Suchmaschinen aufgeführt, die so direkt über einen schnellen Link erreichbar sind.

2 Downloads

Für die vernünftige Nutzung des Internets ist die Möglichkeit Dokumente herunterzuladen unerlässlich. Doch gerade diese Downloads beinhalten ein großes Gefahrenpotential, da die Datenquelle oft nicht eindeutig ist. Viren werden heute überwiegend über E-Mails oder Downloads verbreitet.

In der Internet-Infrastruktur der LVA Rheinprovinz zeigten sich diese Downloads daher als große Herausforderung. Durch die gesicherte Internet-Nutzung in einem abgetrennten Netzwerksegment existiert keine direkte Verbindung zwischen der Internet-Serverfarm und dem lokalen Netzwerk (LAN). Daten, die aus dem Internet heruntergeladen werden, landen somit nur in dieser getrennten Umgebung und können aus dem lokalen Netz heraus nicht genutzt werden. Die Möglichkeit über Datenträger den Transfer zu ermöglichen ist genauso wenig sinnvoll, wie der komplette Verzicht auf Downloads.

Als Lösung für diese Herausforderung kommt bei der LVA Rheinprovinz ein besonderer Ab-

Neue Medien

lageserver (Fileserver) zum Einsatz. Dieser befindet sich neben der Internetfarm in der gesicherten Umgebung für den Internetzugriff. Ein Anwender, der eine Datei herunterladen will, kann diese nicht auf seinen normalen Laufwerken speichern. Auf diese hat er in dieser Umgebung keinen Zugriff. Einziger möglicher Speicherort ist der genannte Fileserver. Von dort wird die heruntergeladene Datei dann automatisch als E-Mail verschickt. Dieser Weg ermöglicht eine weitere Virenschutzprüfungen und Formatkontrollen.

Die folgende Grafik erläutert den sicheren und komfortablen Weg einer Datei aus dem Internet an den Arbeitsplatz des Mitarbeiters. Der Weg ins Internet ist für alle Mitarbeiter gleich. Zwar wird eine Unterscheidung zwischen Non Citrix (zum Beispiel Anwenderinnen Anwender mit Notebooks) und Citrix (Anwenderinnen und Anwender mit FullDesktop) gemacht, dies bezieht sich jedoch nur auf den internen Zugriff auf die Applikationen.

Nach dem Start eines Download-Vorganges im World Wide Web nimmt die Datei den gesicherten Weg in Netz. Die Datei läuft zunächst durch die Firewall (Schritt 6), in der die ersten Sicherheitsmechanismen (unter anderem ersten Virenskan) greifen. Von dort werden die Daten nun in das gesicherte Netz (Schritt 7) geleitet. Nach Eintreten in das Netzwerk der LVA Rheinprovinz wird die Datei über den Caching Proxy (Schritt 8) in die abgeschottete Internet-Serverfarm (Schritt 9) geleitet. In der abgesetzten Umgebung liegt die Datei nun auf einem Linux-Fileserver. Auf diesem Fileserver läuft ein Dienst, der eingehende Dateien auf ihren Empfänger hin überprüft. Über eine so genannte LDAP-Schnittstelle wird nun die Kennung der Anwenderin bzw. des Anwenders mit der dazugehörigen E-Mail-Adresse aus dem LVA-Adressbuch gesucht und verknüpft. Anschließend wird die Datei als E-Mail an den Lotus Notes Server gesandt (Schritt 10). Auf den

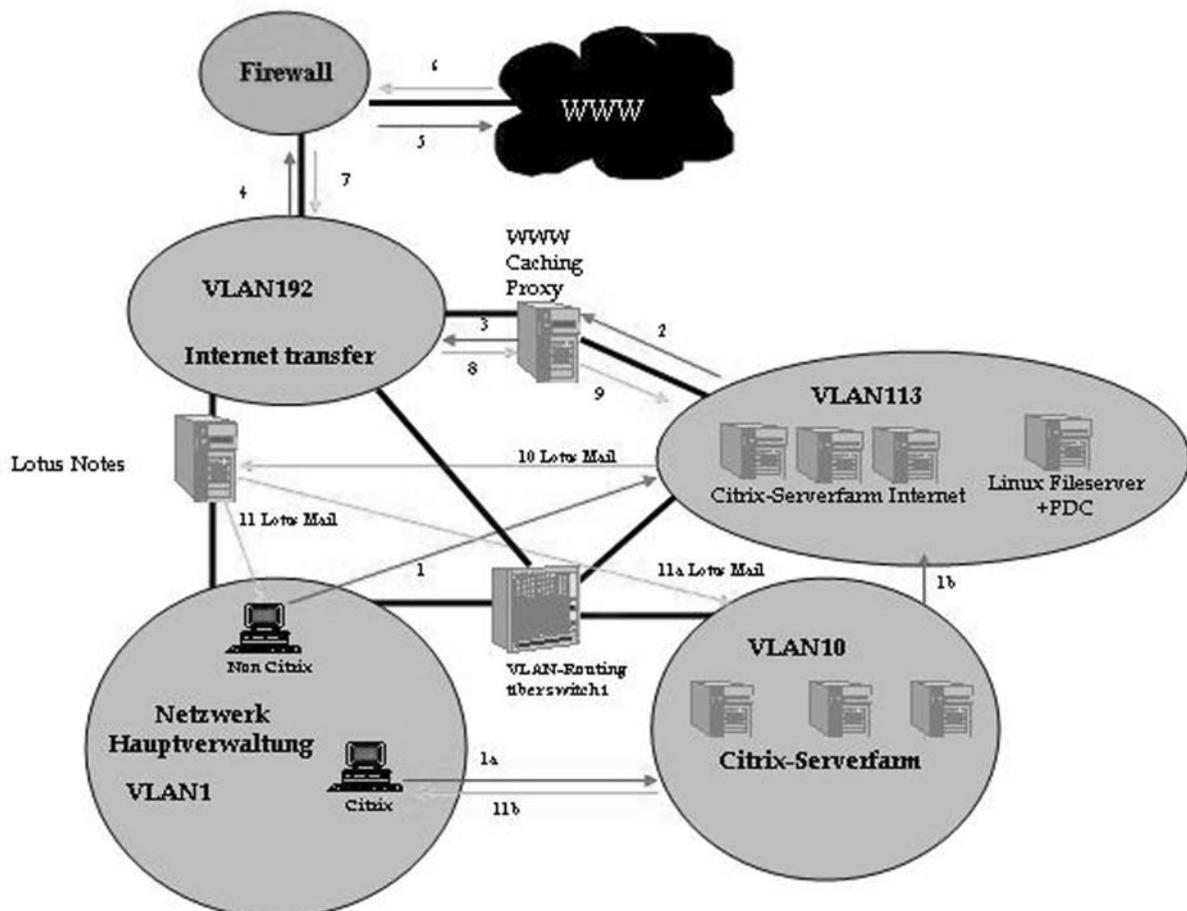


Abbildung 5: Kommunikationsfluss bei einem Internet Download

Lotus Notes Servern wird nun eine weitere Überprüfung auf Viren vorgenommen. Zur Erhöhung der Sicherheit ist dieses Virenschutzprogramm von einem anderen Hersteller als das innerhalb der Firewall verwendete Produkt. An dieser Stelle wird auch der Abgleich mit der VDR-Positivliste vorgenommen. In dieser Liste sind alle zulässigen Dateiformate aufgeführt, die innerhalb des VDR-Netzes per E-Mail verschickt werden dürfen. Nur wenn der Dateianhang in dieser Liste geführt wird, ist eine Weiterleitung möglich. Zur technischen Realisierung dieser Positivliste wird das Produkt Watchdog eingesetzt. Erst wenn auch der Watchdog die Datei freigibt, wird diese dem Empfänger als E-Mail (Schritt 11 bzw. 11a) zugestellt. Nun hat der Anwender die Möglichkeit, die Daten an beliebiger Stelle abzulegen und zu bearbeiten.

Durch diese mannigfaltigen Prüfschritte kann nun auch das Risiko eines Downloads aus dem Internet minimiert und im Hausnetz die größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden.

3 Internet aus dem Intranet

Die oben beschriebene Möglichkeit auf das Internet zuzugreifen wird aus verschiedenen Gründen nicht allen Anwendern ermöglicht. Die Entscheidungshoheit, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter einen vollen Zugriff auf das Internet www bekommt liegt bei

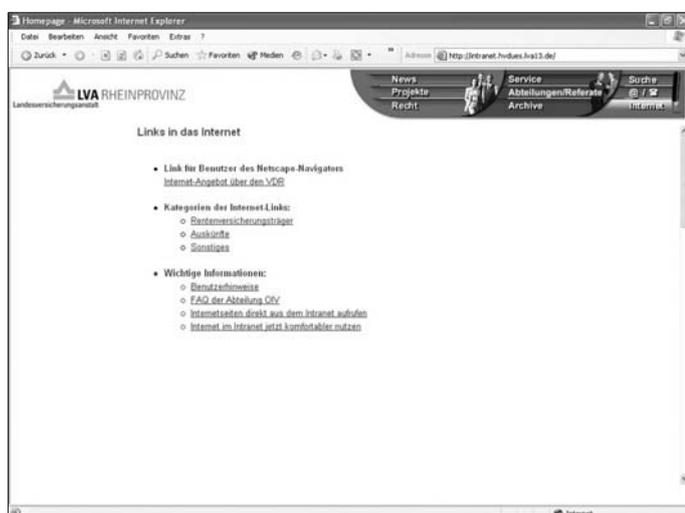


Abbildung 6: Internet aus dem Intranet (Übersicht)



Abbildung 7: Links vom Intranet ins Internet als Favoriten

der jeweiligen Abteilungs-/Referatsleiterin bzw. beim jeweiligen Abteilungs-/Referatsleiter. Von ungefähr 3500 PC-Arbeitsplätzen bei der LVA Rheinprovinz (einschließlich der Klinikette) können heute 940 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das beschriebene Internetangebot nutzen.

Mit dem allgemein stark wachsenden Nutzungspotenzial des Internets für alle Bereiche des Hauses wurde schnell die Forderung laut, bestimmte Internetseiten an allen Arbeitsplätzen zur Verfügung zu stellen. Die Angebote sollten aus dem Intranet schnell und unkompliziert erreichbar sein.

Beispielsweise genannt sein hier die Bahnauskunft, die Telefonauskunft oder auch ein Routenplaner. Solche Angebote wurden in der Vergangenheit über eigene Softwarelösungen, durch Spiegeln von Internetinhalten im Intranet oder durch Verwendung der vereinzelt durch den VDR bereitgestellten Internetanwendungen ermöglicht. Alle diese Lösungen erforderten einen hohen administrativen Aufwand.

Die grundsätzliche Möglichkeit, diese Angebote durch direkte Anbindung des Intranets an die Firewall einschließlich des dort verwendeten URL-Blockers zu ermöglichen, wurde nicht umgesetzt. Grund hierfür ist das bestehende Sicherheitskonzept, welches durch diese direkte Anbindung unterlaufen worden wäre, auch wenn nur vertrauenswürdige Seiten angeboten würden. Beispielsweise könnten alle auf den allgemein zur

Neue Medien



Abbildung 8: Internet aus dem Intranet (Auswahl)

Verfügung gestellten Seiten abrufbaren Dateien direkt auf den Arbeitsplatzrechner heruntergeladen werden, ohne dass eine Prüfung der Zulässigkeit der Dateiformate möglich gewesen wäre. Das oben beschriebene Konzept für sichere Downloads wäre so ad absurdum geführt worden.

Gesucht wurde daher eine Möglichkeit, die Vorteile einer separaten Internetfarm über Terminal-Server mit der klaren Struktur und Steuerungsmöglichkeit des Intranets zu verbinden. Die Möglichkeit, auch das Intranet nur über die Internetserverfarm anzubieten kam wegen zu hoher administrativer Aufwände und anderer Sicherheitsbedenken nicht in Betracht. Die Abteilung Organisation und Informationsverarbeitung der LVA Rheinprovinz hat deshalb eine Möglichkeit entwickelt,

über einen Link im Intranet eine eigene Sitzung auf der Internetserverfarm zu eröffnen. Dort läuft der Internet Explorer, der die im Intranet verlinkte Seite dann im Internet aufruft und darstellt sowie ein weiteres Surfen von dort ermöglicht.

Technisch realisiert wurde dies durch einen so genannten Telnet-Link. Dieser stellt durch einfaches anklicken eine Verbindung zur Internetfarm her und ruft die entsprechende Seite auf. Für den Verbindungsaufbau muss in der derzeitigen Systemumgebung eine Wartezeit von ca. 20 Sekunden hingenommen werden. Anschließend steht das Internet jedoch in der gewohnten Schnelligkeit zur Verfügung.

Aus technischen Gründen ist es heute immer nur möglich zeitgleich eines der Internetangebote aus dem Intranet zu nutzen. Die Verwendung eines weiteren Links im Intranet führt zu einer Fehlermeldung, wenn noch eine Verbindung zu einer anderen Internetseite besteht. Diese technische Einschränkung wird erst in einer zukünftigen Softwareversion behoben sein. Als Zwischenlösung sind jedoch alle aus dem Intranet aufrufbare Links in den Favoriten des Internet Explorers gespeichert. So kann eine bereits bestehende Internetsitzung bequem per Mausklick verwendet werden, um auf ein anderes Angebot zu wechseln, ohne dass die Verbindung erst getrennt und erneut die Wartezeit von 20 Sekunden für einen neuen Aufbau abgewartet werden muss.

Heute sind bei der LVA Rheinprovinz ca. 75 Internetangebote aus dem Intranet für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichbar. Angeboten werden zurzeit die Seiten der Rentenversicherungsträger, eine große Anzahl von Auskunftsdiensten und eine Reihe sonstiger Angebote (Ministerien, Gerichte, weitere Leistungsträger etc.).

Es galt zu verhindern, dass durch Eingabe beliebiger weiterer Internetadressen im entsprechenden Eingabefeld des Browsers nicht freigegebene Seiten erreichbar sind.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die Internetfarm zweigeteilt. Die eine Hälfte der Farm steht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit vollem Internetzugang zur Verfügung. Die zweite Hälfte wird für die Bereitstellung ausgesuchter Inhalte für alle Mitarbeiter aus dem Intranet ver-



Abbildung 9: Fehlermeldung bei Zugriff auf nicht freigegebene Seite

wendet. Ein spezieller Server (Proxyserver), welcher die angeklickten Seiten aus dem Internet anfordert und zwischenspeichert, erkennt von welcher Hälfte der Internetfarm die Anforderung kommt. Sofern die entsprechende Seite von der Farmhälfte, die für den vollen Internetzugriff zuständig ist, aufgerufen wird, lässt der Proxyserver diesen Aufruf passieren und fordert die entsprechende Seite aus dem Internet an. Kommt ein Seitenaufruf von der anderen Hälfte der Serverfarm, welche für die Darstellung nur ausgesuchter Inhalte zuständig ist, erfolgt zuerst eine Sicherheitsüberprüfung, ob die gewünschte Seite zu den für alle Anwenderinnen und Anwender freigegebenen Seiten gehört. Nur dann wird die Seite aus dem Internet geladen. Andernfalls erhält die Anwenderin bzw. der Anwender einen entsprechenden Hinweis, dass die angeforderte Seite nicht für die allgemeine Verwendung freigegeben ist.

4 Weitere Entwicklung

Systembasis für die aktuell bei der LVA Rheinprovinz eingesetzte Internetserverfarm ist das Betriebssystem Windows NT 4.0 Terminal-Server Edition und Citrix Metaframe 1.8. Diese Umgebung wird zurzeit in einem Migrationsprojekt auf eine aktuelle Basis gestellt. Zum Einsatz kommen wird zukünftig das Betriebssystem Windows Server 2003 und zusätzlich Citrix Presentation Server 3.0.

Diese neue Umgebung wird eine noch höhere Verfügbarkeit in Kombination mit noch schnelleren Antwortzeiten ermöglichen. Die Beschränkung auf nur einen Link, der zeitgleich aus dem Intranet geöffnet werden kann, wird entfallen. Zusätzlich werde dann für ausgesuchte Anwendungen auch multimediale Inhalte (Video und Sound) unterstützt.

Blick ins Unternehmen

Walter Haas aus Hilden führt die LVA Rheinprovinz

Walter Haas, DGB-Landesvorsitzender NRW aus Hilden, steht seit dem 1. Oktober als Versichertenvertreter an der Vorstandsspitze der Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz, Düsseldorf. Sein Stellvertreter von der Arbeitgeberseite ist der Unternehmer Günter Mauer aus Heiligenhaus. Die beiden Vorstandsvorsitzenden der LVA Rheinprovinz, die sich im jährlichen Wechsel gegenseitig vertreten, stehen vor der Umsetzung vieler neuer Aufgaben.



Walter Haas



Günter Mauer

Auch an der Spitze der LVA-Vertreterversammlung gab es den jährlich vorgesehenen Wechsel. Vorsitzender ist jetzt Dr. Hermann Peter Wohlleben (Köln) aus der Gruppe der Arbeitgeber. Karl Osinski (Essen) als Vertreter der Arbeitnehmer übernahm die Stellvertretung.



Dr. Hermann Peter Wohlleben



Karl Osinski

Ulrike Beenen, Service-Zentrum Düsseldorf und Michael Klein, Aus- und Fortbildung

Schematischer Überblick über die Wiederherstellungsvorschriften für Pflichtbeitragszeiten

Die nachfolgenden beiden Tabellen geben einen Überblick über die Wiederherstellungsvorschriften für Pflichtbeitragszeiten aufgrund abhängiger Beschäftigung. Berücksichtigt wird aber auch die Wiederherstellung von Pflichtbeitragszeiten aufgrund selbständiger Tätigkeit in der ehemaligen DDR.

Wiederherzustellende Pflichtbeitragszeiten sind heute i.d.R. ab 1953 zurückgelegt; d.h. die Versicherten sind 1939 oder später geboren.

Von daher bleibt in den Tabellen die Wiederherstellung von Reichsgebietszeiten ebenso unberücksichtigt wie die Bewertung von Zeiten im Beitrittsgebiet nach § 259a Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – SGB VI (Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937).

Dargestellt werden daher die Vorschriften:

- § 203 (1) SGB VI Glaubhaftmachung von Beitragszeiten ab 01.01.1973
- § 203 (2) SGB VI Beitragsfiktion ab 01.01.1973
- § 286 (4) SGB VI Kartenersatz bis 31.12.1972
- § 286 (5) SGB VI Glaubhaftmachung von Beitragszeiten bis 31.12.1972
- § 286 (6) SGB VI Beitragsfiktion bis 31.12.1972
- § 247 (2a) SGB VI Beitragsfiktion für Lehrzeiten ohne Beitragszahlung vom 01.07.1945 bis 30.06.1965
- § 286b SGB VI Glaubhaftmachung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vom 09.05.1945 bis 31.12.1991

In der **ersten** Tabelle werden die Voraussetzungen für die Anerkennung einer nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Pflichtbeitragszeit dargestellt. Die Tabelle gliedert sich in folgende Bereiche:

- a) Feststellung des räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereiches der jeweiligen Vorschrift
- b) Geforderter Beweisgrad der Vorschrift
- c) Darstellung der gesetzlichen Voraussetzungen
- d) Benennung der Rechtsfolge
- e) Beispielhafte Aufzählung der Beweismittel
- f) Erläuterungen zu den Begriffen „Nachweis“ und „Glaubhaftmachung“ in Bezug auf die jeweilige Vorschrift

In der **zweiten** Tabelle wird die Bewertung der anerkannten Pflichtbeitragszeit dargestellt.

Entscheidend für die richtige Bewertung der Beitragszeit ist die Beantwortung der Frage, ob die Beitragszeit **nachgewiesen** oder **glaubhaft** gemacht wurde.

Ein Nachweis einer Beitragszeit ist immer dann gegeben, wenn **entweder der zeitliche Umfang der Beitragszeit nachgewiesen ist** (d.h. eine Aussage zu evtl. Unterbrechungen liegt vor!)

oder

der zeitliche Umfang der Beitragszeit glaubhaft ist, jedoch die Höhe des Arbeitsentgeltes nachgewiesen ist.

Die Besonderheiten hinsichtlich der Bewertung von Zeiten nach dem AAÜG und ZVsG bleiben genauso wie die Bewertung von glaubhaft gemachten Überentgelten und Beiträgen zur FZR außen vor.

AAÜG Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes

ZVsG Gesetz zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebietes

FZR Freiwillige zusätzliche Rentenversicherung

Beitragsrecht

Wiederherstellungsvorschriften (Anerkennung von Pflichtbeitragszeiten)

	§ 203 (1) SGB VI	§ 203 (2) SGB VI	§ 286 (4) SGB VI
a) räumlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	alte Bundesländer: ab 01.01.1973 neue Bundesländer: ab 01.01.1992	alte Bundesländer: ab 01.01.1973 neue Bundesländer: ab 01.01.1992	alte Bundesländer: bis 31.12.1972
b) Beweisgrad	Glaubhaftmachung	Glaubhaftmachung	Nachweis
c) Voraussetzungen	a) versicherungspflichtige Beschäftigung gegen AE <i>und</i> b) Beitragszahlung	a) Abzug des AN-Anteils vom Lohn/Gehalt <i>und</i> b) unterbliebene Beitragsabführung <i>und</i> c) Beiträge sind verjährt	a) Verlorene, unbrauchbare oder zerstörte VK <i>und</i> b) Nachweis der Beiträge und Arbeitsentgelte
d) Rechtsfolge	Anerkennung als Beitragszeit	Anerkennung als Beitragszeit (Fiktion)	Anerkennung als Beitragszeit
e) Beweismittel z.B.	<ul style="list-style-type: none"> • KK-Bescheinigung • AG-Zeugnis • Zeugenerklärung • Lohnsteuerkarte 	<ul style="list-style-type: none"> • Lohn- oder Gehaltsabrechnung • Lohnsteuerkarte • KK-Bescheinigung, dass keine Beitragszahlung erfolgte 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufrechnungsbescheinigung • KK-Bescheinigung • nachträgliche Entgeltbescheinigung des AG • Lohnsteuerkarte
f) Erläuterungen zu Nachweis / Glaubhaftmachung	<p><i>Glaubhaftmachung</i> muß mindestens vorliegen</p> <p><i>Nachweis</i> jedoch gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der zeitliche Umfang nachgewiesen ist (<i>einschl.</i> Unterbrechungen) aber <i>ohne</i> Arbeitsentgelt <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • der zeitliche Umfang glaubhaft ist (<i>ohne</i> Unterbrechungen) aber <i>mit nachgewiesenem</i> Arbeitsentgelt (FAVR-AG 2/92 Top 10) 	§ 203 (2) SGB VI ist nur anwendbar, wenn der Abzug des AN-Anteils und die unterbliebene Beitragszahlung nachgewiesen sind.	<p><i>Nachweis</i> gegeben, bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Beschäftigungsdauer und des AE <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Glaubhaftmachung der Beschäftigungsdauer und Nachweis des AE (FAVR-AG 2/92 TOP10) <p>oder ab 01.01.1950</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Beschäftigungsdauer und Höhe des AE unbekannt – sog. unechter Kartenersatz – (FAVR-AG 2/92 TOP 10)

Abkürzungsverzeichnis:

AE = Arbeitsentgelt

AN-Anteil = Arbeitnehmeranteil

KK-Besch. = Krankenkassenbescheinigung

AG = Arbeitgeber

VP = Versicherungspflicht

VK = Versicherungskarte

ZE = Zeugenerklärung

EP = Entgeltpunkte

Wiederherstellungsvorschriften (Anerkennung von Pflichtbeitragszeiten)

§ 286 (5) SGB VI	§ 286 (6) SGB VI	§ 247 (2a) SGB VI	§ 286b SGB VI
alte Bundesländer: ab 29.06. bzw. 01.07.1942 bis 31.12.1972	alte Bundesländer: ab 29.06. bzw. 01.07.1942 bis 31.12.1972	alte und neue Bundesländer: vom 01.06.1945 bis 30.06.1965	neue Bundesländer: vom 08.05.1945 bis 31.12.1991
Glaubhaftmachung	Glaubhaftmachung	Nachweis	Glaubhaftmachung
a) VK liegt vor <i>und</i> b) versicherungspflichtige Beschäftigung vor Ausstellung der VK oder nicht auf VK bescheinigt <i>und</i> c) Beitragszahlung	a) Keine Eintragung in VK <i>und</i> b) Abzug des AN-Anteils vom Arbeitsentgelt <i>und</i> c) unterbliebene Beitragsabführung	a) Beschäftigung als Lehrling oder sonst zur Berufsausbildung <i>und</i> b) grundsätzliches Vorliegen von VP <i>und</i> c) keine Zahlung von Pflichtbeiträgen	a) Bezug eines beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes / Arbeitseinkommens <i>und</i> b) Beitragszahlung
Anerkennung als Beitragszeit	Anerkennung als Beitragszeit (Fiktion)	Anerkennung als Beitragszeit (Fiktion)	Anerkennung als Beitragszeit
s. Eintragungen zu § 203 (1) SGB VI	s. Eintragungen zu § 203 (2) SGB VI	<ul style="list-style-type: none"> • förmlicher Lehrvertrag • Lehranzeige bei der zuständigen Kammer • Eintragung in die Akten der Schule (Elternlehre) • Ggfls. Prüfungszeugnis über Gesellenprüfung oder Gesellenbrief 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsbuch • Arbeitgeberzeugnis ohne konkrete Entgeltangaben • Zeugenerklärungen • Versicherung an Eides statt
vergl. Begriffe Glaubhaftmachung / Nachweis unter § 203 (1) SGB VI Beachte: Erweiterte Rechtsauslegung ab 01.01.1950: § 286 (5) SGB VI ist auch anwendbar, wenn eine VK nicht vorliegt und eine Anerkennung nach § 286 (4) SGB VI mangels Nachweises des AE oder der Beschäftigungsdauer ausgeschlossen ist!! (FAVR 1/89 TOP 13)	s. Eintragungen zu § 203 (2) SGB VI		<ul style="list-style-type: none"> • § 286b SGB VI findet Anwendung, wenn der Nachweis des individuellen AE / Arbeitseinkommens fehlt • ZE, aber insbesondere Versicherungen an Eides statt kommen nur als letzte Möglichkeit des Beweises in Betracht, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen andere Mittel der Glaubhaftmachung nicht erreichbar sind und keine Fakten bekannt sind, die gegen eine Glaubhaftmachung sprechen.

Beitragsrecht

Wiederherstellungsvorschriften (Bewertung von Pflichtbeitragszeiten)

§ 203 (1) SGB VI	§ 203 (2) SGB VI	§ 286 (4) SGB VI
<p>1. Fallgruppe (gilt auch für Lehrzeiten) <i>Beitragszeit nachgewiesen und Höhe des AE nachgewiesen</i> ⇒ tatsächliches AE</p> <p>2. Fallgruppe (gilt auch für Lehrzeiten) <i>Beitragszeit glaubhaft und AE nachgewiesen</i> ⇒ tatsächliches AE</p> <p>3. Fallgruppe (ohne Lehrzeiten) <i>Beitragszeit nachgewiesen und AE unbekannt</i> ⇒ bis 31.12.1990 = Tabellenwerte (6/6) der Anlagen 1 – 16 FRG (§ 256c (1 und 2) SGB VI) ⇒ ab 01.01.1991 = Tabellenwerte Anlagen 13/14 zum SGB VI (§ 256b (1) S. 1-8 SGB VI – FAVR 1/96 TOP 24)</p> <p>4. Fallgruppe (ohne Lehrzeiten) <i>Beitragszeit glaubhaft und AE unbekannt</i> ⇒ bis 31.12.1990 = Tabellenwerte (5/6) der Anlagen 1 – 16 FRG (§ 256b (1) S. 9 SGB VI) ⇒ ab 01.01.1991 = Tabellenwerte Anlagen 13/14 zum SGB VI (§ 256b (1) S. 1-8 SGB VI)</p> <p>5. Fallgruppe (Lehrzeit) <i>Beitragszeit nachgewiesen und Lehrlingsvergütung unbekannt</i> ⇒ 0,0250 EP je KM (§ 256 (1) SGB VI – analog AT 1/97 der bayrischen Beitrags- und Rentendzernenten TOP 29)</p> <p>6. Fallgruppe (Lehrzeit) <i>Beitragszeit glaubhaft und Lehrlingsvergütung unbekannt</i> ⇒ 0,0208 EP je KM (§ 256b (2) SGB VI)</p> <p>Beachte: • Teilzeitbeschäftigung / Teilzeiträume berücksichtigen</p>	<p><i>AE ist immer nachgewiesen</i> ⇒ tatsächliches AE</p>	<p>1. Fallgruppe (gilt auch für Lehrzeiten) <i>Beitragszeit nachgewiesen und AE nachgewiesen</i> ⇒ tatsächliches AE</p> <p>2. Fallgruppe (gilt auch für Lehrzeiten) <i>Beitragszeit glaubhaft und AE nachgewiesen</i> ⇒ tatsächliches AE</p> <p>3. Fallgruppe <i>Beitragszeit nachgewiesen und Lohnstufe angegeben</i> ⇒ durch Lohnstufe ermitteltes AE</p> <p>4. Fallgruppe (ab 01.01.1950 ohne Lehrzeiten) <i>Beitragszeit nachgewiesen und AE unbekannt</i> ⇒ Tabellenwerte (6/6) der Anlagen 1 – 16 FRG (§ 256c (1 und 2) SGB VI) – sog. unechter Kartenersatz –</p> <p>5. Fallgruppe (Lehrzeit ab 01.01.1950) <i>Beitragszeit nachgewiesen und Lehrlingsvergütung unbekannt</i> ⇒ 0,0250 EP je KM (§ 256 (1) SGB VI – analog AT 1/97 der bayrischen Beitrags- und Rentendzernenten TOP 29)</p> <p>Beachte: • Teilzeitbeschäftigung / Teilzeiträume berücksichtigen</p>

Abkürzungsverzeichnis:

AE = Arbeitsentgelt

AN-Anteil = Arbeitnehmeranteil

KK-Besch. = Krankenkassenbescheinigung

AG = Arbeitgeber

VP = Versicherungspflicht

VK = Versicherungskarte

ZE = Zeugenerklärung

EP = Entgeltpunkte

Wiederherstellungsvorschriften (Bewertung von Pflichtbeitragszeiten)

§ 286 (5) SGB VI	§ 286 (6) SGB VI	§ 247 (2a) SGB VI	§ 286b SGB VI
<p>1. Fallgruppe (gilt auch für Lehrzeiten) Beitragszeit nachgewiesen und AE nachgewiesen ⇒ tatsächliches AE</p> <p>2. Fallgruppe (gilt auch für Lehrzeiten) Beitragszeit glaubhaft und AE nachgewiesen ⇒ tatsächliches AE</p> <p>3. Fallgruppe (ab 01.01.1950 ohne Lehrzeiten) Beitragszeit nachgewiesen und AE unbekannt ⇒ Tabellenwerte (6/6) der Anlagen 1 – 16 FRG (§ 256c (1) und 2) SGB VI)</p> <p>4. Fallgruppe (ab 01.01.1950 ohne Lehrzeiten) Beitragszeit glaubhaft und AE unbekannt ⇒ Tabellenwerte (5/6) der Anlagen 1 – 16 FRG (§ 256b (1) S. 9 SGB VI)</p> <p>5. Fallgruppe (Lehrzeit ab 01.01.1950) Beitragszeit nachgewiesen und Lehrlingsvergütung unbekannt ⇒ 0,0250 EP je KM (§ 256 (1) SGB VI – AT 1/97 der bayrischen Beitrags- und Rentenzertifikaten TOP 29)</p> <p>6. Fallgruppe (Lehrzeit ab 01.01.1950) Beitragszeit glaubhaft und Lehrlingsvergütung unbekannt ⇒ 0,0208 EP je KM (§ 256b (2) SGB VI)</p> <p>Beachte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilzeitbeschäftigung / Teilzeiträume berücksichtigen 	<p><i>AE ist immer nachgewiesen</i> ⇒ tatsächliches AE</p>	<p>0,0250 EP je KM (§ 256 (1) SGB VI)</p>	<p>1. Fallgruppe (ab 1.1.50 ohne Lehrzeiten) Beitragszeit nachgewiesen und AE/Arbeitseinkommen unbekannt ⇒ bis 31.12.1990: Tabellenwerte der Anlagen 13/14 zum SGB VI + 20% (§ 256c (1) u. 3) SGB VI) ⇒ vom 01.01.1991 bis 31.12.1991: Tabellenwerte der Anlagen 13/14 zum SGB VI (§ 256b (1) S. 1 – 8 SGB VI – FAVR 1/96 TOP 24)</p> <p>2. Fallgruppe (ab 1.1.50 ohne Lehrzeiten) Beitragszeit glaubhaft und AE/Arbeitseinkommen unbekannt ⇒ Tabellenwerte der Anlagen 13/14 zum SGB VI (§ 256b (1) S. 1-8 SGB VI)</p> <p>3. Fallgruppe (Lehrzeit) Beitragszeit nachgewiesen und Lehrlingsvergütung unbekannt ⇒ bis 31.12.1990: 0,0250 EP je KM (analoge Anwendung § 256 (1) SGB VI – AT 1/97 der bayerischen Beitrags- und Rentenzertifikaten TOP 29) ⇒ vom 01.01.1991 bis 31.12.1991: 0,0208 EP je KM (§ 256b (2) SGB VI)</p> <p>4. Fallgruppe (Lehrzeit) Beitragszeit glaubhaft und Lehrlingsvergütung unbekannt ⇒ 0,0208 EP je KM (§ 256b (2) SGB VI)</p> <p>Beachte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilzeitbeschäftigung / Teilzeiträume berücksichtigen • Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage für Selbstständige ⇒ Einstufung des Selbstständigen in eine Qualifikationsgruppe und einen Wirtschaftsbereich, die für einen entsprechenden Beschäftigten gelten würde. ⇒ Auf die Höhe der Beitragsleistung bzw. die Einkommensverhältnisse des Selbstständigen im zu beurteilenden Zeitraum kommt es nicht an (vgl. auch §§ 256b (5), 256c (5) SGB VI)

Blick ins Unternehmen

Holger Baumann, Referat Selbstverwaltung

Vertreterversammlung sieht die LVA Rheinprovinz für die Organisationsreform aussichtsreich positioniert

Die Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz unterstützte anlässlich ihrer Tagung am 17. und 18. Juni 2004 in Essen nachhaltig ein selbstbewusstes, leistungsstarkes Engagement der LVA Rheinprovinz innerhalb der zukünftigen Deutschen Rentenversicherung. In ihren Berichten konkretisierten der Vorsitzende des Vorstandes, Günter Mauer und der Erste Direktor, Heiner Horsch, unter anderem die Ausrichtung der LVA Rheinprovinz im Rahmen der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung.

Organisationsreform

Der Vorsitzende des Vorstandes, Günter Mauer, stellte die Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung in den Mittelpunkt seines Berichtes. Er erläuterte, dass die sozialen Sicherungssysteme und insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung mitten in einem grundlegenden und weit reichenden Umstrukturierungsprozess stehen. Die lange diskutierte Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung werde vielfältige und unmittelbare Auswirkungen auf die LVA Rheinprovinz haben. Vor diesem Hintergrund stellte Mauer drei wesentliche Handlungsfelder der Organisationsreform heraus, die entscheidende Bedeutung für die zukünftige Arbeit der regionalen Rentenversicherungsträger haben – und damit auch die vitalen Interessen der LVA Rheinprovinz betreffen.

1. Die Bündelung der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben,
2. die Beteiligung der Regionalträger auf Bundesebene über das Erweiterte Direktorium und
3. die Unterhaltung der regionalen Auskunfts- und Beratungsstellen.

Organisationsreform – Bündelung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben

Ein wesentliches Ziel der Organisationsreform sei es, durch die Bündelung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben Synergieeffekte zu realisieren. Diesem Ziel schließe sich der Vorstand der LVA Rheinprovinz ausdrücklich an, konstatierte Mauer. Die Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen sowie die Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung, die Vertretung der Rentenversicherung in ihrer Gesamtheit gegenüber der Politik, eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit, die Steuerung der Finanzausstattung oder eine sinnvolle Koordinierung im Bereich der Datenverarbeitung, können effektiver und effizienter geleistet werden, wenn die Bearbeitung dieser Aufgaben koordiniert und gebündelt werde. „Die einzelnen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung müssten in diesem Sinne zukünftig verstärkt miteinander arbeiten und Doppelarbeiten vermeiden. Die nachgewiesenen Kompetenzen, die es in der Rentenversicherung gibt, müssen effektiv genutzt werden“, forderte Mauer.

Die Bündelung der Grundsatzaufgaben dürfe aber nicht bedeuten, dass demnächst beim zentralen Bundesträger in Berlin von vornherein neues, zusätzliches Know-how aufgebaut werde, das an anderer Stelle in der Rentenversicherung mit anerkannter Qualität und Erfahrung schon vorhanden sei. Vielmehr müsse es ein zentrales Ziel sein, vorhandenes Know-how zu bündeln und besser als bisher einzusetzen. Mauer betonte, auf diese Weise entstehende Kompetenzzentren könnten ihr Fachwissen in den Dienst der neuen gemeinsamen deutschen Rentenversicherung stellen und so effektiv und effizient an den Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Rentenversicherung mitwirken. Dieser Umgestaltungsprozess zwischen Bundesträger und den regionalen Rentenversicherungsträgern werde Fingerspitzengefühl erfordern; er biete aber die Chance, vorhandene Ressourcen wirtschaftlich zu nutzen und Akzeptanz für den gewollten Optimierungsprozess zu wecken. Mauer unterstrich: „Regionalträger und Bundesträger werden nur dann an den gemeinsamen

Produkten auch gemeinschaftlich erfolgreich arbeiten können, wenn die Rentenversicherung zu einem partnerschaftlichen System heranwächst, das von gegenseitigem Respekt getragen wird“.

Für die LVA Rheinprovinz gelte es, ihr besonderes Know-how in verschiedenen Kompetenzfeldern auch zukünftig für die Deutsche Rentenversicherung (DRV) aufgabenorientiert zur Verfügung zu stellen. Dabei könne die LVA Rheinprovinz, so Mauer, auf die Erfolge der jüngsten Vergangenheit, beispielsweise bei den Zukunftsthemen Internet, eService, Controlling und Benchmarking, der Aktendigitalisierung sowie den anerkannten Kompetenzen im Bereich der kundenorientierten, dezentralen Auskunft und Beratung verweisen.

Organisationsreform – Erweitertes Direktorium

Im Folgenden ging Mauer auf die Beteiligung der Regionalträger über das Erweiterte Direktorium als einen weiteren, zentralen Punkt der Organisationsreform ein. Die Einflussnahme der Regionalträger werde auf Bundesebene neben den Selbstverwaltungsorganen der zukünftigen Vertreterversammlung und des Vorstandes im Wesentlichen über die Kompetenzen des Erweiterten Direktoriums gesichert, schilderte der Vorstandsvorsitzende. Die regionalen Landesversicherungsanstalten werden fünf der insgesamt neun Direktoren in das Erweiterte Direktorium entsenden.

Nach dem nunmehr vorliegenden Kabinettsentwurf werde das Erweiterte Direktorium das Bindeglied zwischen dem Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Regionalträgern bilden. Mauer merkte an, der Gesetzentwurf stelle ganz im Sinne der Landesversicherungsanstalten klar, dass alle verbindlichen Entscheidungen vom Erweiterten Direktorium vorbereitet werden und seiner Zustimmung bedürften, bevor diese an die Vertreterversammlung oder den Vorstand auf Bundesebene weitergeleitet werden.

Organisationsreform

– Regionale Auskunfts- und Beratungsstellen

Als einen dritten wesentlichen Aspekt der Organisationsreform wies Mauer auf die Zuständigkeit für die regionalen Auskunfts- und Beratungsstellen hin. Der Gesetzentwurf lege fest, dass zukünftig ausschließlich die Regionalträger die Auskunfts- und Beratungsstellen

unterhalten werden. Damit komme die Politik einer zentralen Forderung der Landesversicherungsanstalten nach und weise den regionalen Trägern die entscheidende Aufgabe und Funktion bei der dezentralen Beratung der Versicherten und Arbeitgeber zu. Das Organisationsreformgesetz bestätige damit das erfolgreiche Dezentralisierungsmodell der Service-Zentren der LVA Rheinprovinz.

Mauer zog mit Blick auf die Organisationsreform ein positives Fazit: Die Selbstverwaltungsautonomie bei den regionalen Trägern habe sich bewährt und werde dementsprechend von der Organisationsreform grundsätzlich nicht verändert. Deshalb könnten im nächsten Jahr trotz der Organisationsreform die Sozialversicherungswahlen durchgeführt werden. Lediglich auf der Ebene der Vertreterversammlung des Bundesträgers seien mit Rücksicht auf die Sozialwahlen Übergangsregelungen erforderlich. Die Sozialwahl für die LVA Rheinprovinz finde unverändert wie in den vorherigen Wahlperioden statt.

Sozialversicherungswahlen 2005

Mauer schilderte den Mitgliedern der Vertreterversammlung, dass die Vorbereitungen für die Sozialversicherungswahl formal bereits begonnen haben. Am 30. März 2004 habe der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen die Wahlausschreibung veröffentlicht. Daraufhin fand am 21. April die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses der LVA Rheinprovinz statt, in der die Mitglieder des Wahlausschusses vom Vorsitzenden des Vorstands verpflichtet worden seien. Bis zum 18. November 2004 können nunmehr Gewerkschaften und andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen, Vereinigungen von Arbeitgebern und deren Verbände sowie Versicherte und Arbeitgeber ihre Vorschlagslisten beim Wahlausschuss der LVA Rheinprovinz einreichen. Anfang Dezember 2004 werde damit auf der Grundlage der eingereichten Listen spätestens feststehen, ob bei der LVA Rheinprovinz – wie in den letzten Wahlperioden auch – Friedenswahlen ohne echte Wahlhandlung stattfinden können. Das Wahlergebnis einer Friedenswahl sei bis zum 14. Februar 2005 bekannt zu geben. Die konstituierende Sitzung der neuen Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz werde dann nach dem offiziellen Wahltag Anfang Juni 2005 stattfinden.

Blick ins Unternehmen

Mauer verdeutlichte: „Das Prinzip der Selbstverwaltung sichert eine notwendige Bodenhaftung in der Region und verhindert, dass die Rentenversicherung ein abstraktes und abgehobenes Verwaltungssystem wird, das sich durch eine stärkere Zentralisierung immer weiter von ihren Kunden entfernt“.

Kooperation im IT-Bereich mit der LVA Westfalen

In seinem Bericht beschrieb Mauer eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Trägern als ein weiteres wesentliches Ziel der Organisationsreform, um Wirtschaftlichkeitspotenziale zu erschließen. Dies gelte insbesondere für den Bereich der Datenverarbeitung.

Des Weiteren berichtete Mauer, die LVA Rheinprovinz strebe eine breite Kooperation im Bereich der Informationstechnologie und der Rechenzentren mit der LVA Westfalen an. Ziel dieser Kooperation sei es, vor allem wirtschaftliche Synergien zu erzielen und ein leistungsstarkes, wettbewerbsfähiges „Zentrales Rechenzentrum West“ in der Rentenversicherung zu etablieren. Im Februar 2004 sei eine Vorgesellschaft zu dem Zweck gegründet worden, von der zuständigen Finanzverwaltung eine verbindliche Auskunft zur steuerrechtlichen Beurteilung einer GmbH-Gesellschaftsform zu erhalten. Inzwischen habe das Finanzamt rechtsverbindlich bestätigt, dass das angedachte Personalbeistellungsmodell von der Umsatzsteuer befreit sei, was die Wirtschaftlichkeit einer GmbH-Gesellschaft entscheidend beeinflusse, erläuterte der Vorsitzende des Vorstands.

Der Vorstand habe vor diesem Hintergrund die Geschäftsführung beauftragt, die Wirtschaftlichkeit einer GmbH-Gesellschaftsform mit einer IT-Wirtschaftlichkeitsberechnung detailliert darzustellen sowie die insbesondere hinsichtlich des Personals wichtigen Abstimmungsgespräche mit der Personalvertretung abzuschließen. Mauer führte weiter aus: „Wenn es gelingt, die angestrebte Kooperation mit der LVA Westfalen zu realisieren – und daran arbeiten wir zurzeit sehr engagiert – werden wir ein bedeutsames, strategisches Ziel im IT-Bereich erreicht und die Grundlagen dafür geschaffen haben, dass die LVAen Rheinprovinz und Westfalen auch zukünftig innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung gut aufgestellt und aussichtsreich positioniert sind. Die Kooperation mit der LVA West-

falen im IT-Bereich ist damit ein bedeutsames, strategisches Ziel, das der Vorstand engagiert weiterführen wird“.

Finanzsituation der Rentenversicherung

Mauer ging in seinem Bericht auch auf die aktuelle Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Die aktuelle Finanzsituation liege noch im Rahmen der Finanzschätzung. Zwar lagen die Beitragseingänge in den ersten drei Monaten unter dem Vorjahresgesamtniveau, jedoch gehe das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung davon aus, dass höhere Beitragseingänge zum Jahresende insgesamt die Beitragsentwicklung ausgleichen und stabilisieren werden.

Die verfügbare Liquidität der Rentenversicherung werde allerdings wie in den Vorjahren zum Herbst deutlich abnehmen. Anders aber als in den Vorjahren werde diese Liquidität sich im laufenden Jahr weitgehend erschöpfen. Mauer traf die Prognose, der Tiefstand werde voraussichtlich im Oktober 2004 mit rund 165 Mio. EUR oder 0,01 Monatsausgaben zu eigenen Lasten erreicht sein. Damit könnte dann noch die Rentenzahlung für den Kalendermonat November 2004 gesichert sein, nicht aber die folgenden Zahlungen des Risikostrukturausgleiches für die Krankenversicherung sowie die Überweisungen der Pflege- und Krankenversicherungsbeiträge der Rentner.

Nach diesen Vorausschätzungen könnte es im September 2004 erforderlich werden, dass Teilbeiträge der monatlichen Raten des Bundeszuschusses vorgezogen werden müssen. Die Finanzentwicklung müsse daher weiter intensiv beobachtet werden.

Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz

Mauer verwies darauf, dass trotz der zahlreichen Rentenreformgesetze der letzten Jahre, die vor allem die Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung und damit auch die Rentenbeiträge stabilisieren sollten, wegen der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Gesamtlage und der absehbaren demographischen Entwicklung weiterer Reformbedarf unausweichlich sei, damit die Rentenversicherungsbeiträge nicht stetig weiter steigen.

Mit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz, das zum 1. Januar 2005 in Kraft treten soll, werde

ein wesentlicher Schritt eingeleitet, die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung dauerhaft und langfristig zu sichern. Mauer schilderte die Hauptelemente des vorliegenden Gesetzentwurfes zum Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz. Er verdeutlichte, dass der so genannte Nachhaltigkeitsfaktor die Entwicklung bei den Beitragszahlern ins Verhältnis zur Zahl der Rentenbezieher setzen solle. Damit werde der Nachhaltigkeitsfaktor neben der Berücksichtigung des Altersvorsorgeaufwandes und der Bruttolohnentwicklung den jeweils aktuellen Rentenwert maßgeblich beeinflussen. Im Gesetzentwurf sei festgeschrieben, dass durch den Nachhaltigkeitsfaktor keine Minus-Anpassung entstehen dürfe. Nach Schätzungen des VDR werde der geplante Nachhaltigkeitsfaktor bei der nächsten Rentenanpassung zu einer Minderung von etwa 0,7 % führen.

Der Vorstandsvorsitzende forderte nachdrücklich: „Bei allen Bemühungen zur Sicherung der Beitragssatzstabilität dürfen die Renten aber nicht dem freien Fall preisgegeben werden. Die Rente muss sich auch in Zukunft noch deutlich von dem Niveau der Sozialhilfe unterscheiden. Gerade auch mit Blick auf die Kalkulierbarkeit künftiger Renten und das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung ist deshalb eine gesetzlich fixierte Niveausicherungsklausel zwingend erforderlich“. In den vorliegenden Entwurf des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes sei deshalb nachträglich noch eine Mindestsicherungsklausel aufgenommen worden, die garantieren soll, dass das Rentenniveau im Jahr 2030 nicht unter 43 % des letzten Nettoeinkommens sinken werde. Hierbei sei zu bedenken, dass ein entsprechend ermitteltes Rentenniveau heute noch bei etwa 53% liegt, verdeutlichte Mauer.

Alterseinkünftegesetz

Mauer berichtete, dass mit dem Alterseinkünftegesetz ein Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zur Neuordnung der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen umgesetzt werde.

Mit dem Alterseinkünftegesetz solle der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte schrittweise vor sich gehen. Dies bedeute Steuerentlastung beziehungsweise Freistellung von der Besteuerung der Altersvorsorgeaufwendungen und Besteuerung der

Renten und Alterseinkünfte. Eine sofortige vollständige steuerliche Abziehbarkeit der Beiträge wäre allerdings für die öffentlichen Haushalte nicht finanzierbar. Aus diesem Grund soll die Steuerfreistellung der Altersvorsorgeaufwendungen in Stufen bis zum Jahr 2025 erfolgen. Entsprechend dieser sukzessiven steuerlichen Freistellung der Rentenbeiträge werden parallel die Renten in zunehmendem Maße nachgelagert besteuert. Für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang werde der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 zunächst in Schritten von 2 % auf 80 % und anschließend in Schritten von 1 % bis zum Jahr 2040 auf volle 100 % angehoben, erläuterte Mauer.

Zweites und Drittes SGB VI-Änderungsgesetz

Über die Ziele und Auswirkungen des Zweiten und Dritten SGB VI-Änderungsgesetzes, das den aktuellen Beitragssatz der Rentenversicherung von 19,5 % auch im Jahr 2004 stabilisieren soll, hatte der Vorstandsvorsitzende im Einzelnen bereits in der letzten Vertreterversammlung berichtet. Mauer fasste nunmehr die wesentlichen Teile dieses Gesetzes zusammen, die zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten sind:

- Seit 1. April dieses Jahres müssen die Rentner den Beitrag zur Pflegeversicherung vollständig selber tragen.
- Zudem werden Beitragssatzveränderungen in der Krankenversicherung zeitnah an die Rentner weitergegeben
- und der Rentenzahltermin für Rentennewuzugänge wird vom Monatsbeginn auf das Monatsende verschoben.

Mauer betonte, dass ohne diese Neuregelungen der Beitragssatz in diesem Jahr auf voraussichtlich 20,4 – 20,5 % hätte ansteigen müssen.

Klinikkette der LVA Rheinprovinz

Mauer knüpfte in seinem Bericht nochmals an das Organisationsreformgesetz an, das unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten vorsehe, dass die Planung der Rehabilitationsmaßnahmen stärker als bisher durch den Bundesträger koordiniert werden soll.

Wichtig sei daher die aussichtsreiche Positionierung der Klinikkette der LVA Rheinprovinz. In diesem Zusammenhang führte Mauer aus, wie die LVA-Kliniken für den zukünftig wachsenden Wettbewerb im Bereich

Blick ins Unternehmen

der Rehabilitation aufgestellt sind. Die wirtschaftliche und strukturelle Optimierung der Klinikette der LVA Rheinprovinz sei im Jahr 2003 insgesamt einen weiteren Schritt vorangekommen. Die Rahmenbedingungen am Rehabilitations-Markt blieben allerdings weiter schwierig, räumte Mauer ein. Die Antragsentwicklung sei rückläufig. Dementsprechend seien auch die Bewilligungen für Reha-Maßnahmen im 1. Quartal 2004 um 11 % zurückgegangen. Primäres Ziel bei der Klinikbelegung bleibe es, vorrangig die eigenen Kliniken durch gezielte Zuweisungen der Patienten auszulasten. Für den laufenden Klinikoptimierungsprozess sei dabei die Umsetzung der bevorstehenden Umstrukturierungs- und Baumaßnahmen unumgänglich, um die Kliniken mittelfristig wirtschaftlich betreiben zu können.

Rehabilitations-Forschungsnetzwerk – „refonet“

Mauer wies darauf hin, dass die LVA Rheinprovinz als Ergänzung zum Klinikoptimierungsprozess ihre Forschungsaktivitäten in einem Rehabilitations-Forschungsnetzwerk – dem so genannten „refonet“ – gebündelt habe. „Nur wer bei der Rehabilitation mit hoher Qualität überzeugt und auch betriebswirtschaftlich gut abschneidet, hat auf Dauer eine Chance sich zu behaupten. Die Reha-Forschung der LVA Rheinprovinz zielt daher vor allem auf einen konkreten Praxisbezug und die klinische Umsetzung zu Gunsten der Patienten ab“, sagte Mauer zusammenfassend. Ihre eigenen Forschungsaktivitäten im „refonet“ binde die LVA Rheinprovinz in die bundesweiten Reha-Forschungsprojekte ein.

13. Rehabilitationswissenschaftliches Kolloquium

Weiterhin berichtete Mauer über das 13. Rehabilitationswissenschaftliche Kolloquium, das Anfang März von der LVA Rheinprovinz gemeinsam mit dem VDR in Düsseldorf ausgerichtet wurde. Die LVA Rheinprovinz habe sich mit ihrer Klinikette als leistungsstarker, patientenorientierter Rehabilitationsträger präsentiert. Der Vorsitzende des Vorstandes versicherte, die LVA Rheinprovinz werde auch zukünftig in die Rehabilitation und damit in die Gesundheit ihrer Versicherten investieren. Denn bessere Rehabilitationsergebnisse bedeuteten mehr Lebensqualität für die Patienten, Erhalt ihrer Arbeitsfähigkeit und damit auch Kostenvorteile für die Rentenversicherung.

Dezentrale Auskunft und Beratung

Abschließend hob Herr Mauer hervor, dass der Erfolg der gesamten Rentenversicherung in erster Linie davon abhängt, wie gut der unmittelbare Kundenkontakt gerade in der Auskunft und Beratung gestaltet werden kann – die zentrale Aufgabe der Regionalträger.

In diesem Bereich habe die LVA Rheinprovinz als einer der Vorreiter der dezentralen Auskunft und Beratung besondere Erfolge verzeichnet. Dies werde unter anderem durch eine Vielzahl von BfA-Versicherten bestätigt, die etwa zehnmals häufiger die Beratungs- und Serviceangebote der LVA Rheinprovinz in Anspruch nehmen, als umgekehrt LVA-Versicherte die Beratungsstellen der BfA aufsuchen.

Mauer beendete seinen Bericht mit folgendem Appell: „Im direkten Kundenkontakt liegt die größte Chance der Rentenversicherung, sich im Bewusstsein der Bevölkerung positiv darzustellen. Die gesetzliche Rentenversicherung bietet als einziger Marktteilnehmer im Bereich der Alterssicherung kostenlose, kompetente und unabhängige Beratung zur Altersvorsorge an. Durch diese Leistungsstärke gilt es, das Vertrauen der Bevölkerung in die gesetzliche Altersversicherung weiter zu stärken und einer zunehmenden Verunsicherung angesichts der vielfältigen, rentenrechtlichen Reformgesetzgebungen entgegenzuwirken“.

Organisationsreform – Strukturen und Träger

Der Erste Direktor der LVA Rheinprovinz, Heiner Horsch, knüpfte mit seinem Bericht an die Ausführungen des Vorstandsvorsitzenden zur Organisationsreform an und ging zunächst auf den Status des Gesetzgebungsverfahrens ein.

Der Gesetzentwurf sei vom Bundeskabinett beschlossen worden; der Weg durch die Länderkammer im Wesentlichen frei, da die Länder bereits auf der Ebene der Arbeits- und Referentenentwürfe intensiv in die Diskussionen eingebunden waren, schilderte Horsch. Auch im Bundestag erwartete Horsch keine wesentlichen Änderungen, so dass die Organisationsreform aller Voraussicht nach zum 1. Januar 2005 planmäßig in Kraft treten werde.

Horsch beschrieb zunächst den Status quo mit 22 regionalen Landesversicherungsanstalten, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie der Bundesknappschaft, der Seekasse und der Bahnversicherungs-

anstalt, insgesamt also 26 Träger, die sich um das Wohl der Versicherten kümmern. Dachverband ist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins der VDR mit Sitz in Frankfurt am Main.

Horsch wies auf die wesentlichste Neuerung hin: Das neue Organisationsmodell integriere die Dachverbandsfunktion in die heutige BfA, die zukünftig auch die Datenstelle in Würzburg verwalten werde. Die drei branchengebundenen Träger werden zu einem Sonderträger auf Bundesebene zusammengeführt.

Hinsichtlich der Landesversicherungsanstalten erläuterte Horsch, dass zunächst die Zahl der Träger erhalten bleibe. Der Gesetzgeber setze allerdings ausdrücklich auf die eingeleiteten Fusionsprozesse und den zukünftigen Wirtschaftlichkeitswettbewerb. Dadurch werde es zu einer Optimierung der Betriebsgrößen und damit zu einer Verminderung der Trägerzahl kommen, ergänzte Horsch.

Benchmarking

Horsch berichtete, dass die Regionalträger zurzeit daran arbeiteten, mit einem Benchmarking fundierte Grundlagen für den Wirtschaftlichkeitswettbewerb zu schaffen. Bisher sei nur eine eindimensionale „Bundesligatabelle“ vorhanden, die auf nicht verifizierbaren Daten sowie veralteten Durchschnittswerten und Pauschalierungen beruhe. „Erreichen möchten wir eine mehrdimensionale und vor allem ausgewogene Leistungsbeurteilung im Sinne einer balanced Scorecard auf Basis von eingesetzten Kosten, benötigter Laufzeit, erreichter Qualität und realisierter Mitarbeiterzufriedenheit“, formulierte Horsch als Ziel eines Benchmarking der Rentenversicherung.

Zukünftige Bezeichnungen der RV-Träger

Im Folgenden verdeutlichte Horsch, dass viel augenfälliger als die Organisation der neue Auftritt der Rentenversicherung in der Öffentlichkeit sein werde. Das präsenste Nebeneinander verschiedener Institutionen werde einer einheitlichen Bezeichnung weichen: „Deutsche Rentenversicherung“. Die BfA mit dem integrierten Dachverband werde künftig Deutsche Rentenversicherung Bund, der Sonderträger Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See heißen. Die

LVAen werden ihren heutigen Regionalbezeichnungen ebenfalls den neuen Familiennamen voranstellen, so dass die Träger zukünftig auf die Namen Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg bis Deutsche Rentenversicherung Westfalen hören werden. Dies diene dem klaren Ziel, künftig mehr als bisher die gesetzliche Rentenversicherung als geschlossene Organisation zu positionieren und ihr mit dieser Reform eine eindeutige und unmissverständliche Marke zu geben, erläuterte Horsch.

Versichertenverteilung

Als entscheidenden Ausgangspunkt für alle Überlegungen benannte Horsch die Aufhebung der überkommenen Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten. Heute sei im Wesentlichen die Zugehörigkeit zum Arbeiter- oder Angestelltenstatus entscheidend dafür, wo das Versicherungskonto geführt werde. Zukünftig werden die Versicherten unabhängig von ihrem Status den Trägern im Zuge der dann zentralen Vergabe der Versicherungsnummer durch die Datenstelle zugewiesen. Die regionale Zuordnung bleibe erhalten. Horsch betonte, das Verfahren habe das Ziel, langfristig stabile Arbeitsmengen für die Träger herzustellen.

Im Einzelnen beschrieb Horsch den zukünftigen Schlüssel für die Versichertenverteilung in der Deutschen Rentenversicherung: 55 Prozent für die Regionalträger, 40 für Deutsche Rentenversicherung Bund und 5 Prozent für Knappschaft-Bahn-See. Da die Regionalträger und der Sonderträger diese Anteile derzeit rechnerisch unterschreiten, sei sukzessive eine Umverteilung erforderlich. Für den Sonderträger bedeute das unter anderem, dass er auch branchenfremde Versicherte aufnehmen werde. Für die Umverteilung insgesamt habe der Gesetzgeber ein Verfahren mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren beschrieben.

Konzentration der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben

Horsch hob hervor, dass die Entscheidungen zu den so genannten Grundsatz- und Querschnittsaufgaben zukünftig verbindlich seien. Die Aufgabenverlagerung nach Berlin bewertete Horsch auch kritisch, weil dadurch auf Dauer interessante Arbeitsplätze in der Region verloren gehen. Er verwies allerdings auch darauf, dass nach der Gesetzesbegründung die Regionalträger

Blick ins Unternehmen

solche Aufgaben, wenn auch in deutlich reduziertem Umfang, weiterhin wahrnehmen können. „Es liegt damit an uns selbst, in der Region zu zeigen, wie kompetent und leistungsfähig wir sind“, erklärte Horsch und führte weiter aus: „Umso glücklicher sind wir darüber, dass der Gesetzgeber unser zentrales Leistungs-Argument, die Versichertennähe, gesehen und unsere bisherige hervorragende Arbeit anerkannt hat: Die Regionalträger unterhalten demnächst allein das flächendeckende Dienststellennetz für die Auskunft und Beratung. Ausnahmen gelten nur dort, wo die Bundesträger einen angestammten Sitz haben“.

Strukturen der Selbstverwaltung und Organe

Horsch wies darauf hin, dass die Selbstverwaltung und die Organstruktur – Vertreterversammlung ↔ Vorstand ↔ Geschäftsführung – bei den Regionalträgern und beim Sonderträger erhalten bleiben. In der übernächsten Wahlperiode ab 2011 werde die Mitgliederzahl der Vertreterversammlungen auf 30 abgesenkt.

Beim Bundesträger mit integriertem Dachverband seien die aber doppelfunktional: Sie werden Trägerfunktionen für den Träger Deutsche Rentenversicherung Bund wahrnehmen und verantworten sowie gleichzeitig Verbandsfunktionen ausüben. Horsch erläuterte im Einzelnen die zukünftige Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstands des Bundesträgers mit integriertem Dachverband sowie die damit verbundene Stimmengewichtung. Des Weiteren ging Horsch im Detail auf die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Direktoriums sowie des Erweiterten Direktoriums ein. Er verdeutlichte: „Das Erweiterte Direktorium wird zukünftig die Schaltstelle sein, in die die Regionalträger Energie einbringen müssen, wenn sie weiter in der Rentenversicherung mitreden möchten und nicht bloßer Empfänger von Berliner Vorgaben werden wollen. Deshalb wird es darauf ankommen, unsere Vertreter mit allem Sachverstand zu unterstützen. Sie müssen in die Lage versetzt werden, fachlich ihr Stimmgewicht von 55 Prozent zu untermauern“.

Beitragseinzug und Finanzausstattung der DRV

In seinem Bericht ging Horsch auf das Beitragseinzugsverfahren ein, bei dem bisher die Beitragszahlung von den Arbeitgebern nach zuständigen Trägern auf-

gesplittet werden musste. Zukünftig gehen die Beiträge ungetrennt an die Krankenkassen, die sie dann nach einem von der Rentenversicherung vorgegebenen Schlüssel aufteilen und an die Träger weiterleiten. Das vereinfache die Beitragszahlung für Arbeitgeber und Krankenkassen und verteile gleichzeitig die Mittel unter den Trägern sachgerecht, konstatierte Horsch.

Hinsichtlich der Änderungen der Finanzausstattung und Finanzverwaltung der Träger verwies Horsch auf die zentrale Liquiditätssteuerung. Die Regionalträger seien zukünftig verpflichtet, arbeitstäglich die Liquiditätsdaten nach Berlin zu übermitteln. Am Monatsende müssten dann noch nicht für Leistungen ausgegebene Mittel an die Deutsche Rentenversicherung Bund überwiesen werden. Damit einher gingen Änderungen bei der Schwankungsreserve. Konnten die Regionalträger bisher eigenverantwortlich die dafür vorhandenen Mittel zurücklegen, halten die Träger demnächst eine gemeinsame Schwankungsreserve, die in Berlin verwaltet werde. Lediglich Beträge, die die Schwankungsreserve auf Dauer um 50 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben überschreiten, könnten die Träger noch selbst verwalten, berichtete Horsch. Zusammenfassend stellte Horsch fest: „Die Steuerung der Finanzen liegt künftig in den Händen der Deutschen Rentenversicherung Bund. Davon verspricht sich der Gesetzgeber minimierte Zahlungsströme und schlankere Abrechnungsverfahren. Das bedeutet aber weniger Entscheidungsspielräume in der Region“.

Haushaltsautonomie der Regionalträger

Kritisch bewertete Horsch eine geplante Neuregelung zur Genehmigungspflicht der Haushaltspläne. Bisher seien die von der Vertreterversammlung aufgestellten und nachweislich qualitativ guten Haushaltspläne der Aufsicht zur Kenntnis gegeben worden. Das Landesversicherungsamt habe im Rahmen der Rechtsaufsicht die Möglichkeit, die Haushaltspläne zu beanstanden. Demnächst sollen auch die Haushaltspläne der Regionalträger der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen. „Das ist eine unangemessene Einschränkung der ohnehin gesetzlich sehr begrenzten Einflussmöglichkeiten der Selbstverwaltung. Die Länder werden daher die Bundesregierung nachdrücklich auffordern, von einer solchen Regelung Abstand zu nehmen und im Bundesrat alles versuchen, diese Vor-

schrift wieder auf die ursprüngliche Fassung zurückzuführen“, merkte Horsch an.

Rechtsstellung der Personalvertretung

Horsch machte darauf aufmerksam, dass die verbindlichen Beschlüsse von Deutsche Rentenversicherung Bund die Beteiligungsrechte der regionalen Personalvertretungen berühren oder möglicherweise einschränken werden. Dieses Minus solle allerdings durch eine Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung kompensiert werden. Die Gruppe erhalte ein Anhörungsrecht bei verbindlichen Entscheidungen zu den Themen Organisation, Personal, Datenverarbeitung, Aus- und Fortbildung sowie allen Fragen, die Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten haben. Weiter beschrieb Horsch die Zusammensetzung dieser Gruppe mit drei Vertretern von Deutsche Rentenversicherung Bund, einem von Knappschaft-Bahn-See und je einem von den Regionalträgern.

Horsch äußerte die Erwartung, dass dieses neue Gremium dazu führen werde, dass zukünftig auf Seiten der Personalvertretung mehr als heute unterschiedliche regionale Meinungsbilder ausgeglichen werden. Dies könne für eine komplexe Organisation wie die Rentenversicherung und für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur von Vorteil sein.

Öffentlichkeitsarbeit

Seine Ausführungen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit leitete der Erste Direktor mit dem Hinweis ein, dass die Rentenversicherung auch im letzten halben Jahr eindrucksvoll und öffentlichkeitswirksam agiert habe. Zum einen seien VDR, BfA und LVAen wieder gemeinsam bei der Bundespressekonferenz – diesmal zu den Neuregelungen zum 1. April 2004 – aktiv gewesen. Als besonders erfreulich bezeichnete Horsch den Umstand, dass für die von Ministerin Ursula Schmidt begleitete medienwirksame Auftaktveranstaltung auch auf Sachverstand aus dem Haus der LVA Rheinprovinz zurückgegriffen worden sei.

Zum anderen habe die Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ ihren ersten öffentlichen Auftritt schon vor der Gesetzeswirksamkeit auf der weltgrößten IT-Messe CeBIT in Hannover erlebt. Horsch berichtete, BfA und AKIT haben als Deutsche Rentenversiche-

rung erstmals gemeinsam ihre herausragenden IT-Produkte vorgestellt. Alle Beteiligten verbuchten den Messeauftritt mit rund 3.500 Kundenkontakten und einem hohen Medieninteresse als großen Erfolg. Auch die Politik habe in Hannover wahrgenommen, so Horsch, dass die Rentenversicherung innovativ, leistungsfähig und selbstbewusst auftrete. Horsch erklärte: „Für mich war es im Hinblick auf die kommenden Abstimmungsprozesse ein gutes Zeichen, dass es möglich war, trotz Wettbewerb zwischen AKIT und BfA und trotz Org-Reform-Diskussion ein gemeinschaftliches Projekt erfolgreich abzuwickeln. Und noch etwas hat mir gefallen: Wir Rheinländer haben uns mit unserem Know-how sowohl bei den dort präsentierten Produkten wie auch in die aufwändige Projekt-Organisation federführend einbringen können“.

Aktendigitalisierung und digitale Vorgangsbearbeitung

Horsch stellte den Mitgliedern der Vertreterversammlung das Projekt Aktendigitalisierung näher vor. Intensive konzeptionelle Prüfungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen hätten ergeben, dass die bisherige Aktenführung nicht mehr zeitgemäß sei, und vor allem, dass digitale Aktenführung auf Dauer Einsparungen zulasse. Bis Anfang 2005 werden daher seit Januar bei einem Dienstleister rund 1,1 Mio. Akten mit über 100 Mio. Blatt gescannt, mit einer digitalen Signatur versehen und auf DVDs gebrannt – ein Projekt von in Deutschland zurzeit beispielloser Größe, verdeutlichte Horsch. Die Datenträger würden in Düsseldorf in ein elektronisches Archiv eingespielt. Von dort seien die Akten vom Arbeitsplatz-PC abrufbar. Früher habe das Hinzuziehen einer Akte einschließlich der Postwege mehrere Tage gedauert, nunmehr benötige man nur noch 2 Sekunden, bis die ersten Blätter der Akte auf dem Bildschirm lesbar seien, schilderte Horsch beispielhaft.

Des Weiteren berichtete Horsch über das Projekt digitale Vorgangsbearbeitung und Archivierung, kurz diVA. Ziel sei es dabei, alle Arbeitsschritte der Aktenbearbeitung, von der Übernahme des Antrages vom Versicherten bis zur Bescheiderteilung, in einer elektronischen Akte abzubilden. Dabei soll die Steuerung

Blick ins Unternehmen

der Aktenbearbeitung weitgehend automatisiert ablaufen. Die Akte werde entsprechend ihrem Bearbeitungsstand dem jeweils dafür verantwortlichen Mitarbeiter elektronisch zugesteuert. Automatisierbare Vorgänge werden elektronisch erledigt. Der Sachbearbeiter werde so von Routineaufgaben entlastet und gewinne mehr Zeit für eine verantwortungsvolle Entscheidung über den Sachverhalt und insbesondere für Service-Aufgaben gegenüber dem Versicherten, erklärte der Vorsitzende der Geschäftsführung. diVA gehe derzeit in die Umsetzung in einen ersten Praxisfall der Regelaltersrente. Der AKIT sehe die LVA Rheinprovinz als kompetent an, den Piloten zu implementieren. Das sei ein Kompliment und eine Herausforderung zugleich, denn das Projekt erweise sich als eines der fachlich, organisatorisch und technisch komplexesten, das überhaupt in der IT-Geschichte der Rentenversicherung umgesetzt werden soll, führte Horsch aus.

Abschließend zitierte Horsch den amerikanischen Computerspezialisten Alan Kay mit dem Satz „Erfinde die Zukunft – das ist die sicherste Methode, sie vorauszusagen“. Dies gelte insbesondere auf dem Sektor der Informationstechnologie. Dieser Leitgedanke werde der LVA Rheinprovinz aber auch bei der Organisationsreform helfen, sich einzubringen.

Horsch schloss seinen Bericht mit folgendem Ausblick: „Der Gesetzgeber hat mit dem Reform-Entwurf den Handlungsrahmen abgesteckt. Er gibt der Selbstverwaltung wie auch der Geschäftsführung, er gibt uns in der Region, für die Zukunft Kompetenzen und Einflussmechanismen in die Hand, die es auch weiterhin erlauben, unternehmerisch zu denken, innovativ zu arbeiten und durch eigene Ideen und eigenes Handeln die Zukunft der Deutschen Rentenversicherung mit zu beeinflussen. Dafür haben wir – Selbstverwaltung und Geschäftsführung – in Düsseldorf bisher gestanden. Dafür werden wir auch in Zukunft stehen“.

Dienstausweis ungültig

Der Dienstausweis Nr. 310 des Mitarbeiters Franz-Wilhelm Hausmann, geboren am 13.2.1959, Referat Rechnungsprüfung, ist verloren gegangen.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt; der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, bitten wir, ihn der Abteilung Verwaltung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Königsallee 71, 40215 Düsseldorf zuzuschicken.

Walburga Nauels, Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Leistungen zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit – Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge des eine pflegebedürftige Person pflegenden Dritten durch die Pflegeversicherung

Soziale Sicherheit – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – EG-Vertrag – Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 –

1. Eine Leistung wie die Tragung der Rentenversicherungsbeiträge des Dritten, der unter den Umständen der Ausgangsverfahren für einen Pflegebedürftigen Leistungen der häuslichen Pflege erbringt, durch den Träger der Pflegeversicherung stellt eine Leistung bei Krankheit zugunsten des Pflegebedürftigen dar, die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung erfasst wird.

2. Was Leistungen wie die der deutschen Pflegeversicherung angeht, die unter den Umständen der Ausgangsverfahren einem Versicherten mit Wohnsitz im Gebiet des zuständigen Staates oder einer Person mit Wohnsitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, die als Familienangehöriger eines Arbeitnehmers dieser Versicherung angeschlossen ist, erbracht werden, stehen der Vertrag, insbesondere Artikel 17 EG, und die Verordnung Nr. 1408/71 dem entgegen, dass die Tragung der Rentenversicherungsbeiträge eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der die Aufgabe des pflegenden Dritten gegenüber dem durch diese Leistungen Begünstigten wahrnimmt, vom zuständigen Träger mit der Begründung verweigert wird, dass dieser Dritte oder der Begünstigte in einem anderen als dem zuständigen Staat wohnt.

EuGH, URTEIL vom 8. Juli 2004 in den verbundenen Rechtssachen Gaumain-Cerri (C-502/01) und Barth (C-31/02)

Zum Sachverhalt:

Mit Beschlüssen vom 12. Dezember 2001 und vom 18. Januar 2002, beim Gerichtshof eingegangen am 27. Dezember 2001 (C-502/01) und am 4. Februar 2002 (C-31/02), haben das Sozialgericht Hannover und das Sozialgericht Aachen gemäß Artikel 234 EG Fragen

nach der Auslegung des EG-Vertrags und des abgeleiteten Rechts über die Freizügigkeit der Unionsbürger und insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung (im Folgenden:

Rechtsprechung

Verordnung Nr. 1408/71) zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Diese Fragen stellen sich in Rechtsstreitigkeiten zwischen Frau Gaumain-Cerri und der Kaufmännischen Krankenkasse – Pflegekasse (im Folgenden: Pflegekasse bei der KKH) und zwischen Frau Barth und der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz über Bescheide dieser beiden Stellen, mit denen die Tragung von Rentenversicherungsbeiträgen abgelehnt wurde, auf die die Klägerinnen als Dritte, die eine pflegebedürftige Person betreuen, die Leistungen aus der deutschen Pflegeversicherung (im Folgenden: Pflegeversicherung) erhalte, Anspruch erheben.

Die deutschen Rechtsvorschriften

Die Pflegeversicherung wurde in Deutschland mit Wirkung vom 1. Januar 1995 durch das Pflegeversicherungsgesetz eingeführt¹, das das Elfte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB) bildet. Sie soll die Kosten decken, die durch die Pflegebedürftigkeit der Versicherten, d. h. durch das dauerhafte Bedürfnis verursacht werden, sich in großem Umfang der Hilfe Dritter zu bedienen, um die Verrichtungen des täglichen Lebens (u. a. Körperpflege, Ernährung, Mobilität, Führung des Haushalts) zu erledigen.

Sämtliche Personen, die in der Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, haben Beiträge zur Pflegeversicherung zu entrichten.

Die Pflegeversicherung eröffnet zunächst Anspruch auf Leistungen zur Deckung der Kosten, die durch von Dritten im Haus des Pflegebedürftigen geleistete Pflege entstehen. Diese Leistungen der „häuslichen Pflege“, deren Umfang vom Grad der Pflegebedürftigkeit der betreffenden Person abhängt, können nach Wahl des Begünstigten in Form der Pflege durch zugelassene Dienste oder in Form einer monatlichen Beihilfe, des „Pflegegeldes“, erbracht werden, was es dem Begünstigten ermöglicht, die Form der Hilfe zu wählen, die seines Erachtens seinem Zustand am angemessensten ist.

Die Pflegeversicherung eröffnet ferner Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Pflege des Versicherten

in Wohnheimen oder Pflegeeinrichtungen, auf Leistungen für urlaubsbedingte Kosten der Vertretung des Dritten, der den Pflegebedürftigen gewöhnlich pflegt, sowie auf Leistungen und Entschädigungen zur Deckung verschiedener durch die Pflegebedürftigkeit des Versicherten verursachter Kosten, etwa für Kauf und Anbringung von Pflegehilfsmitteln oder für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds.

Schließlich trägt die Pflegeversicherung unter bestimmten Umständen die Beiträge zur Renten-, Invaliditäts- und Unfallversicherung des Dritten, der den Versicherten pflegt.

Um diese Tragung der Beiträge zur Rentenversicherung geht es in den beiden Ausgangsverfahren.

Die Ausgangsverfahren und die Vorlagefragen

Frau Gaumain-Cerri, eine deutsche Staatsangehörige, und ihr Ehemann, der französischer Staatsangehöriger ist, wohnen in Frankreich und arbeiten als Grenzgänger in Teilzeitbeschäftigung bei einem in Deutschland ansässigen Unternehmen. Aus diesem Grund sind sie in Deutschland pflegeversichert. Ihr Sohn, der mit ihnen zusammen wohnt, ist behindert und erhält als anspruchsberechtigter Angehöriger seiner Eltern Leistungen der Pflegeversicherung, insbesondere Pflegegeld. Die Eltern nehmen selbst zu Hause ehrenamtlich die Aufgabe eines einen Pflegebedürftigen pflegenden Dritten wahr. Die Pflegekasse bei der KKH, die in dieser Rechtssache der das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichernde Träger ist, weigert sich, die Rentenversicherungsbeiträge von Frau Gaumain-Cerri und ihrem Ehemann aufgrund von deren Pflegebetätigtigkeit für eine pflegebedürftige Person zu tragen, weil sie nicht in Deutschland wohnten. Aus den einschlägigen Bestimmungen des SGB ergebe sich, dass sie, da sie diese Tätigkeit nicht erwerbsmäßig ausübten und keinen Wohnsitz in Deutschland hätten, weder versicherungspflichtig seien noch einen Anspruch auf die gesetzliche Rentenversicherung hätten. Da es an der Erwerbsmäßigkeit der in Rede stehenden Tätigkeit fehle, seien

¹ Anmerkung: Artikel 1 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014). Dieses Gesetz ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten: am 1. Juni 1994 sind § 46 Abs. 1, 2, 5 und 6 sowie die §§ 47, 52, 53, 93 bis 108, am 1. April 1995 die §§ 36 bis 42, 44 und 45 und am 1. Juli 1996 § 43 in Kraft getreten.

sie auch keine Arbeitnehmer, die sich auf die Verordnung Nr. 1408/71 berufen könnten.

Frau Barth, ebenfalls deutsche Staatsangehörige, wohnt in Belgien in der Nähe der deutschen Grenze und pflegt in Deutschland einen Beamten im Ruhestand. Von diesem erhält sie ein monatliches Entgelt in Höhe von etwa 400 Euro. Nach den einschlägigen Bestimmungen des SGB gilt die Pflegetätigkeit von Frau Barth ebenfalls als nicht erwerbsmäßige Tätigkeit. Frau Barth steht in keinem sonstigen Beschäftigungsverhältnis. Die pflegebedürftige Person, die sie betreut, erhält Leistungen der Pflegeversicherung von zwei Stellen, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen als dem Basis-Sozialversicherungsträger der Beamten im Ruhestand und der PAX Familienfürsorge Krankenversicherung (im Folgenden: PAX) als Träger einer zusätzlichen Versicherung aufgrund eines privaten Vertrages, dessen Abschluss obligatorisch ist und der kraft Gesetzes Bedingungen unterliegt, die den für den Basisversicherungsträger geltenden entsprechen. Aus ähnlichen, auf ihrem Wohnsitz außerhalb Deutschlands beruhenden Gründen wie bei Frau Gaumain-Cerri veranlasste die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, dass die Zahlung der Beiträge, die Frau Barth den Erwerb von Rentenanwartschaften ermöglichen würden, eingestellt wurde; diese Zahlungen waren bis dahin von der PAX und dem Landesamt geleistet worden.

Frau Gaumain-Cerri und Frau Barth erhoben Klage vor dem Sozialgericht Hannover und dem Sozialgericht Aachen gegen die sie betreffenden ablehnenden Bescheide und fordern aufgrund ihrer Pflegetätigkeiten bei einem Pflegebedürftigen die Tragung der Rentenversicherungsbeiträge durch die Pflegeversicherung.

Das Sozialgericht Hannover hat daraufhin das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Können und gegebenenfalls unter welchen Umständen können die Begriffe „Leistung bei Krankheit“ bzw. „Leistung im Alter“ im Sinne des Artikels 1 der Verordnung Nr. 1408/71 Leistungen eines Versicherungsträgers an einen anderen Versicherungsträger umfassen, wenn der Versicherte davon nur einen abstrakten mittelbaren Vorteil hat (Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen durch die Pflegekasse für eine ehrenamtlich tätige Person)?

2. Folgt aus einem primär- oder sekundärrechtlichen Diskriminierungsverbot, dass eine unter 1. beschriebene Leistung unabhängig davon zu gewähren ist, ob die leistungsbegründende Tätigkeit im In- oder im EU-Ausland erbracht wird und wo der Versicherte oder der unmittelbar Begünstigte seinen Wohnsitz hat?

Das Sozialgericht Aachen hat das Verfahren ebenfalls ausgesetzt und dem Gerichtshof die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Sind die Vorschriften der Verordnung Nr. 1408/71 auch auf das deutsche Pflegeversicherungssystem anwendbar, wenn die Absicherung gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit gemäß § 23 in Verbindung mit § 110 Sozialgesetzbuch – soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) (ggf. teilweise) auf dem Abschluss eines privaten Pflegeversicherungsvertrags beruht?
2. Handelt es sich bei den gemäß § 44 SGB XI in Verbindung mit § 3 Satz 1 Nr. 1a in Verbindung mit § 166 Absatz 2 Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) von den Trägern der Pflegeversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichtenden Beiträgen um eine „Leistung bei Krankheit“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71? Falls ja: Kann eine derartige Leistung auch für Pflegepersonen erbracht werden, die im Land des zuständigen Trägers pflegen, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat wohnen?
3. Sind Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 39 EG? Falls ja: Ist es deshalb untersagt, ihnen die Leistung „Beitragszahlung zur Rentenversicherung“ zu versagen, weil sie nicht im Gebiet des zuständigen Staates wohnen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben?

Aus den Gründen:

Zulässigkeit

Die deutsche Regierung führt aus, dass die vom Sozialgericht Aachen gestellten Fragen nicht erheblich seien. Die Klägerin habe bereits nach nationalem Recht einen Anspruch auf Zahlung von Beiträgen zur gesetz-

Rechtsprechung

lichen Rentenversicherung, da die Pflgetätigkeit in Deutschland ausgeübt werde. Auf ihren Wohnsitz komme es nicht an, und ihrer Klage hätte stattgegeben werden müssen.

Wie der Gerichtshof wiederholt hervorgehoben hat, ist das in Artikel 234 EG vorgesehene Verfahren ein Instrument der Zusammenarbeit zwischen ihm und den nationalen Gerichten, in dem der Gerichtshof diesen Gerichten Hinweise zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts geben kann, die sie zur Entscheidung der bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten benötigen. Dagegen ist der Gerichtshof nicht dafür zuständig, im Rahmen dieses Verfahrens das interne Recht eines Mitgliedstaats auszulegen, und von Ausnahmefällen abgesehen ist es Aufgabe des nationalen Gerichts, das allein über eine unmittelbare Kenntnis des Sachverhalts und des Parteivorbringens verfügt und in dessen Verantwortungsbereich die zu erlassende Entscheidung fällt, in voller Sachkenntnis die Erheblichkeit der in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit aufgeworfenen Rechtsfragen und die Notwendigkeit einer Vorabentscheidung für den Erlass seines Urteils zu beurteilen (vgl. u.a. Urteil vom 14. Februar 1980 in der Rechtssache 53/79, Damiani, Slg. 1980, 273, Randnr. 5). Der Kontext der vom Sozialgericht Aachen vorgelegten Fragen stellt keinen Ausnahmefall dar, der es rechtfertigen würde, diese Fragen nicht zu prüfen.

Begründetheit

Die von den beiden vorlegenden Gerichten gestellten Fragen betreffen im Wesentlichen zwei Aspekte.

Erstens fragen diese Gerichte danach, **ob eine Leistung wie die Tragung der Rentenversicherungsbeiträge** des Dritten, der für einen Pflegebedürftigen unter den Umständen der Ausgangsverfahren Leistungen der häuslichen Pflege erbringt, durch den das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichernden Träger **eine Leistung bei Krankheit oder eine Leistung im Alter im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71 darstellt**. Das Sozialgericht Aachen fragt zudem, ob der Umstand, dass diese Leistung von einem privaten Träger erbracht wird, der unter den für die PAX geltenden Bedingungen gegenüber der von Frau Barth betreuten Person tätig wird, Einfluss auf die Antwort hat (jeweils erste Frage des Sozialgerichts Hannover und des Sozialgerichts Aachen und erster Teil der zweiten Frage des Sozialgerichts Aachen).

Zweitens fragen die vorlegenden Gerichte danach, ob der Vertrag, insbesondere Artikel 39 EG, die Verordnung Nr. 1408/71 oder sonstige Vorschriften des abgeleiteten Rechts dem entgegenstehen, dass **diese Leistung mit der Begründung verweigert wird, dass** – je nach Umständen der Ausgangsverfahren – **der Pflegebedürftige oder der pflegende Dritte seinen Wohnsitz außerhalb des zuständigen Staates hat, d. h. des Staates des Trägers, bei dem der Pflegebedürftige gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert ist** (zweite Frage des Sozialgerichts Hannover sowie zweiter Teil der zweiten Frage und dritte Frage des Sozialgerichts Aachen).

– **Zur Anwendung der Verordnung Nr. 1408/71 auf die Tragung der Rentenversicherungsbeiträge für einen Dritten, der einen Pflegebedürftigen unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren pflegt** –

Im Urteil vom 5. März 1998 in der Rechtssache C-160/96 (Molenaar, Slg. 1998, I-843), das auf eine Vorlagefrage erging, die sich in einem Rechtsstreit über die Weigerung stellte, das Pflegegeld an Pflegeversicherungspflichtige zu zahlen, weil diese ihren Wohnsitz nicht in Deutschland hatten, führte der Gerichtshof aus:

„[Es] ergibt sich aus den Akten, dass die Leistungen der Pflegeversicherung die Selbständigkeit der Pflegebedürftigen, namentlich in finanzieller Hinsicht, fördern sollen. Die Pflegeversicherung soll insbesondere Vorbeugung und Rehabilitation gegenüber der Pflege fördern und der häuslichen Pflege den Vorzug vor der Pflege im Heim geben.

Die Pflegeversicherung eröffnet Anspruch auf Übernahme sämtlicher oder eines Teils bestimmter durch die Pflegebedürftigkeit des Versicherten verursachter Kosten, etwa für die häusliche oder stationäre Pflege, für den Kauf von Pflegehilfsmitteln, für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes sowie auf Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes, mit dem der Versicherte die Pflege in der von ihm selbst gewählten Weise sicherstellen, beispielsweise Pflegepersonen entlohnen kann. Die Pflegeversicherung gewährleistet ferner unter bestimmten Umständen den Pflegepersonen eine Absicherung der Risiken von Unfall, Alter und Invalidität.

Leistungen dieser Art bezwecken somit im Wesentlichen eine Ergänzung der Leistungen der Kran-

kenversicherung, mit der sie auch organisatorisch verknüpft sind, um den Gesundheitszustand und die Lebensbedingungen der Pflegebedürftigen zu verbessern.

Sie sind daher ungeachtet gewisser Besonderheiten ‚Leistungen bei Krankheit‘ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 1408/71.“

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass die Leistungen zur Absicherung des Risikos des Alters eines Dritten, der eine pflegebedürftige Person pflegt, wie die von der Pflegeversicherung vorgesehenen Leistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71 ebenfalls „Leistungen bei Krankheit“ zugunsten des Pflegebedürftigen darstellen. Im vorliegenden Verfahren ist kein besonderer Umstand ersichtlich, der dazu Anlass gäbe, diese Beurteilung zu überprüfen.

Insbesondere der Umstand, dass dem Dritten, der den Pflegebedürftigen betreut, eine solche Leistung persönlich zugute kommt, wie dies die PAX hervorhebt, ändert nichts daran, dass die Person, deren Pflegebedürftigkeit die Gewährung sämtlicher Pflegegeldleistungen rechtfertigt, auf diese Weise in den Genuss einer Regelung kommt, die ihr helfen soll, unter möglichst günstigen Bedingungen die Pflege zu bekommen, die ihr Zustand erfordert. Aus diesem Grund gehört diese Leistung somit zum Zweig der Krankenversicherung. Die gleiche Feststellung trifft im Übrigen auf das Pflegegeld im eigentlichen Sinne zu, wenn es ganz oder teilweise dafür verwendet wird, die Person zu entlohnen, die den Pflegebedürftigen betreut, wie es bei Frau Barth der Fall ist.

Auch wenn die Pflegeversicherung mitunter ganz oder teilweise von einem privaten Versicherer auf der Grundlage eines privaten Vertrages erbracht wird, ist sie dadurch nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 entzogen, da sich der Abschluss eines derartigen Vertrages unmittelbar aus der Anwendung der in Rede stehenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ergibt. Entgegen der von der griechischen Regierung in ihren Erklärungen vor dem Gerichtshof geäußerten Annahme folgt die fragliche Verpflichtung nicht aus tarifvertraglichen Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 1 Buchstabe j zweiter Absatz der Verordnung Nr. 1408/71, die grundsätzlich vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen sind.

Daher ist auf die erste Gruppe von Vorlagefragen, ..., zu antworten, dass **eine Leistung wie die Tragung der Rentenversicherungsbeiträge** des Dritten, der unter den Umständen der Ausgangsverfahren für einen Pflegebedürftigen Leistungen der häuslichen Pflege erbringt, durch den Träger der Pflegeversicherung **eine Leistung bei Krankheit zugunsten des Pflegebedürftigen darstellt, die von der Verordnung Nr. 1408/71 erfasst wird.**

– Zu der Frage, ob die Tragung der Rentenversicherungsbeiträge des Dritten, der einen Pflegebedürftigen betreut, mit der Begründung verweigert werden kann, dass eine dieser Personen ihren Wohnsitz im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats hat –

Vorab ist zu prüfen, ob in einem Fall wie dem von Frau Gaumain-Cerri, in dem der Wohnsitzstaat des Pflegebedürftigen nicht der zuständige Staat ist, die Tragung der Rentenversicherungsbeiträge des Dritten, der den Pflegebedürftigen betreut, nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaats des Pflegebedürftigen oder nach denen des zuständigen Staates erfolgen muss.

In dieser Hinsicht hat der Gerichtshof im Urteil Molenaar geprüft, ob die verschiedenen Leistungen der Pflegeversicherung „Sachleistungen“ oder „Geldleistungen“ bei Krankheit darstellten. Nach den Artikeln 19 und 20 der Verordnung Nr. 1408/71, die im Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer oder Selbständigen und ihrer Familienangehörigen bei Krankheit und Mutterschaft Situationen betreffen, in denen die Betroffenen, etwa als Grenzgänger, ihren Wohnsitz in einem anderen als dem zuständigen Staat haben, kann die Antwort auf die Frage, welche Rechtsvorschriften anwendbar sind, davon abhängen, ob Leistungen „Sachleistungen“ oder „Geldleistungen“ sind.

Im Urteil Molenaar hat der Gerichtshof entschieden:

„Bereits im Urteil vom 30. Juni 1966 in der Rechtssache 61/65 (Vaassen-Göbbels, Slg. 1966, 583, besonders 607) hat der Gerichtshof in Bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 3 des Rates vom 25. September 1958 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (ABl. 1958, Nr. 30, S. 561), die Vorläuferin der Verordnung Nr. 1408/71, in der dieselben Begriffe verwendet wurden, ausgeführt, dass der Begriff ‚Sachleistungen‘ auch solche Leistungen einschließt, die durch Zahlung des verpflichteten Trägers, insbe-

Rechtsprechung

sondere in der Form der Kostenübernahme oder Erstattung, erbracht werden, und dass der Begriff ‚Geldleistungen‘ im Wesentlichen die Leistungen deckt, die dazu bestimmt sind, den Verdienstaufschlag des kranken Arbeitnehmers auszugleichen.

Wie ... oben ... ausgeführt, bestehen die Leistungen der Pflegeversicherung zum Teil in der Übernahme oder Erstattung der durch die Pflegebedürftigkeit des Betroffenen entstandenen Kosten, insbesondere der durch diesen Zustand verursachten Kosten für ärztliche Behandlung. Solche Leistungen, die die häusliche oder stationäre Pflege des Versicherten, den Kauf von Pflegehilfsmitteln und bestimmte Maßnahmen decken sollen, fallen unbestreitbar unter den Begriff ‚Sachleistungen‘ in [Artikel] 19 Absatz 1 Buchstabe a ... der Verordnung Nr. 1408/71.

Demgegenüber soll zwar auch das Pflegegeld bestimmte Kosten decken, die durch die Pflegebedürftigkeit verursacht worden sind, insbesondere Aufwendungen für eine Pflegeperson, und nicht einen Verdienstaufschlag des Begünstigten ausgleichen. Gleichwohl weist es aber Merkmale auf, die es von den Sachleistungen der Krankenversicherung unterscheiden.

Erstens erfolgt die Zahlung des Pflegegeldes periodisch; sie hängt weder davon ab, dass zuvor bestimmte Auslagen, etwa für Pflege, entstanden sind, noch gar davon, dass Nachweise über entstandene Auslagen vorgelegt werden. Zweitens handelt es sich beim Pflegegeld um einen festen Betrag, der von den Ausgaben unabhängig ist, die der Begünstigte tatsächlich bestritten hat, um für seinen täglichen Lebensunterhalt aufzukommen. Drittens verfügt der Begünstigte bei der Verwendung des Pflegegeldes über weitgehende Freiheit. Insbesondere kann das Pflegegeld, wie die deutsche Regierung selbst angegeben hat, vom Begünstigten dazu verwendet werden, einen Angehörigen seiner Familie oder seiner Umgebung, der ihn unentgeltlich pflegt, zu belohnen.

Das Pflegegeld stellt sich somit als eine finanzielle Unterstützung dar, die es ermöglicht, den Lebensstandard der Pflegebedürftigen insgesamt durch einen Ausgleich der durch ihren Zustand verursachten Mehrkosten zu verbessern.

Daher zählt eine Leistung wie das Pflegegeld zu den in [Artikel] 19 Absatz 1 Buchstabe b ... der Ver-

ordnung Nr. 1408/71 genannten Geldleistungen der Krankenversicherung.“

Die Tragung der Rentenversicherungsbeiträge des Dritten, von dem sich ein Pflegebedürftiger Leistungen der häuslichen Pflege erbringen lässt, muss selbst auch als Geldleistung der Krankenversicherung qualifiziert werden, da sie in dem Sinne zum eigentlichen Pflegegeld akzessorisch ist, als sie dieses unmittelbar für eine seiner möglichen Verwendungen vervollständigt, nämlich die Inanspruchnahme der von einem Dritten geleisteten häuslichen Pflege, die sie erleichtern soll.

Aus Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 ergibt sich, dass Familienangehörige eines Arbeitnehmers, die im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats wohnen, in ihrem Wohnsitzstaat Geldleistungen der Krankenversicherung in Anspruch nehmen können müssen, die sie vom zuständigen Träger des anderen Mitgliedstaats nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften erhalten, sofern sie nicht aufgrund der Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet sie wohnen, Anspruch auf diese Leistungen haben. **Daher ist die Tragung der Rentenversicherungsbeiträge des Dritten, der einen Pflegebedürftigen betreut, welcher in Frankreich wohnt und Familienangehöriger eines in der deutschen Pflegeversicherung versicherten Arbeitnehmers ist, vom zuständigen deutschen Träger nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Pflegeversicherung so sicherzustellen, wie wenn der Pflegebedürftige in Deutschland wohnte, es sei denn, dieser hat nach den französischen Rechtsvorschriften Anspruch auf eine gleichwertige Leistung.**

Aus den Akten geht nicht hervor, dass die Pflegekasse bei der KKH im ersten Ausgangsverfahren behauptet hätte, dass die französischen Rechtsvorschriften die Tragung der Rentenversicherungsbeiträge für Frau Gaumain-Cerri ermöglichten, weil diese ihren pflegebedürftigen Sohn betreut. Besteht eine solche Möglichkeit nicht, sind daher die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, im vorliegenden Fall Deutschlands, anwendbar.

In einem Fall wie dem des von Frau Barth betreuten Pflegebedürftigen sind unstreitig die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates anwendbar, im vorliegenden Fall diejenigen Deutschlands, wo dieser Pflegebedürftige seinen Wohnsitz hat.

Es bleibt somit in einem Fall, in dem die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates Anwendung finden, zu prüfen, ob der zuständige Träger die Gewährung einer besonderen Leistung der Pflegeversicherung, nämlich die Tragung der Rentenversicherungsbeiträge des den Pflegebedürftigen betreuenden Dritten, verweigern kann, weil dieser Dritte nicht im Gebiet des zuständigen Mitgliedstaats wohnt.

Dies ist jedenfalls in Fällen wie denen der Ausgangsverfahren zu verneinen, ohne dass es erforderlich ist, sich zur Arbeitnehmereigenschaft der betreffenden Dritten im Sinne des Artikels 39 EG oder der Verordnung Nr. 1408/71 zu äußern, wie dies einige Beteiligte, die Erklärungen vor dem Gerichtshof abgegeben haben, getan haben.

Unstreitig besitzen nämlich diese Dritten in den Ausgangsverfahren die durch Artikel 17 EG verliehene Unionsbürgerschaft.

Der Unionsbürgerstatus gibt denjenigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die sich in der gleichen Situation befinden, im Geltungsbereich des EG-Vertrags vorbehaltlich der hiervon ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen Anspruch auf gleiche rechtliche Behandlung (vgl. u. a. Urteil vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache C-224/98, D'Hoop, Slg. 2002, I-6191, Randnr. 28).

In Fällen wie denen der Ausgangsverfahren führt die Weigerung, die Rentenversicherungsbeiträge eines Dritten zu tragen, der eine pflegebedürftige Person betreut, allein mit der Begründung, dass er nicht im Gebiet des zuständigen Staates wohne, dessen Rechtsvorschriften Anwendung finden, dazu, dass Personen, die sich in der gleichen Situation befinden, nämlich solche, die Begünstigte der Pflegeversicherung, die unter diese Rechtsvorschriften fallen, im Sinne der Rechtsvorschriften des zuständigen Staates nicht erwerbsmäßig pflegen, unterschiedlich behandelt werden. In einem solchen Zusammenhang erscheint – unter Berücksichtigung des Zweckes der von Dritten ausgeübten Pflege Tätigkeit – das Kriterium des Wohnsitzes dieser Dritten nämlich nicht als eine Gegebenheit, die objektiv eine unterschiedliche Situation begründet und eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt, sondern als eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Situationen, die eine vom Gemeinschaftsrecht verbotene Diskriminierung darstellt.

Daher ist auf die zweite Gruppe von Vorlagefragen, ..., wie folgt zu antworten: **Was Leistungen wie die der deutschen Pflegeversicherung angeht**, die unter den Umständen der Ausgangsverfahren einem Versicherten mit Wohnsitz im Gebiet des zuständigen Staates oder einer Person mit Wohnsitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, die als Familienangehöriger eines Arbeitnehmers dieser Versicherung angeschlossen ist, erbracht werden, **stehen der Vertrag, insbesondere Artikel 17 EG, und die Verordnung Nr. 1408/71 dem entgegen, dass die Tragung der Rentenversicherungsbeiträge eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der die Aufgabe des pflegenden Dritten gegenüber dem durch diese Leistungen Begünstigten wahrnimmt, vom zuständigen Träger mit der Begründung verweigert wird, dass dieser Dritte oder der Begünstigte in einem anderen als dem zuständigen Staat wohnt.**

Anmerkung:

Die Frage, wie die Rentenversicherungspflicht von Pflegepersonen zu beurteilen ist, die ihren Wohnsitz in einem ausländischen EU-Mitgliedstaat haben, wurde bereits anlässlich des EuGH-Urteils in der Rechtssache Molenaar (auf das im obigen Urteil mehrfach Bezug genommen wird) in den zuständigen Gremien der Renten- und Krankenversicherungsträger kontrovers diskutiert. Letztlich kam man zu dem Ergebnis, dass Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI nach § 3 Nr. 2 SGB IV nur bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Pflegeperson im Inland eintreten könne. Bei der nicht erwerbsmäßigen Pflege handele es sich nicht um eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit i. S. d. SGB IV. Die Pflege sei daher bei der Prüfung der Kollisionsnormen (Vorschriften über die Versicherungspflicht) der Verordnung Nr. 1408/71 nicht als „Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis“ bzw. als „selbständige Tätigkeit“ zu qualifizieren.

Mit der nun vorliegenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wurde die Frage der Rentenversicherungspflicht allerdings nicht über die Anwendung der Kollisionsnormen – durch Prüfung, welchen Rechtsvorschriften der Pflegenden aufgrund dieser Pflege unterliegt – beantwortet. Der EuGH argumentiert vielmehr aus leistungsrechtlicher Sicht. Das Gericht qualifiziert die Entrichtung von Rentenver-

Rechtsprechung

sicherungsbeiträgen für den Pflegenden – wie das Pflegegeld selbst - als eine Geldleistung der deutschen Pflegeversicherung. Wegen der hier gestellten Vorlagefragen und im Hinblick auf die Entscheidung in der Rechtssache Movrin (C-73/99)² ist dieser Ansatz des EuGH nicht überraschend. In Verbindung mit dem Verbot der Diskriminierung von Unionsbürgern nach Art. 17 EV ergibt sich dann – unabhängig vom Wohnsitz des Pflegebedürftigen und des Pflegenden – die

Verpflichtung zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen wegen Pflege, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Geldleistungen (Pflegegeld) aus der deutschen Pflegeversicherung hat und die Pflegeperson in einem EU-Mitgliedstaat wohnt.

Die Rentenversicherungsträger werden in Abstimmung mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Ihre bisherige Rechtsauffassung unter Berücksichtigung des Urteils vom 8. Juli 2004 überprüfen müssen.

² Urteil vom 6. Juli 2000: Der Beitragsanteil der Rentenversicherung zur KVdR ist als Leistung bei Alter zu exportieren.

Elke Gerhard, Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Einkommensanrechnung auf Rente wegen Todes – Arbeitseinkommen – Einkünfte eines Kommanditisten – Mitunternehmerstellung des Witwers

§ 97 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI; § 15 Abs. 1 S. 2 SGB IV i.d.F. ab 01.01.1995, § 18a Abs. 1. SGB IV, § 18a Abs. 2a SGB IV i.d.F. ab 01.01.2002; § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG

Gewinnanteile, die ein Kommanditist, der keine vom Regelstatut des HGB abweichende gesellschaftsrechtliche Stellung inne hat, als Mitunternehmer i.S. des EStG erzielt, sind Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit (§ 15 Abs. 1 SGB IV) und ggf. bei der Feststellung der Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen, auch wenn der Kommanditist nicht aktiv in der Gesellschaft mitarbeitet (Abgrenzung zu BSG vom 27.1.1999 – B 4 RA 17/98 R = SozR 3-2400 § 15 Nr. 6).

BSG, Urteil vom 25. Februar 2004 – B 5 RJ 56/02 R –

Zum Sachverhalt:

Streitig ist die Anrechnung von Einkommen auf die Hinterbliebenenrente des Klägers, speziell seiner Gewinnanteile als Kommanditist der R Kommanditgesellschaft (R. KG).

Die Beklagte hatte dem im Juni 1930 geborenen Kläger mit Bescheid vom 8. Dezember 1988 ab 1. Juni 1988 Witwerrente aus der Rentenversicherung seiner am 5. Mai 1988 verstorbenen Ehefrau (B. R.) bewilligt und in der Folge Einkommen aus dessen selbständiger Tätigkeit als Kfz-Meister angerechnet. Mit Vertrag vom 22. Dezember 1988 hatte der Kläger zusammen mit seinen Söhnen W (geboren 1951) und R R (geboren 1953) mit Wirkung ab 1. Januar 1989 die R. KG gegründet und seine bisher als Einzelunternehmen betriebene Firma "W R, Auto- und Motorradtechnik" mit allen Aktiven und Passiven zum Buchwert eingebracht. Er hatte als

Kommanditist einen Anteil von 10 % der Kapitaleinlage von insgesamt DM 20.000, also DM 2.000, und seine beiden Söhne hatten als Komplementäre Anteile von je 45% der Kapitaleinlage, also je DM 9.000, übernommen.

Nach dem Gesellschaftsvertrag (GV) ist Zweck der Gesellschaft "der Handel von Kraftfahrzeugen incl. Motorrädern und dazugehörigen Ersatzteilen, Zubehör etc., sowie in diesem Zusammenhang anfallenden Reparaturarbeiten, Wartung und Serviceleistungen". Die beiden Komplementäre sind zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Beschlüsse sind in der Gesellschafterversammlung zu fassen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei einer Stimme ein Kapitalanteil von DM 1.000,00 entspricht. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages oder zur Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Die Geschäftsführer sind berechtigt, für ihre Arbeitsleistung monatlich je DM 3.900,00 ohne Anrechnung auf den Gewinnanteil zu entnehmen. Der Kommanditist erhält in Anrechnung auf seinen Gewinnanteil monatlich DM 1.500,00 vergütet (§ 9 Abs. 3 GV).

Im ersten Nachtrag zum GV vom 15. Januar 1989 war vorgesehen, dass der Kommanditist "für seine gelegentliche Mithilfe im Betrieb" als "Vorwegvergütung" monatlich DM 1.500,00 erhält, jedoch ist diese Regelung mit dem Nachtrag vom 15. Januar 1992 wieder aufgehoben worden.

Für den Zeitraum ab 1. Januar 1989 hatte die Beklagte die jährlich wechselnden Gewinnanteile des Klägers als Kommanditist auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Nach Auswertung der Einkommensteuerbescheide des Klägers für die Jahre 1993 bis 1998 stellte die Beklagte mit streitgegenständlichem Bescheid vom 18. Juli 2000 dessen Hinterbliebenenrente unter Anrechnung der in den Einkommensteuerbescheiden festgestellten Einkünfte als Mitunternehmer der R. KG endgültig fest. Sie minderte die monatliche Rente ab

Rechtsprechung

1. Juli 1996 um DM 117,20, ab 1. Juli 1997 um DM 148,32, ab 1. Juli 1998 um DM 208,17, ab 1. Juli 1999 um DM 147,28 sowie ab 1. Juli 2000 um DM 147,50 und ermittelte so für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis 31. August 2000 (nach Saldierung der Überzahlungen mit den Nachzahlungen in den jeweiligen Perioden) eine Gesamtüberzahlung in Höhe von DM 421,02. Weiter stellte sie für die Zeit ab 1. September 2000 die laufende Rente des Klägers mit monatlich DM 527,87 fest.

Im Widerspruchsverfahren berief sich der Kläger auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. Januar 1999 (B 4 RA 17/98 R - SozR 3-2400 § 15 Nr. 6) und machte geltend, als Kommanditist der R. KG habe er kein Arbeitseinkommen auf Grund eigener Arbeitsleistung erzielt. Er erhalte zwar in Höhe seiner Beteiligung Gewinnanteile, die auch steuerrechtlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb ausgewiesen würden. Gesellschaftsrechtlich sei aber das Risiko der Kommanditisten wesentlich geringer als das der Komplementäre, weil es sich nur auf den Verlust der erbrachten Einlage beschränke. Deswegen schließe das Gesetz die Kommanditisten von der Geschäftsführung und der Vertretung der KG aus. Kommanditisten hätten nur Kontrollrechte und müssten nur bei Grundlagengeschäften, wie der Änderung des Gesellschaftsvertrages, zustimmen. Den Gesellschaftern sei allerdings freigestellt, sich abweichend vom gesetzlichen Regelstatut zu organisieren. Dies gelte jedoch nicht im Verhältnis gegenüber Dritten. Die ihm zugeschriebenen Gewinnanteile der R. KG seien deshalb nicht anders als anrechnungsfreie Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. April 2001 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Im Anschluss an eine Auskunft der Finanzverwaltung vom 5. März 2001 ging sie von einer Mitunternehmerstellung des Klägers im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) aus, weil der Kläger in der R. KG stimmberechtigt und an Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt sei. Damit sei er nicht bloßer Darlehensgeber der R. KG gewesen und seine Kommanditeinlage führe deshalb nicht lediglich zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Das Urteil des BSG vom 27. Januar 1999 (a.a.O.) betreffe einen anderen Sachverhalt.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Mannheim (SG) hat der Kläger vorgetragen, die

Neuregelung des § 18a Abs. 2a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Reaktion auf das Urteil des BSG vom 27. Januar 1999 (a.a.O.) sei nicht anwendbar, da sie erst am 1. Januar 2002 in Kraft getreten sei. Es gehe um Zeiten ab 1. Juli 1996 und ihm komme deshalb die Übergangsregelung des § 114 SGB IV zugute. Die Beklagte hat demgegenüber auf den (für sie bindenden) Beschluss des Fachausschusses für Versicherung und Rente des VDR vom 15. Februar 2000 verwiesen, wonach es allein auf die einkommensteuerrechtliche Einordnung durch die Finanzverwaltung ankomme, ob auf die Hinterbliebenenrente anrechenbare Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorlägen. Mit Urteil vom 22. März 2002 hat das SG die Beklagte unter Abänderung des angefochtenen Bescheides verurteilt, für die Zeit ab dem 1. Juli 1996 die Einkünfte des Klägers als Kommanditist der R. KG nicht rentenmindernd auf die Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der B. R. gegenüber dem Kläger anzurechnen. Es führte zur Begründung im Wesentlichen aus, auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), der §§ 18a bis 18e SGB IV und des § 15 SGB IV seien die dem Kläger zugeflossenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nicht als Einkommen anzurechnen. Denn der Kläger sei seit 15. Januar 1992 (vgl. den Nachtrag zum GV) nicht mehr aktiv im Betrieb der R. KG tätig. Das Gericht entnehme der Entscheidung des BSG vom 27. Januar 1999 (a.a.O.) den Rechtssatz, dass die steuerrechtliche Beurteilung der Einnahmen des Klägers nichts daran ändere, dass der in § 15 SGB IV stets vorausgesetzte Tatbestand einer „selbständigen Tätigkeit“ im Sinne einer aktiven Mitarbeit erfüllt sein müsse. Mit Urteil vom 27. September 2002 hat das Landesozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, „soweit im Bescheid vom 18. Juli 2000 für die Zeit ab 1. Juli 2000 der Überzahlungsbetrag über den Betrag von monatlich DM 416,76 hinaus festgesetzt wurde“. Im Übrigen hat es auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG vom 22. März 2002 aufgehoben und die Klage abgewiesen: Für die Zeit ab 1. Juli 2000 betrage bei richtiger Berechnung der anzurechnende Einkommensbetrag lediglich monatlich DM 145,37 (an Stelle von DM 147,50), weshalb der festgesetzte Überzahlungsbetrag nach Saldierung zu hoch gewesen sei. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG seien Einkünfte aus Gewerbebetrieb

auch die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, wenn sie als Unternehmer oder Mitunternehmer des Betriebes anzusehen seien. Voraussetzung für die Mitunternehmerstellung eines Kommanditisten sei, dass bei ihm die Hauptmerkmale für eine Unternehmerstellung vorlägen, also die Möglichkeit zur Entfaltung einer gewissen Mitunternehmerinitiative sowie die Tragung eines nennenswerten Mitunternehmermerrisikos. Im Falle des Klägers stehe nach dem Gesellschaftsvertrag und der tatsächlichen Ausgestaltung des Gesellschaftsverhältnisses seiner Einlage ein nennenswertes Unternehmerrisiko gegenüber. Der Kläger entfalte auch eine gewisse, den handelsrechtlich vorgesehenen Mitwirkungsrechten im Wesentlichen entsprechende Unternehmerinitiative. Das Urteil des BSG vom 27. Januar 1999 (a.a.O.) betreffe einen anders gelagerten Sachverhalt.

Mit der – vom LSG zugelassenen – Revision rügt der Kläger die Verletzung von § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. § 15 Abs. 1 SGB IV. Nur Einkommen, das auf einer eigenen „selbständigen Tätigkeit“ beruhe, könne im Anschluss an das Urteil des BSG vom 27. Januar 1999 (a.a.O.) auf seine Witwerrente angerechnet werden. Mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz sei es nicht sachgerecht, die jährlich ausgeschütteten Gewinnanteile an der R. KG anzurechnen, denn er habe nicht in der Gesellschaft mitgearbeitet und lediglich die Rechtsstellung eines Kommanditisten innegehabt, die sich nicht wesentlich von der des Vermieters einer Eigentumswohnung im Rahmen der Wohnungseigentümergeinschaft unterscheide. Er sei aber auch nicht Mitunternehmer im Sinne der Rechtsprechung des BSG gewesen, denn es fehle das Betreiben eines Gewerbes auf eigene Rechnung, die Verfügungsgewalt über Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie die weitgehende Einwirkungsmöglichkeit auf die Betriebsführung. Mitunternehmer sei nur derjenige, der neben – nicht unter – einem anderen Unternehmer tätig sei, das Geschäftsrisiko anteilig trage und selbständigen Einfluss auf die Wirtschaftsführung habe (Bezugnahme auf BSG Urteil vom 26. Januar 1972 - 10 RV 216/70 - veröffentlicht in JURIS). Auch die Rechtsprechung des BSG zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine „selbständige Tätigkeit ausgeübt“ werde, die nach § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VI in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung dem Eintritt des Versiche-

rungsfalles der Erwerbsunfähigkeit entgegenstehe, sei zu beachten. So habe das BSG mit Urteil vom 5. November 1980 - 11 RA 80/79 - BSGE 50, 284 = SozR 5750 Art. 2 § 9a Nr. 11 gefordert, dass ein Gesellschafter kraft seiner Stellung in der Gesellschaft die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Handlungen tatsächlich vornehmen müsse und ausdrücklich mit Blick auf die eingeschränkte Rechtsstellung des Kommanditisten nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit verneint. In die gleiche Richtung gingen die Urteile des BSG vom 2. Dezember 1987 - 1 RA 31/86 - SozR 2200 § 1247 Nr. 52 und vom 13. Mai 1986 - 4a RJ 31/85 - SozR 2200 § 1247 Nr. 46. Letztlich führten auch die beiden Entscheidungen des erkennenden Senats vom 9. September 1993 - 5 RJ 60/92 - BSGE 73, 77 = SozR 3-2200 § 1248 Nr. 9 und vom 16. Mai 2001 - B 5 RJ 46/00 R - BSGE 88, 117 = SozR 3-2600 § 97 Nr. 4 zu keinem anderen Ergebnis. Die erstgenannte Entscheidung, die auch einen Kommanditisten betroffen habe, stehe im Widerspruch zum Urteil des BSG vom 27. Januar 1999 (a.a.O.), die zweitgenannte sei nicht einschlägig, weil die Versicherte als Unternehmerin selbst tätig gewesen sei und persönlich haftet habe.

Aus den Gründen:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Die Beklagte hat mit dem streitgegenständlichen Bescheid die nach den Einkommensteuerbescheiden festgestellten Gewinnanteile des Klägers als Kommanditist der R. KG für den streitigen Zeitraum ab 1. Juli 1996 gemäß § 15 Abs. 1 SGB IV i.d.F. ab 1. Januar 1995 durch Art. 3 Nr. 2 Agrarsozialreformgesetz 1995 (ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I 1890) zu Recht auf die Hinterbliebenenrente des Klägers als Arbeitseinkommen angerechnet und die Rente gemäß § 18d SGB IV in der hier maßgeblichen, bis 30. Juni 2001 gültigen Fassung i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch ab 1. Juli 1996 neu berechnet (vgl. BSG Urteil vom 25. Januar 2001 - B 4 RA 110/00 R - SozR 3-2600 § 97 Nr. 3). Es ist unerheblich, dass der Kläger – ohne aktive Beteiligung an den laufenden Geschäften der R. KG – nur die Stellung eines Kommanditisten nach dem HGB inne hat.

§ 97 Abs. 1 Satz 1 SGB VI verweist hinsichtlich des bei der Hinterbliebenenrente zu berücksichtigenden

Rechtsprechung

Einkommens auf die §§ 18a bis 18e SGB IV. Nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind bei einer Rente wegen Todes u.a. Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, die in § 18a Abs. 2 Satz 1 SGB IV näher als Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen definiert sind. Maßgebend ist grundsätzlich das monatliche Einkommen (§ 18b Abs. 1 SGB IV), bei Erwerbseinkommen allerdings das des letzten Kalenderjahres, geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, in denen es erzielt wurde (§ 18b Abs. 2 Satz 1 SGB IV) und gekürzt um die Beträge nach § 18b Abs. 5 Nr. 1 SGB IV. Einkommensänderungen sind erst vom Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung an zu berücksichtigen (§ 18d Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Arbeitsentgelt wird aus einer abhängigen Beschäftigung erzielt (§ 14 SGB IV), wogegen das Arbeitseinkommen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV (früher nur Satz 1) in der seit In-Kraft-Treten des SGB IV unveränderten Definition „der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit“ ist.

Der Begriff „selbständige Tätigkeit“ in § 15 SGB IV umfasst, wie von der Rechtsprechung wiederholt entschieden, alle typischerweise mit persönlichem Einsatz verbundenen Einkunftsarten; das sind nach dem Katalog des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) sowie diesen gleichgestellte Einkünfte (vgl. Senatsurteil vom 22. September 1999 - B 5 RJ 52/98 R - SozR 3-2600 § 243 Nr. 7 mwN). Mit Wirkung ab 1. Januar 1995 – also für den hier maßgeblichen Zeitraum – erfolgte eine Neufassung des § 15 SGB IV durch Art. 3 Nr. 2 ASRG 1995. § 15 Satz 1 SGB IV a.F. blieb unverändert. Dessen Satz 2 („Bei der Ermittlung des Gewinns sind steuerliche Vergünstigungen unberücksichtigt zu lassen und Veräußerungsgewinne abzuziehen“) wurde ersatzlos gestrichen und durch § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV n.F. ersetzt („Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist“). Die Begründung im Gesetzentwurf (BT-Drucks. 12/5700 S 92 zu Art. 3 Nr. 2) führt dazu an, dass die ersatzlose Streichung des § 15 Satz 2 SGB IV a.F. aus Gründen der Praktikabilität erfolge. Mit der Einfügung des § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV solle nunmehr bei un-

terschiedlichen Wertungen, sei es nur zwischen den Trägern der Sozialversicherung, sei es zwischen den Trägern der Sozialversicherung und der Finanzverwaltung, allein das Einkommensteuerrecht maßgeblich sein, womit „eine volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung zum Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens erreicht wird“. Dies gilt – soweit Arbeitseinkommen anzurechnen ist – generell für das Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung, ist aber gleichermaßen auch für das Beitragsrecht verbindlich, soweit Arbeitseinkommen als Bemessungsgrundlage dient (zur Vorgeschichte dieser Vereinheitlichung vgl. BSG Urteil vom 27. August 1998 - B 10 LW 8/97 R -, veröffentlicht in JURIS, auch Die Beiträge Beilage 1999, 195 und Urteil vom 22. Mai 2003 - B 12 KR 13/02 R - BSGE 91, 83 = SozR 4-2500 § 10 Nr. 2, auch SGB 2003, 731 mit Anm. Bloch). Durch Art. 3 Nr. 2 Buchst b des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) vom 21. März 2001 (BGBl. I 403), nach Art 12 Abs. 1 AVmEG in Kraft getreten am 1. Januar 2002, wurde § 18a SGB IV ein Absatz 2a eingefügt. Danach ist Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 die positive Summe der Gewinne und Verluste u.a. aus der folgenden Einkommensart (Nr. 2): Gewinne aus Gewerbebetrieb im Sinne der §§ 15, 16 und 17 EStG.

Es handelt sich dabei um eine lediglich klarstellende Regelung in gezielter Reaktion auf das Urteil des 4. Senats vom 27. Januar 1999 (B 4 RA 17/98 R - SozR 3-2400 § 15 N. 6), das – und dies zeigt auch der jetzige Prozessverlauf – missverstanden werden kann (vgl. auch die Befürchtungen in dem im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Beschluss des Fachausschusses für Versicherung und Rente des VDR vom 15. Februar 2000). In der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 14/4595 S 59 zu Nr. 3 <§ 18a>) heißt es dazu:

„Die von § 15 abweichende Definition des Arbeitseinkommens in Absatz 2a ist notwendig, um der Zielsetzung des Gesetzes zu entsprechen, alle Einkommensarten zu berücksichtigen. Denn nach der Rechtsprechung des BSG setzt Arbeitseinkommen eine eigene Tätigkeit des Betroffenen voraus, so dass bei fehlender eigener Mitwirkung im Betrieb, wie beispielsweise bei Kommanditisten, Arbeitseinkommen nach § 15 nicht vorliegt (vgl. BSG B 4 RA 17/98 R vom 27. Janu-

ar 1999). Ein solches Ergebnis wäre im Rahmen der Einkommensanrechnung nicht sachgerecht.“

Indes ist dem Urteil des 4. Senats vom 27. Januar 1999 (a.a.O.) nicht zu entnehmen, dass dieser entgegen dem Gesetzeswortlaut und der Rechtsprechung anderer Senate des BSG (vgl. BSG Urteil vom 22. April 1986 - 12 RK 53/84 - SozR 2200 § 180 Nr. 30, Senatsurteil vom 9. September 1993 - 5 RJ 60/92 - BSGE 73, 77 = SozR 3-2200 § 1248 Nr. 9, Urteile vom 27. August 1998 - B 10 LW 8/97 R - veröffentlicht in JURIS, und vom 22. Mai 2003 - B 12 KR 13/02 R - BSGE 91, 83 = SozR 4-2500 § 10 Nr. 2) die grundsätzliche Anlehnung des Begriffs des „Arbeitseinkommens aus selbständiger Tätigkeit“ an die Systematik und Bewertung durch das Steuerrecht aufgegeben hätte, insbesondere nicht mit Blick auf die Tätigkeit eines Kommanditisten, der von der Finanzverwaltung als Mitunternehmer nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG eingestuft wurde und dessen Gewinnanteile deshalb als Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 EStG der Einkommensteuer unterworfen wurden. Auch der 4. Senat spricht von einem nach § 97 Abs. 1 Satz 1 SGB VI auf die Hinterbliebenenrente anrechenbaren „Einkommen des Berechtigten“, wenn es aus eigener selbständiger Tätigkeit des Einkommensempfängers herrührt. Liegen – so der 4. Senat – derartige Einnahmen aus eigener selbständiger Tätigkeit vor, seien dem Träger der Sozialversicherung eigene Wertungen über die Höhe des Gewinns nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV nicht erlaubt. Keinesfalls ist dem Urteil vom 27. Januar 1999 (a.a.O.) deshalb zu entnehmen, dass ein Kommanditist, der keine über das HGB hinausgehenden Rechte hat und nicht „aktiv“ in die laufenden Geschäfte der KG eingebunden ist, kein Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 Abs. 1 SGB IV erzielen würde. Der 4. Senat behält sich lediglich vor, im Einzelfall unter Beachtung der wirtschaftlichen Zusammenhänge eine andere Bewertung vorzunehmen, wenn das Steuerrecht (hier tragend nach § 24 Nr. 1 bis 3 EStG) auch Ersatz- und Nachfolgeeinkünfte der Hinterbliebenen von Gesellschaftern weiterhin den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuordne, obwohl die selbständige Tätigkeit des Gesellschafters längst beendet worden sei und die Zahlungen der Gesellschaft an die Hinterbliebenen damit dem Charakter von Unterhaltszahlungen bzw. einer Zusatzversorgung aus einem privaten System gleichkämen. In diesem Falle könne

nicht mehr von einer „selbständigen Tätigkeit“ unter dem „Einsatz seiner Arbeitskraft“ (Bezugnahme auf BVerfGE 97, 271, 293) gesprochen werden.

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Der Kläger hat sich freiwillig unter Abwägung der Vor- und Nachteile, auch hinsichtlich der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente (diesen Aspekt hebt das Urteil des 10. Senats des BSG vom 27. August 1998 - B 10 LW 8/97 R -, veröffentlicht in JURIS, hervor), als Kommanditist der R. KG in eine Mitunternehmerstellung i.S. des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG begeben. Die als Gesellschafter erzielten Gewinnanteile sind deshalb anrechenbares Arbeitseinkommen i.S. des § 15 Abs. 1 SGB IV. Insoweit handelt es sich um Gewinne aus einer „selbständigen Tätigkeit“, die keinesfalls mit Unterhaltszahlungen oder einer Zusatzversorgung bzw. einer privaten Betriebsrente zu vergleichen sind, sondern auf der Tätigkeit des Klägers in der R. KG in Ausübung seiner uneingeschränkten Rechte als Kommanditist und steuerrechtlicher Mitunternehmer beruhen.

Zu Recht hat sich das LSG an der Rechtsprechung des 12. Senats des BSG (Urteil vom 22. April 1986 - 12 RK 53/84 - SozR 2200 § 180 Nr. 30) orientiert und die Einkünfte des Klägers nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern in enger Anlehnung an die steuerrechtliche Rechtsprechung – ungeachtet der fehlenden Mitarbeit des Klägers bei den laufenden Geschäften der R. KG – den Einkünften aus Gewerbebetrieb zugeordnet.

Die Abgrenzung, eine der zentralen Fragen des Steuerrechts, ist seit der Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 25. Juni 1984 (GrS 4/82 - BFHE 141, 405 = BStBl. II 1984, 751) weitgehend geklärt und es besteht mit Blick auf die Definition des § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV keinerlei Anlass, für das Sozialrecht davon abweichende oder ergänzende Kriterien einzuführen. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb u.a. „die Gewinnanteile der Gesellschafter einer OHG, einer KG und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist ...“. Wann ein Gesellschafter Mitunternehmer ist, wird, so der Große Senat des BFH, im EStG nicht geregelt, und keinesfalls ist jeder Gesellschafter auch Mitunternehmer. Beschrieben wird die Mitunternehmerstellung vielmehr durch eine unbestimmte Zahl von

Rechtsprechung

Merkmale. Kennzeichnend für den Mitunternehmer ist vorrangig, dass er zusammen mit anderen Personen eine Unternehmerinitiative (Mitunternehmerinitiative) entfalten kann und ein Unternehmerrisiko (Mitunternehmerrisiko) trägt. Beide Hauptmerkmale können zwar im Einzelfall mehr oder weniger ausgeprägt sein, müssen jedoch beide vorliegen. Geht es um den Kommanditisten, muss dieser nach dem Gesellschaftsvertrag und seiner tatsächlichen Durchführung zumindest eine Stellung haben, die nicht wesentlich hinter derjenigen zurückbleibt, die handelsrechtlich das Bild des Kommanditisten bestimmt. Mitunternehmerinitiative bedeutet vor allem die Teilnahme an unternehmerischen Entscheidungen, wobei indes beim Kommanditisten schon die Möglichkeit der Ausübung von Gesellschafterrechten, die wenigstens den Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechten angenähert sind, die einem Kommanditisten nach dem HGB zustehen, ausreicht. Mitunternehmerrisiko bedeutet die gesellschaftsrechtliche oder eine dieser wirtschaftlich vergleichbare Teilnahme am Erfolg oder Misserfolg eines gewerblichen Unternehmens. Dieses Risiko wird regelmäßig über den Gesellschaftsvertrag durch Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des Anlagevermögens, einschließlich eines Geschäftswerts, vermittelt. Ein Kommanditist trägt ein solches Risiko, wenn er einerseits am laufenden Gewinn, im Falle seines Ausscheidens und der Liquidation an den stillen Reserven, andererseits nach Maßgabe des § 167 Abs. 3 HGB am Verlust beteiligt ist. (Vgl. zu weiteren Einzelheiten, insbesondere zur neuen Rechtsprechung des BFH, Schmidt, Komm EStG, 23. Aufl., 2004, § 15 RdNr. 262 - 273).

Im Falle des Klägers hat das LSG festgestellt, dass der Kläger nach dem Gesellschaftsvertrag die volle rechtliche Stellung eines Kommanditisten nach dem HGB inne hatte und keinerlei Beschränkungen unterworfen war, insbesondere keinerlei Abweichungen vom Regelstatut des HGB vereinbart waren. An diese nicht angegriffenen Feststellungen ist der Senat nach § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebunden. Unter diesen tatsächlichen Voraussetzungen sind die jährlich erzielten und festgestellten Gewinnanteile des Klägers an der R. KG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb und damit auch als Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 SGB IV rechtlich einzuordnen.

Soweit der Kläger unter Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 26. Januar 1972 (10 RV 216/70 – veröffentlicht in JURIS) meint, die Kriterien müssten erweitert werden, zu fordern sei das Betreiben eines Gewerbes auf eigene Rechnung, die Verfügungsgewalt über Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie eine weitgehende Einwirkungsmöglichkeit auf die Betriebsführung, verkennt er, dass diese Rechtsprechung nicht die Mitunternehmerstellung im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG betrifft, sondern die Frage, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen des Berufsschadensausgleichs nach dem Bundesversorgungsgesetz von einer Stellung des Geschädigten als „Mitunternehmer“ auszugehen ist. Hier ist wegen des drohenden Leistungsmissbrauchs ein strengerer Maßstab geboten. Auch die Rechtsprechung des BSG zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine „selbständige Tätigkeit ausgeübt“ wird, die nach § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VI in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung dem Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit (EU) entgegensteht, ist nicht einschlägig. Zwar führt nach dem Urteil des BSG vom 5. November 1980 (11 RA 80/79 - BSGE 50, 284 = SozR 5750 Art. 2 § 9a Nr. 11) die auf die Rechtsstellung nach dem HGB beschränkte Tätigkeit eines Kommanditisten nicht zur Feststellung einer „selbständigen Tätigkeit“ als Ausschlussstatbestand für die frühere Versichertenrente wegen EU. Die Anrechnung von Einkünften im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung auf eine Hinterbliebenenrente ist indes rechtlich etwas völlig anderes als ein Ausschlussstatbestand für eine Versichertenrente aus eigenem Recht. Eine Parallelität läge erst dann vor und würde sich gleichermaßen auswirken, sobald auf die dem Grunde nach bestehende EU-Rente Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 Abs. 1 SGB IV anzurechnen wäre. Die vom Kläger weiter angeführten beiden Entscheidungen des erkennenden Senats vom 9. September 1993 (5 RJ 60/92 - BSGE 73, 77 = SozR 3-2200 § 1248 Nr. 9) und vom 16. Mai 2001 (B 5 RJ 46/00 R - BSGE 88, 117 = SozR 3-2600 § 97 Nr. 4), die sich mit dem Abzug von Verlusten nach Maßgabe des § 10d EStG befassen, interpretieren § 15 SGB IV in keiner abweichenden Weise und sind deshalb geeignet, die Rechtsansicht des Klägers zu stützen.

Das „Rechenwerk“ der Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid ist bis auf die vom LSG vorge-

nommene geringfügige Korrektur nicht zu beanstanden. Insoweit besteht zwischen den Beteiligten auch kein Streit.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Anmerkung:

Das BSG beschäftigt sich in seinem Urteil mit der Frage, ob auch ohne aktive Mitarbeit eines Hinterbliebenenrentenberechtigten Arbeitseinkommen i.S. des § 18a Abs. 2 S. 1 SGB IV (hier: Einkünfte aus Gewerbebetrieb) erzielt wird, das bei der Ermittlung der Höhe einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist.

Streitig ist im vorliegenden Fall die Anrechnung von Gewinnanteilen eines Kommanditisten auf seine Witwerrente.

Das BSG kommt zu dem Ergebnis, dass es sich hierbei um anrechenbares Arbeitseinkommen i.S. des § 15 Abs. 1 SGB IV handelt, da die Gewinne aus eigener „selbständiger Tätigkeit“ in der KG ... „in Ausübung seiner uneingeschränkten Rechte als Kommanditist und steuerrechtlicher Mitunternehmer beruhen“.

Das Urteil bestätigt insoweit die Auffassung der Rentenversicherungsträger, wonach auch dann von Arbeitseinkommen i.S. des § 15 SGB IV auszugehen ist, wenn eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt wird, das erzielte Einkommen aber einkommenssteuerrechtlich als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit behandelt wird.

Die enge Anbindung an das Einkommenssteuerrecht – sowohl in § 15 Abs. 1 als auch in § 18a Abs. 2a SGB IV – schließt damit (auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung) eine eigene Gewinnermittlung der Rentenversicherungsträger aus.

In dem zu entscheidenden Rechtsstreit hatte die Finanzverwaltung die in Höhe der Beteiligung ausgeschütteten Gewinnanteile des Kommanditisten in den Einkommenssteuerbescheiden als Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG) ausgewiesen.

Für die Beurteilung der Gewinnbeteiligung eines Kommanditisten gilt grds. Folgendes: Steht der Einlage des Kommanditisten nach dem Gesellschaftervertrag und der tatsächlichen Ausgestaltung des Gesellschaftsverhältnisses ein nennenswertes Unternehmerrisiko gegenüber und entfaltet er auch eine gewisse Unternehmerinitiative, ist die Gewinnbeteiligung als Arbeits-

einkommen anzusehen (BSG vom 09.09.1993 – 5 RJ 60/92). Keine Mitunternehmerschaft liegt vor, wenn der Berechtigte aufgrund seiner Stellung nach dem Gesellschaftervertrag und der tatsächlichen Handhabung nicht wenigstens annähernd die Rechte erlangt, die einem Kommanditisten nach dem HGB zustehen. Die Kommanditeinlage stellt sich dann steuerrechtlich als eine reine Kapitalbeteiligung dar, die zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

Folglich ging auch der beklagte Rentenversicherungsträger – zurecht – von einer Mitunternehmerschaft des Kommanditisten aus, die im Übrigen auch im Sozialversicherungsrecht eine selbständige Tätigkeit kennzeichnet.

Der 5. Senat setzt sich in seiner Entscheidung auch mit dem Urteil des 4. Senats vom 27.01.1999 – B 4 RA 17/98 R auseinander, wonach eine Anrechnung von Arbeitseinkommen (lt. Steuerbescheid: Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb), das einer Witwe eines persönlich haftenden Gesellschafters (Komplementär) einer KG aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung zwischen der KG und dem Verstorbenen zusteht, nicht statthaft ist, da es sich hierbei um eine witwenähnliche – und damit abgeleitete – Versorgung handelt.

Der 5. Senat sieht schon wegen der unterschiedlichen Fallkonstellationen keine Vergleichbarkeit zu dem zu entscheidenden Fall; weiterhin sieht er keinen Widerspruch zur eigenen Bewertung des „Arbeitseinkommens aus selbständiger Tätigkeit“.

Auch in diesem Punkt bestätigt der 5. Senat die Auffassung der Rentenversicherungsträger. Diese folgen dem Urteil des 4. Senats lediglich bezogen auf die unterschiedene Fallgestaltung. Sie sehen in der Tatsache, das ungeachtet der einkommenssteuerrechtlichen Beurteilung Einkommen als Hinterbliebenenversorgung gewertet wird und damit bei der Einkommensanrechnung unberücksichtigt bleibt, nur eine Ausnahme zu dem Grundsatz, dass Arbeitseinkommen unverändert aus dem Steuerbescheid zu übernehmen ist.

Das Urteil vom 25.02.2004 befasst sich zwar mit dem Begriff des Arbeitseinkommens im Rahmen der Einkommensanrechnung auf eine Hinterbliebenenrente – für eine Zeit vor der Neufassung des § 18a SGB IV (hier: Abs. 2a) –. Da aber auch bei der Anwendung von Hinzuverdienstregelungen (§§ 34, 96a SGB VI) auf § 15

Rechtsprechung

SGB IV Bezug genommen wird, erlangt das o.g. Urteil auch Bedeutung im Hinblick auf eine noch ausstehende Entscheidung des 13. Senats in einer „ähnlichen“ Fallgestaltung.

In zwei Revisionsverfahren (B 13 RJ 47/03 R, B 13 RJ 13/04 R) ist streitig, ob die Pachteinkünfte des (jeweiligen) Klägers aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb nur dann anzurechnendes Arbeitseinkommen (hier: i.S. des § 96a SGB VI) sind, wenn diese aus einer „ausgeübten“ selbständigen Tätigkeit erzielt werden. Der (jeweilige) Kläger ist nicht (mehr) aktiv tätig, hat aber eine Betriebsaufgabe nicht erklärt, so dass steuerrechtlich im Rahmen der Verpachtung weiterhin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden.

Während das LSG NRW (L 8 RJ 156/02) die Auffassung vertritt, dass auch bei steuerrechtlichem Vorliegen von Arbeitseinkommen zusätzlich erforderlich ist, dass eine selbständige Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt wird, hebt das LSG Schleswig (L 7 RJ 52/02) eindeutig das „Verpächterwahlrecht“ nach dem Einkommenssteuerrecht hervor und stellt auch für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung auf die Betriebsaufgabe im steuerrechtlichen Sinne ab. Soweit danach weiterhin Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft er-

zielt werden, handelt es sich um zu berücksichtigendes Einkommen.

Die weitere Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

Hinweis

Zwischenzeitlich hat der 13. Senat des BSG am 07. 10. 2004 in dem Revisionsverfahren B 13 RJ 13/04 R entschieden. Er bestätigt das Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG – L 7 RJ 52/02 – und bewertet die Pachteinnahmen – deklariert als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit i.S. des Einkommensteuerrechts und damit als Arbeitseinkommen gem. § 96a SGB VI.

Nach Auffassung des BSG ist durch den Wortlaut des § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, aber auch nach der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift sowohl bei der Zuordnung zum Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens eine volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht hergestellt worden. Es stellt weiterhin klar, dass die Bewertung der o.g. Einkünfte als „Arbeitseinkommen“ aus selbständiger Tätigkeit in der Terminologie des Sozialversicherungsrechts nicht voraussetzt, dass eine eigene (selbstständige) Tätigkeit tatsächlich noch ausgeübt wird.

Astrid John-Floeth, Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Erstattung überzahlter Geldleistung durch Dritten nach Tod des Berechtigten – Rechtsschutzbedürfnis – Leistungsklage

§§ 54 Abs. 5, 41 Abs. 2 SGG; § 118 Abs. 3 SGB VI; § 118 Abs. 4 SGB VI i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15.12.1995; Art. 8 Nr. 6 HZvNG

1. Für die Leistungsklage des Versicherungsträgers zur Durchsetzung seines Erstattungsanspruchs gegen den Empfänger einer zu Unrecht gezahlten Leistung entfällt das Rechtsschutzbedürfnis nicht, wenn der Anspruch aufgrund einer späteren Rechtsänderung mit Verwaltungsakt geltend zu machen ist.
2. Auf den anspruchsvernichtenden Einwand der Entreichung kann das Geldinstitut sich nur berufen, wenn bei Eingang des Rückforderungsverlangens des Rentenversicherungsträgers das in der Überweisung genannte Konto kein zur Erstattung ausreichendes Guthaben aufweist und das Geldinstitut den Wert der Gutschrift nicht zur Befriedigung eigener Forderungen gemindert hat.

(Leitsätze der Verfasserin entsprechend der bisherigen BSG – Rechtsprechung)

BSG, Urteil vom 08. Juni 2004 - B 4 RA 42/03 R

Zum Sachverhalt:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte der Klägerin einen Betrag von 267,45 EUR (= 523,09 DM) zu erstatten hat.

Frau ... bezog von der Klägerin eine Witwenrente mit einem Zahlbetrag von zuletzt monatlich 845,95 DM sowie eine Altersrente mit einem Zahlbetrag von zuletzt 501,41 DM. Nach deren Tode am 27. Juli 1999 wurden die Zahlbeträge für den Monat August noch auf deren Konto bei der Sparkasse überwiesen. Nach den vom SG durchgeführten Ermittlungen stellten sich die Kontobewegungen vom Tage des Todes (27. Juli 1999) bis zum Eingang des Rückforderungsersuchens der Klägerin (6. August 1999) wie folgt dar: „Danach wies das Konto der Berechtigten bei ihrem Tod vor Eingang der Rentenzahlung einen Minussaldo von 2.074,27 DM auf. Am 30. Juli 1999 wurden zwei Rentenzahlungen in Höhe von 501,41 DM und in Höhe von 845,95 DM überwiesen und am 28. Juli 1999 wurden 36,09 DM abgebucht. Das Konto wies am 31. Juli 1999 einen Minussaldo von 763,00 DM auf. Am 2. August 1999 wurden einmal ein Betrag in Höhe von 63,00 DM vom Konto abgebucht und 538,83 DM an die Beklagte überwiesen. Danach wies das Konto einen Minussaldo von 1.364,83 DM auf. Dieser Minussaldo bestand auch als die Klägerin bei der Sparkasse am 6. August 1999 ihr Rückforderungsersuchen geltend machte.“

Die Sparkasse entsprach hinsichtlich der Altersrente dem Rückforderungsverlangen der Klägerin. Von der überzahlten Witwenrente in Höhe von 836,07 DM (nach Abzug der anteiligen Beiträge für Krankenversicherung und Pflegeversicherung) erstattete die Sparkasse einen Betrag von 198,15 DM; sie zog u. a. die von dem Konto abgebuchte Miete in Höhe von 538,83 DM ab.

Nachdem der Klägerin auf Anfrage von der Sparkasse mitgeteilt worden war, dass die Miete auf das Konto der Beklagten überwiesen worden sei, forderte

Rechtsprechung

die Klägerin diese auf, einen Betrag in Höhe von 538,83 DM zurückzuzahlen, was diese ablehnte.

Die zunächst auf Zahlung von 538,83 DM gerichtete Klage wurde im Laufe des Klageverfahrens auf Zahlung von 267,45 EUR (= 523,09 DM) reduziert, weil nach Auffassung der Klägerin das Geldinstitut noch zur Erstattung von 15,74 DM (= 8,04 EUR) verpflichtet sei und dieser Betrag nachträglich vom Geldinstitut gefordert werde. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 8. Mai 2003 abgewiesen, weil diese mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig sei. Die Klägerin habe es unterlassen, vor Erhebung der Klage zu überprüfen, ob die Sparkasse nicht zu Unrecht die Rentenzahlungen zur Befriedigung eigener Forderungen verwendet habe. Das Geldinstitut sei zur Rücküberweisung verpflichtet, solange der Wert der Rentenleistung noch nicht in das Vermögen des Rechtsinhabers geflossen sei. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn der Wert der Rentenleistung auf ein im Soll stehendes Konto – wie hier – übertragen worden sei. Die Kammer folge insoweit der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG (Urteile vom 4. August 1998 - B 4 RA 72/97 R, vom 20. Dezember 2001 - B 4 RA 53/01 R und vom 9. April 2002 - B 4 RA 64/01 R) und nicht der des 9. Senats des BSG (Urteil vom 9. Dezember 1998 - B 9 V 48/97 R). Nach der Rechtsprechung des 4. Senats sei der Anspruch aus § 118 Abs. 4 SGB VI gegenüber dem aus § 118 Abs. 3 SGB VI nachrangig. Der 9. Senat habe sich mit dem Rangverhältnis der Vorschriften nicht auseinander gesetzt.

Auf Antrag der Klägerin und mit Zustimmung der Beklagten hat das SG mit Beschluss vom 28. August 2003 die Sprungrevision zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG vorlägen.

Die Klägerin rügt mit der Revision eine Verletzung von § 118 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 Satz 1 SGB VI. Sie trägt vor: Bei dem hier vorliegenden Sachverhalt ergebe sich nach ihrer Auffassung kein über den von dem Geldinstitut anerkannten Betrag in Höhe von 15,74 DM hinausgehender Erstattungsanspruch nach § 118 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB VI, der dem Anspruch gegen die Beklagte nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI vorgehe. Bei Eingang der Rückforderung am 6. August 1999 sei über die am 28. Juli 1999 eingegangene Rentenzahlung bereits anderweitig verfügt worden, und zwar u.a. durch die Abbuchung der Miete zu Gunsten

der Beklagten am 2. August 1999. Eine andere Beurteilung ergebe sich nicht aus dem Umstand, dass sich das Konto bei Eingang der Rentenleistung im Minus befunden habe. Sie sei der Ansicht, dass das Geldinstitut unabhängig davon, ob die Gutschrift der Renten auf ein im Plus oder im Minus stehendes Konto erfolge, in Höhe einer nachfolgenden Verfügung von seiner Erstattungspflicht befreit werde. Sie stütze ihre Auffassung auf das Urteil des 9. Senats des BSG vom 9. Dezember 1998 (SozR 3-2600 § 118 Nr. 4). Der 9. Senat habe sich bislang als einziger Senat des BSG in seinen tragenden Gründen zur Frage der Erstattungspflicht bei im Soll befindlichen Konten geäußert. Er habe die Auffassung vertreten, dass der gutgeschriebene Betrag als durchlaufender Posten zu behandeln sei und die Verpflichtung des Geldinstituts zur Rücküberweisung nicht vom Kontostand abhängige. Demgegenüber vertrete das SG unter Hinweis auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. Dezember 2001 (SozR 3-2600 § 118 Nr. 9) die Auffassung, dass in Fällen, in denen eine über den Todesmonat hinaus gezahlte Rente auf ein sich im Soll befindliches Konto gezahlt worden sei, das Geldinstitut von vornherein zur Erstattung nach § 118 Abs. 3 SGB VI verpflichtet sei. Auch andere Entscheidungen des erkennenden Senats (Urteil vom 4. August 1998, SozR 3-2600 § 118 Nr. 3; Urteil vom 9. April 2002, SozR 3-2600 § 118 Nr. 10) deuteten auf diese Ansicht hin. Die Klägerin folge dieser Ansicht nicht, weil sie nicht die Vorgeschichte des § 118 Abs. 3 SGB VI berücksichtige. Inhaltlich entspreche diese Regelung nach wie vor der geltenden Praxis, wie sie in einer Vereinbarung vom 8. Dezember 1981 mit Wirkung zum 1. Januar 1982 zwischen den Rentenversicherungsträgern und den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes festgelegt worden sei. Danach sei der vom Geldinstitut zurückzuzahlende Betrag um sämtliche nach Eingang der Rentenüberweisung vorgenommenen Verfügungen zu vermindern. Mit der Entstehungsgeschichte der Vorschrift hätten sich die bisherigen Entscheidungen des erkennenden Senats ebenso wenig auseinander gesetzt, wie die angefochtene Entscheidung des SG.

Aus den Gründen:

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Gegenstand der Revision ist das Urteil des SG, mit

dem dieses die Leistungsklage (§ 54 Abs. 5 SGG) der Klägerin als Rentenversicherungsträger gegen die Beklagte als angeblichen Zahlungsempfänger i.S. des § 118 Abs. 4 Satz 1 Regelung 1 SGB VI in der bis zum 28. Juni 2002 geltenden Fassung des Art. 1 Nr. 20 des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (1. SGB VI-ÄndG) vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I 1824; im Folgenden: a.F.) zu Recht als unzulässig abgewiesen hat, weil, wie das SG zutreffend erkannt hat, ihr hierfür das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass ihr kein Anspruch gegen das vorrangig in Anspruch zu nehmende Geldinstitut zusteht. Dies ergibt sich jedenfalls auch nicht aus den Feststellungen des SG, die dieses auf Grund seiner Ermittlungen zu den Kontobewegungen in der Zeit vom 27. Juli 1999 (Tod der) bis zum 6. August 1999 (Eingang des Rückforderungsverlangens der Klägerin) getroffen hat. Diese Feststellungen des SG sind nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angreifbar (§ 161 Abs. 4 SGG) und damit für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG).

1. Das Rechtsschutzbedürfnis für die gemäß § 54 Abs. 5 SGG erhobene allgemeine Leistungsklage (vgl. BSG SozR 3-2600 § 118 Nr. 9 S. 57; BSG SozR 3-2600 § 118 Nr. 11 S. 74) entfällt für den hier geltend gemachten Anspruch gegen den potenziellen Zahlungsempfänger nicht bereits deshalb, weil sich die Klägerin durch Erlass eines entsprechenden Verwaltungsakts (§ 31 Satz 1 SGB X) auf einfacherem Wege selbst einen vollstreckbaren Zahlungstitel hätte verschaffen können. Denn es gibt nach dem bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung geltenden Recht keine gesetzliche Ermächtigung, die es ermöglicht hätte, den Erstattungsbetrag - auch gegenüber dem potenziellen Zahlungsempfänger - durch Verwaltungsakt geltend zu machen (vgl. hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 20. Dezember 2001 - B 4 RA 53/01 R, SozR 3-2600 § 118 Nr. 9 S. 57 f; hierzu auch: Urteil des erkennenden Senats in BSGE 82, 239, 242 = SozR 3-2600 § 118 Nr. 3 S. 17 f sowie Urteil des 9. Senats in BSGE 83, 176, 178 = SozR 3-2600 § 118 Nr. 4 S. 31 jeweils mit Hinweis auf das Urteil des 8. Senats in SozR 3-2600 § 118 Nr. 1). Art. 8 Nr. 6 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungsgesetzes (HZvNG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I 2167) hat zwar § 118 Abs. 4 SGB VI neu

gefasst und in Satz 2 die Regelung aufgenommen, dass der Träger der Rentenversicherung Erstattungsansprüche durch Verwaltungsakt geltend zu machen hat. Diese Neuregelung, die am 29. Juni 2002 in Kraft getreten ist (Art. 25 Abs. 8 HZvNG), findet hier jedoch noch keine Anwendung: denn im Zeitpunkt der (etwaigen) Entstehung und der gerichtlichen Geltendmachung des Erstattungsanspruchs der Klägerin im August 1999 bzw. im März 2001 galt noch § 118 Abs. 4 SGB VI a.F. (vgl. Urteil des 5. Senats vom 11. Dezember 2002 - B 5 RJ 42/01 R, SozR 3-2600 § 118 Nr. 11 S. 74; zu den Grundsätzen des intertemporalen Verfahrensrechts auch: Urteil des erkennenden Senats vom 12. Juni 2001 - B 4 RA 37/00 R, SozR 3-2600 § 243 Nr. 9 S. 38 f).

2. Zutreffend hat das SG jedoch erkannt, dass das Rechtsschutzbedürfnis für die allgemeine Leistungsklage aus einem anderen Grund deshalb fehlt, weil die Klägerin nicht dargelegt hat, dass kein (vorrangiger) Erstattungsanspruch gegen das Geldinstitut nach § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI besteht. Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Zahlungsklage des Rentenversicherungsträgers gegen den Zahlungsempfänger i.S. des § 118 Abs. 4 Satz 1 Regelung 1 SGB VI a.F. besteht nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats nur dann, wenn die (vorrangige) Zahlungsklage gegen das Geldinstitut abgewiesen worden ist oder wenn der Rentenversicherungsträger schlüssig dargelegt hat, dass das Geldinstitut ihm gegenüber die Voraussetzungen des anspruchsvernichtenden Einwands nach § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI schlüssig dargelegt und ggf. insoweit Beweis angeboten hat (vgl. BSG Urteil vom 4. August 1998 - B 4 RA 72/97 R, BSGE 82, 239, 242 ff = SozR 3-2600 § 118 Nr. 3 S. 18 ff; BSG Urteil vom 20. Dezember 2001 - B 4 RA 53/01 R, SozR 3-2600 § 118 Nr. 9 S. 66; BSG Urteil vom 9. April 2002 - B 4 RA 64/01 R, SozR 3-2600 § 118 Nr. 10 S. 69, 71).

Erst dann, wenn das Geldinstitut begründet den anspruchsvernichtenden Einwand der Entreicherung dem Rentenversicherungsträger entgegenhalten kann (§ 118 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB VI) kommt der - weitere - Erstattungsanspruch nach § 118 Abs. 4 Satz 1 Regelung 1 SGB VI a.F. gegen den potenziellen Zahlungsempfänger überhaupt in Betracht. Das Geldinstitut hat den Betrag der Geldleistung zurückzuerstatten, solange der Wert der überwiesenen Geldleistung noch nicht in das Vermögen des Kontoinhabers durch eine entsprechen-

Rechtsprechung

de Gutschrift gelangt ist. Dasselbe gilt, wenn die Übertragung des Werts der Geldleistung auf ein im Soll stehendes Konto erfolgt ist und das Vermögen des Inhabers bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise derart vermehrt, dass seine Schulden gegenüber dem Geldinstitut vermindert werden. Auch in diesem Fall bleibt das Geldinstitut unverändert zur Erstattung verpflichtet. Denn hier führt das relative öffentlich-rechtliche Befriedigungsverbot des § 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI i.V.m. dem gesetzlichen Vorbehalt in § 118 Abs. 3 Satz 1 SGB VI dazu, dass die Verrechnung sowohl im Verhältnis zum Rentenversicherungsträger als auch zum Bankkunden unwirksam ist (vgl. dazu bereits die Entscheidung des erkennenden Senats - B 4 RA 72/97 R, BSGE 82, 239, 245 ff = SozR 3-2600 § 118 Nr. 3 S. 21 ff; weiter: BSG SozR 3-2600 § 118 Nr. 9 S. 59; BSG SozR 3-2600 § 118 Nr. 10 S. 70; dazu auch: Urteil des 5. Senats vom 11. Dezember 2002 - B 5 RJ 42/01 R, SozR 3-2600 § 118 Nr. 11 S. 76 ff).

Daher muss nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats der Rentenversicherungsträger zur Darlegung des Rechtsschutzbedürfnisses für eine Zahlungsklage gegen den Empfänger einer Geldleistung i.S. von § 118 Abs. 4 Satz 1 Regelung 1 SGB VI a.F. – gestützt auf eine Erklärung des Geldinstituts und nach dessen schlüssigem Vortrag – im gerichtlichen Verfahren wenigstens zu folgenden Tatsachen schlüssig vortragen (vgl. BSG SozR 3-2600 § 118 Nr. 9 S. 66; BSG SozR 3-2600 § 118 Nr. 10 S. 71; dazu auch schon: BSGE 82, 239, 249 = BSG SozR 3-2600 § 118 Nr. 3 S. 26):

- Kontostand zum Zeitpunkt der Gutschrift („Abrufpräsenz“)
- Falls im Zeitpunkt der Gutschrift ein Guthaben bestand: Kontostand bei Eingang der Rückforderungsverlangen.
- Soweit bei Eingang der Rückforderungsverlangen kein Guthaben auf dem Konto bestand: Rechtshandlungen des Geldinstituts nach der Gutschrift, welche den Schutzbetrag gemindert oder aufgehoben haben.
- Soweit das Geldinstitut nicht in den Schutzbetrag eingegriffen hat: Namen und Anschriften der Personen, die (im Verhältnis zum Geldinstitut rechtswirksam) den Schutzbetrag (ganz oder teilweise) abgehoben oder überwiesen haben, die jeweiligen Verfügungszeitpunkte und der jeweils verbliebene Rest des Schutzbetrags.

An einem derartigen schlüssigen Vortrag der Klägerin zum Rechtsschutzbedürfnis ihrer Leistungsklage gegen die Beklagte auf Rückerstattung fehlt es.

Auch aus den vom SG auf Grund seiner durchgeführten Ermittlungen getroffenen Feststellungen zu den Kontobewegungen zwischen dem Tod der ... (27. Juli 1999) und dem Eingang des Rückforderungsverlangens der Klägerin (6. August 1999) lässt sich nicht entnehmen, dass das Geldinstitut sich auf den Entreichungseinwand berufen könnte. Das SG hat festgestellt, dass das Konto der ... vor Eingang der Rentenzahlungen, nach deren Gutschrift sowie zu dem Zeitpunkt des Eingangs des Rückforderungsverlangens jeweils einen Negativsaldo aufwies.

Das SG hat deshalb die Klage gegen die Beklagte als Empfängerin i.S. des § 118 Abs. 4 Satz 1 Regelung 1 SGB VI a.F. zu Recht mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig abgewiesen. Die Revision der Klägerin gegen dieses Urteil hat mithin keinen Erfolg.

Die Anrufung des Großen Senats nach § 41 Abs. 2 SGG war nicht erforderlich, weil nicht davon auszugehen ist, dass der 9. Senat mit seiner zeitlich nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 4. August 1998 (B 4 RA 72/97 R, BSGE 82, 239 = SozR 3-2600 § 118 Nr. 3) ergangenen Entscheidung vom 9. Dezember 1998 (B 9 V 48/97 R, BSGE 83, 176 = SozR 3-2600 § 118 Nr. 4) von der Rechtsprechung des erkennenden Senats abweichen wollte (vgl. BSGE 83, 176, 185 = SozR 3-2600 § 118 Nr. 4 S. 39 f). Mit der Entscheidung vom heutigen Tag hält der Senat an seiner bisherigen mit den Urteilen vom 20. Dezember 2001 - B 4 RA 53/01 R, SozR 3-2600 § 118 Nr. 9, und vom 9. April 2002 - B 4 RA 64/01 R, SozR 3-2600 § 118 Nr. 10 fortgeführten Rechtsprechung zu § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI fest.

Eine Beiladung des Geldinstituts gemäß § 168 Satz 2 SGG i.V.m. § 75 Abs. 2 SGG kommt hier nicht in Betracht. Es liegt weder ein Fall des § 75 Abs. 2 Regelung 1 SGG (Notwendigkeit einheitlicher Entscheidung) noch ein Fall der Regelung 2 (anderer Leistungspflichtiger) vor. Denn durch die vom SG getroffene und vom erkennenden Senat bestätigte Entscheidung einer Abweisung der Klage als unzulässig kann materiell-rechtlich eine Bindungswirkung zu Gunsten oder zu Lasten eines Dritten nicht eintreten.

Anmerkung:

Der 4. Senat des BSG bestätigt mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung zu den Erstattungsansprüchen der Rentenversicherungsträger nach § 118 SGB VI, wenn die über den Sterbemonat des Rentenberechtigten hinaus gezahlte Geldleistung auf ein durchgehend von der Gutschrift bis zum Eingang des Rückforderungsersuchens im Soll stehendes Girokonto überwiesen wurde, über das bis zum Eingang der Rückforderung (auch) durch andere Personen als das Geldinstitut verfügt wurde.

Er sieht in diesen Fällen einen im Verhältnis zum Erstattungsanspruch gegen den Verfügenden bzw. Empfänger des entsprechenden Betrages nach § 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI vorrangigen Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers nach § 118 Abs. 3 S. 2 SGB VI gegen das kontoführende Geldinstitut als gegeben. In den Mittelpunkt seiner Begründung stellt der 4. Senat dabei die Regelung des § 118 Abs. 3 S. 4 SGB VI, wonach das Geldinstitut den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden darf.

Bereits in seiner Entscheidung vom 4. August 1998 (B 4 RA 72/97 R) hatte der 4. Senat grundlegende Ausführungen zu den Erstattungsansprüchen nach § 118 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VI, insbesondere zum Rangverhältnis derselben gemacht. Mit seinen Entscheidungen vom 20. Dezember 2001 (B 4 RA 53/01 R) und vor allem vom 9. April 2002 (B 4 RA 64/01 R) hat er seine Rechtsprechung im Hinblick auf die Voraussetzungen des Erstattungsanspruches gegen das kontoführende Geldinstitut nach § 118 Abs. 3 S. 2 SGB VI, die Voraussetzungen des diesem in § 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI eingeräumten Entreichereinwandes sowie die Wirkungen des Befriedigungsverbots nach S. 4 der Vorschrift bei Übertragung des Wertes der Geldleistung auf ein im Soll stehendes Konto fortgeführt.

Die Anwendung des Entreichereinwandes nach § 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI setzt hiernach voraus, dass der Wert der überwiesenen Geldleistung nicht im Vermögen des Geldinstituts geblieben ist. Die Verbuchung der Geldleistung auf ein durchgehend im Soll stehendes Konto vermehrt aber nach Ansicht des 4. Senats das Vermögen des Kontoinhabers bei wirtschaftli-

cher Betrachtungsweise nur derart, dass seine Schulden gegenüber dem Geldinstitut vermindert werden. Infolgedessen führt das relative öffentlich-rechtliche Befriedigungsverbot des § 118 Abs. 3 S. 4 SGB VI i.V.m. dem gesetzlichen Vorbehalt in Satz 1 der Vorschrift dazu, dass die Verrechnung im Verhältnis zum Rentenversicherungsträger und zum Bankkunden unwirksam ist und demgemäß das Geldinstitut trotz (späterer) Verfügungen durch Dritte unverändert nach § 118 Abs. 3 S. 2 SGB VI zur Erstattung verpflichtet bleibt. Die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Entreichereinwandes nach Abs. 3 S. 3 liegen aufgrund des Befriedigungsverbot des Abs. 3 S. 4 von vornherein nicht vor.

Diese Rechtsauslegung überzeugt nicht.

Der 4. Senat des BSG weitet den Anwendungsbe- reich des Befriedigungsverbot nach § 118 Abs. 3 S. 4 SGB VI über das vom Gesetzgeber beabsichtigte Ausmaß hinaus aus. Er verlagert das Haftungsrisiko für über den Sterbemonat hinaus geleistete Geldleistungen im Fall eines durchgehend im Soll stehenden Kontos einseitig auf das Geldinstitut und greift damit in die vom Gesetzgeber mit der Normierung von Entreichereinwand auf der einen Seite und Befriedigungsverbot auf der anderen Seite intendierte Risikoverteilung zwischen Geldinstitut und Rentenversicherungsträger ein.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 118 Abs. 3 SGB VI (im Gesetzesentwurf noch § 119 Abs. 3 SGB VI)¹⁾ wollte der Gesetzgeber mit der Vorschrift die bereits bestehende Praxis zur Rücküberweisung über den Sterbemonat hinaus gezahlter Rentenbeträge, die sich bis dahin auf eine Vereinbarung zwischen den Rentenversicherungsträgern und den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes stützte, aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit auf eine gesetzliche Grundlage stellen. In der Begründung der Vorschrift in der Fassung des A+S-Ausschusses heißt es u.a.: „Inhaltlich entspricht die Regelung nach wie vor der geltenden Praxis.“

Ziel war es also, die von den Geldinstituten und Rentenversicherungsträgern vor 1992 geübte Verfahrensweise und damit auch die ihr innewohnenden Grundsätze zur Risikoverteilung zwischen Rentenversicherungsträgern und Geldinstituten gesetzlich festzu-

¹⁾ vgl. BT-Drucksache 11/4452 mit Verweis auf BT-Drucksache 11/4124 sowie BT-Drucksache 11/5530

Rechtsprechung

schreiben. Die Vorschrift sollte damit im Sinne der zwischen den Spitzenverbänden verabredeten Verfahrensweise, die in der Vereinbarung aus dem Jahr 1982²⁾ festgelegt war, angewendet werden.

Diese Vereinbarung war gerade auch im Hinblick auf die Fälle getroffen worden, in denen sich das Konto des Rentenberechtigten im Soll befand. Die Geldinstitute verpflichteten sich insoweit, die für die Zeit nach dem Tode des Rentenberechtigten überwiesenen Rentenbeträge unter Verzicht auf eine Aufrechnung mit eigenen Forderungen freizugeben. Sämtliche nach Eingang der Rente vorgenommenen Verfügungen, die das Geldinstitut zugelassen bzw. ausgeführt hatte, sollten allerdings den zurück zu überweisenden Betrag vermindern³⁾. Der Vereinbarung ist nicht zu entnehmen, dass bei Überweisung der Geldleistung auf ein im Soll stehendes Konto in jedem Fall das Geldinstitut zur Rückzahlung verpflichtet ist. Dies entsprach auch nicht der bis zum In-Kraft-Treten von § 118 Abs. 3 SGB VI von den Rentenversicherungsträgern und Geldinstituten geübten Verfahrensweise.

Den in der Begründung zum Rentenreformgesetz 1992 zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers bei der Einführung des § 118 Abs. 3 SGB VI und damit die o.a. Vereinbarung von 1982 hat auch der 9. Senat des BSG in den Mittelpunkt seiner Entscheidung zu § 118 Abs. 3 SGB VI vom 9. Dezember 1998 (B 9 V 48/97 R) gestellt. Nach seiner Ansicht ist für das Verständnis und die Auslegung des § 118 Abs. 3 SGB VI die Vorgeschichte dieser Vorschrift heranzuziehen. § 118 Abs. 3 SGB VI dient danach – wie auch die vorhergehende Vereinbarung von 1982 – einem typisierten Interessenausgleich: Das Geldinstitut soll aus einer ungerechtfertigten Geldüberweisung keinen offensichtlichen wirtschaftlichen Vorteil ziehen. Es soll aber auch nicht Gefahr laufen, wirtschaftliche Nachteile zu erleiden, wenn es bis zum Eingang der Rückforderung noch die Verfügungen berechtigter Personen bis zur Höhe der eingegangenen Geldleistung ausführt. Die Verpflichtung des Geldinstituts zur Rücküberweisung hängt nicht vom Kontostand ab, sie besteht damit so-

wohl bei kreditorisch als auch bei debitorisch geführten Konten.

Der 9. Senat hat deshalb einen Rücküberweisungsanspruch gegen das Geldinstitut nach § 118 Abs. 3 S. 2 SGB VI wegen Vorliegens anderweitiger Verfügungen i.S. des § 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI ausgeschlossen, wenn die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten erbrachte Geldleistung einem vom Zeitpunkt der Gutschrift bis zum Eingang der Rückforderung durchgehend im Soll befindlichen Konto gutgeschrieben wurde, über das später bis zum Eingang der Rückforderung durch andere Berechtigte als das Geldinstitut in Höhe eines entsprechenden Betrages verfügt wurde. Die dem Konto des verstorbenen Berechtigten gutgeschriebene Geldleistung ist gleichsam als durchlaufender Posten zu behandeln. Dem steht es nicht entgegen, wenn das Geldinstitut zwischenzeitlich den eingegangenen Betrag im Wege eines periodischen Rechnungsabschlusses ganz oder teilweise mit eigenen Forderungen verrechnet hat.

Der Umstand, dass die Überweisung der Geldleistung auf ein Konto erfolgte, welches einen höheren Sollstand aufwies, als er dem gutgeschriebenen Geldbetrag entsprach, führt nach Ansicht des 9. Senats nicht dazu, dass spätere Verfügungen kontoverfügungsberechtigter Personen von vornherein ungeeignet sind, den Rücküberweisungsbetrag zu mindern bzw. aufzuzehren. Er begründet dies damit, dass der Gesetzgeber in § 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI offensichtlich davon ausgeht, dass Verfügungen Berechtigter auch dann beachtlich sind, wenn sich das Konto des verstorbenen Leistungsberechtigten im Minus befindet. Würde nämlich die Verbuchung der eingehenden Sozialleistung auf einem debitorisch geführten Konto von vornherein eine Minderung des Rücküberweisungsbetrags ausschließen, so wäre die Regelung des S. 3 unverständlich, wonach Verfügungen Berechtigter nur ausnahmsweise den „entsprechenden Betrag“ nicht mindern, nämlich soweit das Konto ein Guthaben aufweist. Im übrigen würde diese Auslegung des § 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI nicht mit dem Charakter der Bestimmung als Schutzvorschrift für die Bank im Einklang stehen.

²⁾ Zum für die RV-Träger maßgeblichen Wortlaut vgl. von Einem, SGB 1988, S. 484, 485

³⁾ s. FAVR 6/81 – TOP 6

Der 9. Senat sah sich mit seiner Rechtsauslegung nicht im Widerspruch zu der vom 4. Senat in der Entscheidung vom 4. August 1998 vertretenen Auffassung. Nach der am Tag seiner Entscheidung allein vorliegenden Pressemitteilung befasste sich das Urteil des 4. Senats entscheidungserheblich mit dem Rangverhältnis der nach § 118 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VI vorgesehenen Ansprüche. Soweit für den 9. Senat zum Zeitpunkt seiner Entscheidung ersichtlich, hatte der 4. Senat keinen Anlass, urteilstragende Ausführungen zu den Voraussetzungen des in Abs. 3 normierten Anspruchs zu machen, da die Umstände, aus denen sich das Bestehen oder der Ausschluss eines solchen Anspruchs ergeben könnte, in der Tatsacheninstanz nicht festgestellt waren (vgl. BSG SozR 3-2600 § 118 Nr. 4 S. 39, 40).

In den zeitlich nachfolgenden Entscheidungen vom 20. Dezember 2001 und 9. April 2002 hat der 4. Senat zwar seine Rechtsprechung bestätigt und im Hinblick auf die Übertragung des Wertes der Geldleistung auf ein im Soll stehendes Konto fortgeführt, er hat es aber zugleich unterlassen, sich inhaltlich mit der Argumentation des 9. Senats auseinanderzusetzen.

Dies hat zur Folge, dass sowohl in der Rechtsprechung der nachgeordneten Gerichte⁴⁾ als auch in der einschlägigen Literatur⁵⁾ die Rechtsfrage, ob das Geldinstitut bei Verbuchung der für die Zeit nach dem Tode des Leistungsberechtigten erbrachten Geldleistung auf ein durchgehend im Soll stehendes Konto, über das später bis zum Eingang des Rückforderungsersuchens durch andere Berechtigte als das Geldinstitut verfügt wurde, hinsichtlich dieser Verfügungen den anspruchvernichtenden Entreicherungsseinwand nach § 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI geltend machen kann oder ob dem Geldinstitut wegen des öffentlich-rechtlichen Befriedigungsverbots nach § 118 Abs. 3 S. 4 SGB VI der Entreicherungsseinwand insoweit von vornherein nicht zusteht, unterschiedlich beantwortet wird.

Den Urteilen des 5. und 13. Senats vom 11. Dezember 2002 (B 5 RJ 42/01 R) bzw. vom 14. November 2002 (B 13 RJ 7/02 R) sind zwar Anhaltspunkte zu entneh-

men, dem Ansatz des 4. Senats folgen zu wollen, in beiden Verfahren war allerdings nicht zu der o.a. Rechtsfrage zu entscheiden.

Der 4. Senat hat es auch in seiner aktuellen Entscheidung unterlassen, sich inhaltlich mit der Rechtsauslegung des 9. Senats zu § 118 Abs. 3 S. 3 und S. 4 SGB VI auseinanderzusetzen. Die – rein formale – Begründung, eine Anrufung des Großen Senats des BSG nach § 41 Abs. 2 SGG sei nicht erforderlich, weil der 9. Senat sich mit seiner Entscheidung vom 9. Dezember 1998 nicht im Widerspruch zu dem zeitlich vorhergehenden Urteil des 4. Senats vom 4. August 1998 gesehen habe und somit nicht davon auszugehen sei, dass er von der Rechtsprechung des 4. Senats abweichen wollte, überzeugt nicht. Der 4. Senat lässt dabei unberücksichtigt, dass der 9. Senat – wie dieser auch bereits in seiner Entscheidung ausführte – nur deshalb nicht von einer abweichenden Rechtsauslegung ausging, weil soweit für ihn aus der ihm lediglich vorliegenden Pressemitteilung zum Urteil des 4. Senats ersichtlich, der 4. Senat keinen Anlass hatte, tragende Ausführungen zu den Voraussetzungen des in Abs. 3 vorgesehenen Anspruchs zu machen.

Es bleibt abzuwarten, ob der 13. Senat zu der sich widersprechenden Auslegung des § 118 Abs. 3 S. 3 und S. 4 SGB VI durch den 4. und 9. Senat im Rahmen der unter dem AZ: B 13 RJ 2/04 R anhängigen Revision Stellung nimmt.

Folgt der 13. Senat der Auffassung des 4. Senats und damit der Ansiedlung des Haftungsrisikos für über den Sterbemonat hinaus geleistete Geldleistungen im Fall eines durchgehend im Soll stehenden Kontos bei den Geldinstituten, so bleiben außerdem die diesbezüglichen Reaktionen des Kreditgewerbes abzuwarten. Eine entsprechende Rechtsauslegung könnte unter Umständen dazu führen, dass die Geldinstitute zur Verringerung bzw. Vermeidung von Ausfallrisiken ihre Praxis bei der Vergabe von Dispositionskrediten an den Personenkreis der Rentenempfänger ändern und somit deren Partizipationsmöglichkeiten am Geldverkehr einschränken.

⁴⁾ z.B. SG Karlsruhe vom 18.02.2003, S 2 RA 1737/99 entsprechend 9. Senat des BSG; a.A. LSG NRW vom 15.10.2003, L 8 RJ 15/03

⁵⁾ vgl. Schmitt in SGB 1999 S. 646f.; Kommentierung Eicher/Haase/Rauschenbach zu § 118 SGB VI, Ziff. 9; Kommentierung Lauterbach zu § 96 SGB VII, Rd.Nr. 20, 27; a.A.: Heinz in ZfS 1998, S. 265f., Pflüger in DAngVers 2002, S. 293f.

Statistiken

Statistiken der LVA Rheinprovinz im Monat Juni 2004

Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Versicherung	Rente			Rehabilitation
	a) Rentenanträge	b) Auskunftersuchen Familiengericht / Sonstige	c) Rentenbestand	
Eingänge	45.901	9.320	2.093	6.964
Erledigungen	46.658	10.701	1.882	7.124
Bestand	70.951	30.778	7.494	= 1.401.758

Rentenzugänge Inland

aufgeteilt nach Leistungsarten

Rente wegen Berufsunfähigkeit (LEAT 14)	12	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (LEAT 17)	415
Rente wegen teilw. Erwerbsminderung (LEAT 74)	124	Altersrente für Frauen (LEAT 18)	307
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (LEAT 15)	6	Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige, Erwerbsunfähige (LEAT 62)	415
Rente wegen voller Erwerbsminderung (LEAT 75)	1.364	Altersrente für langjährig Versicherte (LEAT 63)	226
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 43)	0	Kleine Witwen-/Witwerrente (LEAT 20)	43
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 76)	95	Große Witwen-/Witwerrente (LEAT 21)	1.492
Erziehungsrente (LEAT 45)	15	Halbwaisenrente (LEAT 25)	332
Regelaltersrente (LEAT 16)	2.243	Vollwaisenrente (LEAT 26)	23

Statistiken der LVA Rheinprovinz im Monat Juli 2004**Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation**

Versicherung	Rente			Rehabilitation
	a) Rentenanträge	b) Auskunftersuchen Familiengericht / Sonstige	c) Rentenbestand	
Eingänge	41.539	8.941	1.990	6.890
Erledigungen	43.666	10.367	1.991	7.084
Bestand	68.806	29.347	7.489	= 1.412.739

Rentenzugänge Inland

aufgeteilt nach Leistungsarten

Rente wegen Berufsunfähigkeit (LEAT 14)	2	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (LEAT 17)	494
Rente wegen teilw. Erwerbsminderung (LEAT 74)	134	Altersrente für Frauen (LEAT 18)	340
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (LEAT 15)	11	Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige, Erwerbsunfähige (LEAT 62)	414
Rente wegen voller Erwerbsminderung (LEAT 75)	1.405	Altersrente für langjährig Versicherte (LEAT 63)	232
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 43)	0	Kleine Witwen-/Witwerrente (LEAT 20)	36
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 76)	97	Große Witwen-/Witwerrente (LEAT 21)	1.558
Erziehungsrente (LEAT 45)	3	Halbwaisenrente (LEAT 25)	342
Regelaltersrente (LEAT 16)	2.031	Vollwaisenrente (LEAT 26)	11

Beitragseinnahmen

Beitragseinnahmen (EURO-Beträge) von versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern Ist-Monat Mai 2004

	AOK Rheinland	IKK Nordrhein	Betriebskranken- kassen	Ersatzkassen	Landwirtschaftl. Krankenkasse	Gesamtsumme
Beitragseinnahmen der LVA insgesamt	236.092.212,24	48.676.086,96	157.519.979,83	109.194.438,79	175.541,72	551.658.259,54
darin enthalten:						
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Krankengeld	3.513.930,39	927.675,50	1.763.460,85	2.135.469,77	133,14	8.340.669,65
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Verletzengeld	412.119,57	149.531,08	227.224,79	0,00	199,32	789.074,76
• Zinsauskehrung § 28 I Abs. 2 SGB IV	9.437,45	1.986,67	7.591,31	3.081,94	0,00	22.097,37
• Beiträge für Pflegepersonen	2.143.186,54	301.087,38	671.891,92	1.087.587,23	54.402,40	4.258.155,47
• Säumniszuschläge	258.753,25	77.221,93	77.076,61	143.099,46	125,07	556.276,32
• Beiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmer	229.754.885,04	47.218.584,40	154.772.734,35	105.825.200,39	120.681,79	537.692.085,97
durch Krankenkasse einbehalten:						
• Einzugsvergütung	472.764,48	232.074,25	449.764,42	118.892,79	2.406,86	1.275.902,80
• Überweisungsgebühren	0,00	0,00	2,50	0,00	0,00	2,50
• KV Beiträge für Rehabilitanden	572.726,21	232.558,26	209.037,53	338.387,74	0,00	1.352.709,74
• Pflegeversicherungsbeitrag für Rehabilitanden	69.451,51	26.757,94	24.968,26	37.062,68	0,00	158.240,39
Sonst. Verrechnungen/ Übergangsgelder	0,00	0,00	-2.178.034,32	0,00	0,00	-2.178.034,32
Überweisungen an LVA	234.977.370,04	48.184.696,51	159.014.241,44	108.700.095,58	173.134,86	551.049.538,43

470

Beitragseinnahmen von Handwerkern, antragspflichtig versicherten Selbstständigen – Monat Mai 2004

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Einkommens- gerechter Beitrag	Halber Regelbeitrag	Allein- handwerker	
Handwerker	7.830	3.206	1	2.525	2.077	21	2.493.846,53
Vers.pfl.Selbst.	387	213	1	148	25	nicht möglich	138.622,61
Existenzgründer	2.436	2	0	695	1.739	nicht möglich	414.434,00
Gesamt	10.653	3.421	2	3.368	3.841	21	3.046.903,14

Beitragseinnahmen von freiwillig Versicherten – Monat Juni 2004

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Mindest- Beitrag	Halber Regelbeitrag	Vereinbarter Beitrag	
Inland	17.937	130	12	16.554	23	1.218	1.551.110,28
Ausland	547	4	7	427	0	109	30.582,87
Gesamt	18.484	134	19	16.981	23	1.327	1.581.693,15

Beitragseinnahmen (EURO-Beträge) von versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern Ist-Monat Juni 2004

	AOK Rheinland	IKK Nordrhein	Betriebskranken- kassen	Ersatzkassen	Landwirtschaftl. Krankenkasse	Gesamtsumme
Beitragseinnahmen der LVA insgesamt	240.630.666,97	49.327.060,77	162.640.909,10	108.629.361,26	203.621,54	561.431.619,64
darin enthalten:						
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Krankengeld	3.077.308,87	857.147,77	1.775.154,88	1.909.008,54	0,00	7.618.620,06
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Verletztengeld	380.435,92	126.898,84	174.833,23	0,00	217,44	682.385,43
• Zinsauskehrung § 28 I Abs. 2 SGB IV	9.707,54	1.932,50	7.951,46	3.252,70	0,00	22.844,20
• Beiträge für Pflegepersonen	1.855.259,80	291.013,11	743.533,46	929.489,24	61.020,52	3.880.316,13
• Säumniszuschläge	251.023,19	94.077,48	110.828,32	217.054,69	91,41	673.075,09
• Beiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmer	235.056.931,65	47.955.991,07	159.828.607,75	105.570.556,09	142.292,17	548.554.378,73
durch Krankenkasse einbehalten:						
• Einzugsvergütung	484.825,72	230.915,22	543.455,71	121.402,57	2.383,58	1.382.982,80
• Überweisungsgebühren	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	2,00
• KV Beiträge für Rehabilitanden	536.650,50	211.727,94	246.309,51	353.976,57	0,00	1.348.664,52
• Pflegeversicherungsbeitrag für Rehabilitanden	65.310,39	24.321,51	29.327,97	40.361,74	0,00	159.321,61
Sonst. Verrechnungen/Übergangsgelder	0,00	0,00	3.522,06	590,85		4.112,91
Überweisungen an LVA	239.543.880,36	48.860.096,10	161.818.291,85	108.113.029,53	201.237,96	558.536.535,80

Beitragseinnahmen von Handwerkern, antragspflichtig versicherten Selbstständigen – Monat Juni 2004

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Einkommens- gerechter Beitrag	Halber Regelbeitrag	Allein- handwerker	
Handwerker	7.816	3.142	1	2.507	2.145	21	2.515.552,87
Vers.pfl.Selbst.	384	212	1	148	23	nicht möglich	144.342,40
Existenzgründer	2.725	5	0	782	1.938	nicht möglich	493.172,75
Gesamt	10.925	3.359	2	3.437	4.106	21	3.153.068,02

Beitragseinnahmen von freiwillig Versicherten – Monat Juli 2004

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Mindest- Beitrag	Halber Regelbeitrag	Vereinbarter Beitrag	
Inland	17.812	130	12	16.451	23	1.196	1.561.646,86
Ausland	542	4	7	421	0	110	38.326,22
Gesamt	18.354	134	19	16.872	23	1.306	1.599.973,08

Literatur

Karl-J. Hußmann, Abteilung Finanzen und Vermögen

Beitrag/Versicherung

Nachzahlung für Ausbildungszeiten und andere Sachverhalte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Dirk R. Schuchardt, Duisburg
nwb Nr. 29/2004, S. 2293 – 2296

Rehabilitation

Trägerübergreifende Komplexeleistungen im gegliederten System der sozialen Sicherheit

Prof. Dr. Volker Neumann, Berlin
NZS 6/2004, S. 281 – 287

Wirksame Rehabilitation durch systematische Nachsorge

Karl-Heinz Köpke
Soziale Sicherheit 7/2004, S. 233 – 238

Rentenversicherung

Grundsicherung

Manfred Glombik, Hildesheim
Die Rentenversicherung 6/2004, S. 101 – 104

Erwerbsminderung und Rechtsschutzversicherung

Astrid Koser, Karlsruhe-Waldstadt
Die Rentenversicherung 6/2004, S. 104 – 106

Die wichtigsten Änderungen im Rentenrecht von 2004 bis 2040

Roland Schmalisch, Mönchengladbach
Die Rentenversicherung 6/2004, S. 106 – 107

Heute handeln – für morgen stabilisieren

Ziele und Neuregelungen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes
Manfred Schulten, Bayreuth
Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten 6/2004, S. 240 – 255

Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung Gesetzentwurf ist eine tragfähige Grundlage

Aber: Geplante Kompetenz-Einschränkungen für die Selbstverwaltung sind nicht akzeptabel

Erich Standfest, Berlin
Soziale Sicherheit 7/2004, S. 226 – 232

Aktuelles zur Altersteilzeit

– Hartz II und RV-Nachhaltigkeitsgesetz –

Wolfgang Schmidt, Berlin
DAngVers 7/2004, S. 291 – 297

Reformen zur Alterssicherung

Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz

– Gesamtwirkung und Bewertung

Dr. Axel Reimann, Frankfurt/M.
DRV 6-7/2004, S. 318 – 332

Veränderungen bei der Rentenanpassung

durch das „RV-Nachhaltigkeitsgesetz“

Winfried Hain, Albert Lohmann, Dr. Eckhard Lübke,
Frankfurt/M.
DRV 6-7/2004, S. 333 – 349

Neuregelungen im Bereich der Altersgrenzen

Dr. Natalie Brall, Dr. Stephan Fasshauer,
Dr. Eckhard Lübke, Helmut Stahl, Frankfurt/M.
DRV 6-7/2004, S. 350 – 363

Die Neuregelungen zur Bewertung schulischer und beruflicher Ausbildungszeiten

Sylvia Dünn, Albert Lohmann, Helmut Stahl,
Dr. Michael Stegmann, Frankfurt/M.
DRV 6-7/2004, S. 364 – 383

Rentenrechtliche Änderungen bei Altersrenten

Helmut Stahl, Frankfurt/M.
DRV 6-7/2004, S. 384 – 392

**Änderungen bei betrieblicher und privater
Altersvorsorge durch das Alterseinkünftegesetz**

Gesa Bruno-Latocha u. Ortrun Tippelmann, Frankfurt/M.
DRV 6-7/2004, S. 393 – 408

**Neuordnung der Rentenbesteuerung
– Auswirkungen für Versicherte, Rentner und
Rentenversicherungsträger –**

Dr. Natalie Brall, Gesa Bruno-Latocha,
Albert Lohmann, Frankfurt/M.
DRV 6-7/2004, S. 409 – 445

Sozialgerichtsbarkeit

Neuregelungen im SGG und in der ZPO

Hinnerk Timmek, Schleswig
NZS 6/2004, S. 292 – 299

**50 Jahre Sozialgerichtsbarkeit als besondere Verwaltungs-
gerichtsbarkeit – vor dem Ende?**

Dr. Joachim Dürschke, München
NZS 6/2004, S. 302 – 306

**Die Sozialgerichtsbarkeit in der vereinigten öffentlich-
rechtlichen Gerichtsbarkeit**

**– Zur Reform der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten
im 50. Jahr des Bestehens der bundesrepublikanischen
Sozialgerichtsbarkeit –**

Stefan Roller, Konstanz
VSSR 2/2004, S. 131 – 146

Sozialversicherung international

SV-Abkommen mit der Türkei

Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten
6/2004, S. 256 – 265

Alterssicherung im europäischen Kontext

Dr. Otto Kaufmann, Strasbourg, u.
Dr. Peter A. Köhler, München
DAnGVers 7/2004, S. 281 – 291

Abkürzungen:

DAnGVers	Die Angestelltenversicherung
Die Rentenversicherung	Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.
DRV	Deutsche Rentenversicherung
nwb	Neue Wirtschafts Briefe
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht

Auskunft & Beratung

Versicherung und Rente

Aachen

LVA Service-Zentrum Aachen,

Benediktinerstr. 39, 52066 Aachen

T (0241) 60 96 02, F (0241) 60 96 61

service-zentrum.aachen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Bad Münstereifel

Rathaus, Markstr. 11, 53902 Bad Münstereifel

T (02253) 505-156

2. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Bergisch Gladbach

Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz, 51439 Bergisch Gladbach

T (02202) 14 26-51

1. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Bonn

LVA Service-Zentrum Bonn

Rabinstraße 6, 53111 Bonn

T (0228) 28 08-01, F (0228) 28 08-19 61

service-zentrum.bonn@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Duisburg

LVA Service-Zentrum Duisburg

Hohestr. 32, 47051 Duisburg

T (0203) 28 19 01, F (0203) 28 19 1961

service-zentrum.duisburg@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düren

LVA Service-Zentrum Düren,

Goethestr. 4, 52349 Düren

T (02421) 482-01, F (02421) 482-1961

service-zentrum.dueren@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düsseldorf

LVA Hauptverwaltung, Service-Zentrum

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf

T (0211) 937-3728, F (0211) 937-3096

service-zentrum.duesseldorf@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Eschweiler

Stadtverwaltung, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler
T (02403) 710

4. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Essen

LVA Service-Zentrum Essen

Hindenburgstr. 88, 45127 Essen
T (0201) 18 98 01, F (0201) 18 98-1961

service-zentrum.essen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Euskirchen

Rathaus, Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen
T (02251) 14-0

jeden Montag

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Frechen

Stadtverwaltung, Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen
T (02234) 50 13 28

2. Dienstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Grevenbroich

AOK, Wilhelmitenstr. 10, 41515 Grevenbroich
T (02181) 23 36 0

2. und 4. Montag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Gummersbach

LVA Service-Zentrum Gummersbach,

Singerbrinkstr. 41, 51643 Gummersbach
T (02261) 805-01, F (02261) 805-1961

service-zentrum.gummersbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Heiligenhaus

AOK, Südring 108, 42579 Heiligenhaus
T (02056) 98 57 0

1. und 3. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Heinsberg

IKK, Apfelstr. 36, 52525 Heinsberg
T (02452) 91 18 12

4. Montag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Kall

Rathaus, Bahnhofstr. 9, 53925 Kall
T (02441) 888-18

1. Dienstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Kleve

LVA Service-Zentrum Kleve,

Bensdorpstr. 12, 47533 Kleve
T (02821) 584-01, F (02821) 584-1961

service-zentrum.kleve@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Auskunft & Beratung

Köln

LVA Service-Zentrum Köln

Lungengasse 35, 50676 Köln

T (0221) 33 17 01, F (0221) 3317-1961

service-zentrum.koeln@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Krefeld

LVA Service-Zentrum Krefeld

Grenzstr. 140, 47799 Krefeld

T (02151) 534-01, F (02151) 534-1961

service-zentrum.krefeld@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Leverkusen

LVA Service-Zentrum Leverkusen

Heinrich-von-Stephan-Str. 24,

51373 Leverkusen

T (0214) 83 23-01, F (0214) 8323-1961

service-zentrum.leverkusen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Mönchengladbach

LVA Service-Zentrum Mönchengladbach

Lürriper Str. 52, 41065 Mönchengladbach

T (02161) 497-01, F (02161) 497-1961

service-zentrum.moenchengladbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Much

Rathaus, Hauptstr. 57, 53804 Much

T (02245) 68-54

3. Dienstag eines geraden Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Nettetal-Lobberich

Stadtverwaltung, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal

T (02153) 8 98-84 52 oder 85 52

2. und 4. Mittwoch eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung unter T (02821) 58 40

Remscheid

Stadtverwaltung, Hindenburgstr. 52-58,

42853 Remscheid

T (02191) 16-26 47

2. Mittwoch eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Rheinbach

Rathaus, Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

T (02226) 917-137

4. Mittwoch eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Solingen

AOK, Kölner Str. 49/51, 42651 Solingen

T (0212) 22 01 0

jeden Dienstag und jeden 2. Montag

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Troisdorf

Rathaus, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf

T (02241) 90 05 22

1. Dienstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Wermelskirchen

Rathaus, Telegrafenstr. 29-33, 42929 Wermelskirchen

T (02196) 71 05 33

1. Dienstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Wuppertal

LVA Service-Zentrum Wuppertal

Wupperstr. 14, 42103 Wuppertal

T (0202) 45 95 01, F (0202) 4595-1961

service-zentrum.wuppertal@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Auskunft & Beratung

Rehabilitation

Aachen

LVA Service-Zentrum Aachen,
Benediktinerstr. 39, 52066 Aachen
T (0241) 60 96 02, F (0241) 60 96 61
service-zentrum.aachen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Bergheim

AOK-Regionaldirektion Erftkreis
Geschäftsstelle Bergheim, Bahnstraße 1
T (02271) 80 70

jeden 2. Dienstag im Monat
von 13.30 - 15.00 Uhr

Bergisch Gladbach

AOK-Regionaldirektion Rheinisch-Bergischer Kreis,
Bensberger Str. 76, 51465 Bergisch Gladbach
T (02202) 1 70

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat
von 8.30 - 11.30 Uhr

Bonn

LVA Service-Zentrum Bonn
Rabinstr. 6, 53111 Bonn
T (0228) 28 08 01 und F (0228) 28 08 19 61
service-zentrum.bonn@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düren

LVA Service-Zentrum Düren,
Goethestr. 4, 52349 Düren
T (02421) 482-01, F (02421) 482-1961
service-zentrum.dueren@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Duisburg

LVA Service-Zentrum Duisburg
Hohe Straße 32, 47051 Duisburg
T (0203) 28 19 01, F (0203) 28 19 61
service-zentrum.duisburg@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düsseldorf

LVA Hauptverwaltung, Service-Zentrum
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
T (0211) 937-3728, F (0211) 937-3096
service-zentrum.duesseldorf@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Engelskirchen

Aggertalklinik, Am Sondersiefen 18
T (02263) 93 0
jeden Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr

Essen

LVA Service-Zentrum Essen

Hindenburgstr. 88, 45127 Essen

T (0201) 18 98 01, F (0201) 18 98-19 61

service-zentrum.essen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Euskirchen

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein

Kölner Str. 73, T (02251) 94410

Jeden 2. Donnerstag von 8.30 – 11.30 Uhr

Gummersbach

LVA Service-Zentrum Gummersbach,

Singerbrinkstr. 41, 51643 Gummersbach

T (02261) 805-01, F (02261) 805-1961

service-zentrum.gummersbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Heinsberg

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein

Schafhausener Str. 52

T (02452) 90 30 50

Jeden 3. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Hürth-Hermülheim

AOK-Regionaldirektion Erftkreis

Luxemburger Str. 321 - 325

T (02233) 5 60

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat

von 8.30 - 11.30 Uhr

Jülich

AOK-Regionaldirektion Düren-Jülich

Geschäftsstelle Jülich, Promenadenstr. 3

T (02461) 68 20

Jeden 4. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Kleve

LVA Service-Zentrum Kleve,

Bensdorpstr. 12, 47533 Kleve

T (02821) 584-01, F (02821) 584-1961

service-zentrum.kleve@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Köln

LVA Service-Zentrum Köln

Lungengasse 35, 50676 Köln

T (0221) 33 17 01, F (0221) 3317-1961

service-zentrum.koeln@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Krefeld

LVA Service-Zentrum Krefeld

Grenzstr. 140, 47799 Krefeld

T (02151) 534-01, F (02151) 534-1961

service-zentrum.krefeld@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Leverkusen

LVA Service-Zentrum Leverkusen

Heinrich-von-Stephan-Str. 24,

51373 Leverkusen

T (0214) 83 23-01, F (0214) 8323-1961

service-zentrum.leverkusen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Mönchengladbach

LVA Service-Zentrum Mönchengladbach

Lürriper Str. 52, 41065 Mönchengladbach

T (02161) 497-01, F (02161) 497-1961

service-zentrum.moenchengladbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Auskunft & Beratung

Monschau

AOK-Regionaldirektion Kreis Aachen

Geschäftsstelle Monschau, Uffenstr. 47

T (02472) 30 91

jeden 1. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Nettetal-Lobberich

Rathaus, Doerkesplatz 11,

2. Etage, Zimmer 360, T (02153) 8 98 84 52

(nur an den Sprechtagen)

jeden 2. Dienstag und jeden 4. Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr

Neuss

AOK-Regionaldirektion Neuss

Oberstr. 33, Zimmer 016

T (02131) 29 35 49

jeden Freitag von 8.30 - 11.30 Uhr

Oberhausen

Berufsförderungswerk, Bebelstr. 56

T (0208) 85 88 1

jeden 2. und 4. Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr

Remscheid

AOK-Rheinland, Regionaldirektion Remscheid

Hindenburgstr. 13-15

T (02191) 91 70, F (02191) 91 72 35

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Schleiden

AOK Rheinland, Regionaldirektion Schleiden

Pönsngenstr. 15

T (02445) 54 36 und 88 0

jeden 1. Mittwoch im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Siegburg

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein

Alfred-Keller Straße 32

T (02241) 12 72 80

jeden Dienstag von 13.30 - 15.30 Uhr

Solingen

AOK-Regionaldirektion Solingen

Kölner Str. 49/51

T (0212) 29 20

jeden Mittwoch von 8.30 - 11.30 Uhr

Wesel

Arbeitsamt Wesel, Reeser Landstr. 61, Zimmer 79

T (0281) 96 20 10 3

jeden Mittwoch von 8.30 - 11.30 Uhr

Wuppertal

LVA Service-Zentrum Wuppertal

Wupperstr. 14, 42103 Wuppertal

T (0202) 45 95 01, F (0202) 4595-1961

service-zentrum.wuppertal@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Kliniken der LVA Rheinprovinz

Nordseeklinik Borkum

Bubertstraße 4, 26757 Borkum

T 04922 / 921 01

F 04922 / 921 1961

www.nordseeklinik-borkum.de

Indikationen: Erkrankungen der Atmungsorgane und der Haut

Aggertalklinik, Engelskirchen

Am Sondersiefen 18, 51766 Engelskirchen

T 02263 / 93 0

F 02263 / 93 1961

www.aggertalklinik.de

Indikationen: Erkrankungen der Bewegungsorgane, Erkrankungen des arteriellen und venösen Gefäßsystems

Klinik Roderbirken

Roderbirken 1, 42799 Leichlingen

T 02175 / 82 01

F 02175 / 82 1961

www.klinik-roderbirken.de

Indikationen: Erkrankungen von Herz und Kreislauf, insbesondere Nachbehandlung von Herzinfarkten und Herzoperierten

Eifelklinik, Manderscheid

Mosenbergstraße 19, 54531 Manderscheid

T 06572 / 925 01

F 06572 / 925 1961

www.eifelklinik.de

Indikationen: Psychosomatische Erkrankungen

Lahntalklinik, Nassau/Lahn

Emser Straße 37, 56377 Nassau/Lahn

T 02604 / 973 01

F 02604 / 973 1961

www.lahntalklinik.de

Indikationen: Erkrankungen der Bewegungsorgane

Klinik Niederrhein, Bad Neuenahr

Hochstraße 13/19, 53474 Bad Neuenahr

T 02641 / 751 01

F 02641 / 751 1961

www.klinik-niederrhein.de

Indikationen: Erkrankungen des Stoffwechsels und der Verdauungsorgane, Onkologie/Hämатologie

Ruhrlandklinik, Essen

Tüschenerweg 40, 45239 Essen

T 0201 / 433 01

F 0201 / 433 1965

www.ruhrlandklinik.de

Indikationen: Operative und konservative Behandlung sämtlicher Lungenerkrankungen einschließlich Tuberkulose, Bronchialasthma und Allergien

Impressum

Die „LVA Rheinprovinz Mitteilungen“ erscheinen zweimonatlich.

Herausgeber Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Königsallee 71
40215 Düsseldorf

Anschrift LVA Rheinprovinz
40914 Düsseldorf
Telefon (0211) 937 - 2926, Telefax (0211) 937 - 3094

Internet www.lva-rheinprovinz.de

E-Mail presse@lva-rheinprovinz.de

Redaktion Karpeter Arens, Leitung,
Thomas Schulzki

Die namentlich gekennzeichneten Beiträge stellen lediglich die Meinung des Verfassers dar; hierfür übernimmt die LVA nur die allgemeine pressegesetzliche Verantwortung. Nachdruck mit Genehmigung der LVA Rheinprovinz und Quellenangabe gestattet. Bezugspreis einschließlich Zustellgeld 9,20 Euro im Jahr. Einzelheft 2,00 Euro. Der Betrag ist mit dem Vermerk **Für LVA Mitteilungen** auf das Postbankkonto Köln, BLZ 370 100 50, Kto. Nr. 17860-509 der LVA Rheinprovinz im Voraus zu überweisen. Bestellungen sind nur über das Referat Öffentlichkeitsarbeit möglich.

Herstellung Werbedruck Schreckhase, www.schreckhase.de





